

TÄTIGKEITSBERICHT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG

GRUNDLAGENARBEIT

=====

Die Grundsatzabteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hat im Jahr 1982 Aktivitäten vor allem in drei Bereichen gesetzt. Es sind dies die Forschung, die Herausgabe von Publikationen zur Sozialpolitik und die Unterlagenerstellung für den Bundesminister.

In der Forschung wurde die Koordination im Ressort fortgesetzt und eine Vielzahl von Forschungsaufträgen betreut. Von seiten der Grundsatzabteilung wurde das Forschungsprogramm des Sozialressorts für 1982 erstellt und die Bereiche Allgemeine Frauenforschung, Armutsforschung, Behindertenforschung, Forschung in der Sozialen Sicherheit und Arbeitsweltforschung koordiniert.

Von seiten der Grundsatzabteilung wurden 1982 Forschungsarbeiten zu Fragen der Arbeitszeit in Auftrag gegeben. Im einzelnen wurden Studien zur Arbeitszeitverkürzung durchgeführt und ein Projekt über die flexible Gestaltung der Arbeitszeit begonnen. 1982 wurde zur Diskussion der Überstundenbeschränkung eine Studie zur Verbreitung der Überstunden in Österreich innerhalb der Grundsatzabteilung erstellt. Die Ergebnisse dieser Studie wurden in der Studie "Arbeitszeitverkürzung" in der Schriftenreihe Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Anfang 1983 publiziert. Ebenfalls in dieser Broschüre enthalten ist eine Dokumentation zur Entwicklung und zu Modellen von Arbeitszeitverkürzung enthalten.

In der Arbeitswelt-Forschung wurden Modelle betriebsärztlicher Versorgung untersucht und eine Studie über die Lage der Forstarbeiter in Auftrag gegeben. Die Entwicklung eines Produktionsbetriebes in Selbstverwaltung, MID-Imst, wird durch ein Begleitforschungsprojekt untersucht.

- 2 -

Die Erarbeitung von Studientexten zur Arbeitswelt und eines Handbuchs zur menschengerechten Gestaltung von Industriebauten wurden vorbereitet.

1982 wurde auch die Forschung zu Fragen der Armut fortgesetzt. Dabei konnte das Gemeinwesenmodellprojekt in Schönau erfolgreich abgeschlossen werden. Als Ergebnis können eine Vielzahl von selbständigen Initiativen in Schönau gezeigt werden, die eigenständig sozialintegrative Zielsetzungen verfolgen und damit den Erfolg des Projekts zeigen. Das Gemeinwesenarbeitsprojekt Eisenerz wurde fortgesetzt.

Ein Projekt über die soziale Integration von Jugendlichen wurde fertiggestellt und die Umsetzung der Vorschläge des Projektteams wird im Ressort vorbereitet. Weiters wurde eine Studie über die Integration von Alkoholkranken abgeschlossen und eine Studie über die Kultur der Armut durchgeführt. Eine Studie des Vereins für Konsumenteninformation über Einkaufshilfen für sozial Schwache wurde ebenfalls 1982 abgeschlossen.

Weitere laufende Forschungsprojekte zu Armutsfragen werden über eine sozialmedizinische Bezirksstation Graz, über Koordinationsprobleme verschiedener sozialer Einrichtungen und über die Mutterschaftshilfe bei Bäuerinnen durchgeführt. Eine Untersuchung über wirtschaftliche und soziale Mindeststandards bei armutsgefährdeten Personen und Gruppen wurde begonnen.

In der Publikationstätigkeit wurden 1982 einige neue Aktivitäten gesetzt. Die jährliche Sozialberichterstattung wurde verbessert durch Neugestaltung einiger inhaltlicher Bereiche und des äußeren Erscheinungsbildes. Erstmals wurde 1982 ein problemorientierter Sozialbericht "Soziale Struktur Österreichs" mit den Kapiteln "Soziale Schichtung", "Arbeitswelt" und "Soziale Sicherung" herausgegeben. 1982 wurde eine neue Schriftenreihe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

durch die Grundsatzabteilung vorbereitet und mit der ersten Nummer "Soziale Problemgruppen" gestartet. Mehrere Nummern wurden für 1983 vorbereitet und diesbezüglich Aufträge vergeben.

Durch die Grundsatzabteilung wurden diverse Unterlagen für das Büro des Herrn Bundesministers erarbeitet in zwar in Form von Expertisen, Zusammenfassungen von wissenschaftlichen Studien, Zusammenstellung von Texten zu verschiedenen Themenbereichen und Vorbereitung von Referaten und Diskussionen. Ebenfalls einen wichtigen Bestandteil der Tätigkeit der Grundsatzabteilung machen die Erledigungen von Anfragen an den Bundesminister aus.

Die Grundsatzabteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist im Vorstand des Instituts für arbeitswissenschaftliche Forschung vertreten, dessen Präsident der Bundesminister für soziale Verwaltung ist und dessen Tätigkeit 1982 im Anhang beschrieben ist (siehe Anhang 1 Seite 165).

STAATSSSEKRETARIAT FÜR FRAGEN DER BERUFSTÄTIGEN FRAU =====

Mit Amtsübernahme von Frau Staatssekretär Fast wurde eine Vielzahl von Projekten in Angriff genommen, die einerseits beitragen sollten, die Probleme von berufstätigen Frauen in der Öffentlichkeit deutlicher zu machen und die Berufschancen zu verbessern, andererseits zu diesem Zweck Frauenarbeit wissenschaftlich zu untersuchen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Bewußtseinsprozesse benötigen Zeit, die Arbeiten sind so zu planen, daß sie forgesetzt werden können, auch wenn sich politische oder personelle Verhältnisse ändern.

Nicht nur Bewußtseinsprozesse benötigen Zeit, auch ernstzunehmende Forschungsarbeiten. So sind viele der beauftragten Projekte in einem Stadium, in dem man sie öffentlich zur Diskussion stellen kann. Ein Hauptprogramm war, die Berufsinformation in den Schulen zu verbessern. Es konnte ein Konsens zwischen den Sozialpartnern hergestellt werden, daß die Berufsinformation in den Schulen viel früher einsetzen müßte. Junge Menschen sollten dadurch in die Lage versetzt werden, eine überlegtere Berufswahl zu treffen. Ein wichtiges Ziel war dabei die Beseitigung geschlechtsspezifischer Barrieren bei der Berufswahl. Ein Materialienpaket soll mit Zustimmung der Sozialpartner in allen Schulen eingesetzt werden. Nunmehr wurde die 6. Schulstufe fertiggestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Öffentlichkeitsarbeit. Mit Plakaten, Wandzeitungen, Faltprospekten, Posters, Rundfunkspots, Wanderausstellungen, Enqueten, Gesprächen mit fachlich zuständigen Gruppen und Personen sowie Broschüren, Umfragen, Anzeigenkampagnen wurde versucht, Bewußtseinsänderungsprozesse zugunsten der Frauen einzuleiten und fortzusetzen.

Einer der Schwerpunkte der Tätigkeit war die Ungleichbehandlung von Frauen auf dem Lohn- und Gehaltssektor sichtbar zu machen:

In einer Studie, die sich mit den Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern in den letzten 25 Jahren *) beschäftigt, kam deutlich zu Tage, daß sich die Unterschiede nicht verringerten. Wenn auch einige der Ursachen dafür z.B. im höheren Anteil von Teilzeitarbeit bei Frauen liegen und bei der deutlich schlechteren Ausbildung von Frauen im Arbeiterbereich (im Angestelltenbereich haben Frauen die Ausbildungsmankos weitgehend aufgeholt), sind doch die Unterschiede keineswegs aus diesen Faktoren zu erklären. Es bedarf verstärkter Anstrengungen, um diese Einkommensunterschiede zu eliminieren.

Das Gleichbehandlungsgesetz allein konnte hier keine wesentlichen Änderungen bewirken.

Im selben Zusammenhang wurden die Kollektivverträge dahingehend gesichtet, ob das Inkrafttreten des Gleichbehandlungsgesetzes Änderungen in den Kollektivverträgen bewirkte. In einer kleinen, im Staatssekretariat selbst durchgeführten Untersuchung ergab sich, daß bei den Kollektivvertragspartnern eine hohe Bereitschaft bestand, offene Diskriminierungen (das waren z.B. Bezeichnungen wie Reinigungsfrauen, aber auch unterschiedliche Lohnstufen für weibliche und männliche Facharbeiter), zu beseitigen.

Das änderte jedoch nichts daran, daß Frauen nach wie vor in den unteren Lohngruppen eingestuft sind. Nach wie vor ist die gesellschaftliche und betriebliche Wertung von Frauenarbeit deutlich geringer als die der Männerarbeit.

*) Broschüre "Gleichbehandlung ist das Ziel - Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern 1953 - 1979"

Gleichbehandlungskommission

Seit Errichtung der Kommission, die unter dem Vorsitz von Frau Staatssekretär Fast tagt, wurden 13 Sitzungen abgehalten. Die Kommission führte 2 Betriebsbesichtigungen durch. Es wurden 9 Fälle von der Gleichbehandlungskommission behandelt. *)

Darüber hinaus wurden zahlreiche Diskriminierungsfälle noch vor formeller Antragstellung in direkten Gesprächen zwischen Frau Staatssekretär Fast, Arbeitgebern, Betriebsräten und den zuständigen Fachgewerkschaften beseitigt. Ebenso auch Diskriminierungen, die nicht in den Geltungsbereich der Gleichbehandlungskommission fallen würden, z.B. eine unterschiedliche Regelung für weibliche und männliche Arbeitnehmer über den Bezug von Hastrunk und Tabakwaren.

In vielen Einzelgesprächen wurde auf bestehende Diskriminierungen hingewiesen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit von innerbetrieblichen Umstufungen von Frauen aus den untersten Lohngruppen wurden über Initiative der Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission in einem Betrieb der Metallbranche z.B. für 80 Arbeiterinnen Höherstufungen erreicht, die eine Lohnerhöhung von S 3,-- pro Stunde für die betroffenen Arbeitnehmerinnen bedeuteten. Es wurde jedoch deutlich, daß ohne vermehrte Öffentlichkeitsarbeit und Anstrengungen der Arbeitnehmervertretungen die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgesetzes nicht gewährleistet ist.

Es wurde eine Informationskampagne für die Gleichbehandlungskommission durchgeführt, die mit Postern, Faltprospekten, Broschüren und Rundfunkspots die einzelne Arbeitnehmerin ermutigen sollte, von ihren Rechten gebrauch zu machen.

*) Broschüre "Gleichbehandlung ist das Ziel
- Das Gleichbehandlungsgesetz"

Geteilter Arbeitsmarkt

Viele Anstrengungen wurden gesetzt, um den nach Männern und Frauen geteilten Arbeitsmarkt mit allen für die Frauen ungünstigen Auswirkungen zu ändern.

In einem dreijährigen Forschungsprojekt wurden zum Beispiel etwa 100 Wiener Mädchen durch ihre nicht-traditionelle Lehre begleitet, um ihre Schwierigkeiten mit Eltern, Schule, Arbeitsmarktverwaltung, Berufsschullehrern und Lehrherren im Detail kennenzulernen.

Mit Wanderausstellungen, die in vielen Schulen und auf Messen gezeigt wurden, wurden Eltern und Mädchen immer wieder auf die Möglichkeiten einer nichttraditionellen Berufswahl aufmerksam gemacht. Diese beiden Wanderausstellungen wurden bisher etwa 200 x eingesetzt. Bei diesen Ausstellungen fanden rege Diskussionen statt.

Die Wanderausstellung "Mädchen in nichttraditionellen Berufen" wurde unter anderem gezeigt in Schulen, Messen, Kaufhäusern und bei Veranstaltungen in ganz Österreich, im TV bei der Jugendsendung "Okay", 1982 bei einem OECD-Seminar in Italien.

Die Wanderausstellung "Beruf alternativ" wurde bei Messen, bei vier Handelskammerberufsinformationswochen, in Schulen und bei sonstigen Veranstaltungen gezeigt. Dazu wurden ca. 80.000 Anstecker "Beruf alternativ" und "Ich bin für Partnerschaft in Beruf und Familie" verteilt. Einige 100.000 Personen haben diese Ausstellung gesehen. Diese Wanderausstellung kann angefordert werden.

Auch die Wandzeitungen "Hallo Mädchen, wir gehen neue Wege" und "Was Evchen lernt, lernt Eva jetzt

doch" unterstützten diese Bemühungen durch anschauliches Bildmaterial.

1982 mündeten die Bemühungen um die Beseitigung des geteilten Arbeitsmarktes in ein Programm, zu dem die Sozialpartner ihre Zustimmung erteilten: im Sonderprogramm zur Erreichung eines höheren Frauenanteils in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil.

Frauenförderungsprogramme (siehe auch Anhang 2, Seite 170).

Entsprechend dem in einem Ministerratsbeschluß verabschiedeten

1. Frauenförderungsprogramm im Bundesdienst

wurde eine Arbeitsgruppe von etwa 30 Kontaktfrauen einberufen, die gemeinsam das ressortinterne Frauenförderungsprogramm für die im Bundesministerium für soziale Verwaltung und bei den nachgeordneten Dienststellen beschäftigten Frauen erarbeitete .
(Anhang)

In einer kleinen Subarbeitsgruppe wurden Schreibkräfte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eingeladen, selbst zu ihrer Arbeitssituation Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Diese Verbesserungsvorschläge wurden ebenfalls im Ressortprogramm verankert. (Anhang)

In gemeinsamen Bemühungen mit Gewerkschaftern wurde ein Generalkollektivvertrag erarbeitet. Darüberhinaus wurde ein

2. innerbetriebliches Frauenförderungsprogramm

erarbeitet, das derzeit in Beratung steht. Dieses Frauenförderungsprogramm soll die Gleichstellung von Frauen und Männern bei Aufnahme, betrieblicher Ausbildung und beim betrieblichen Aufstieg sichern.

Sinnvollerweise sollte dieses Förderungsprogramm zunächst in Betrieben der verstaatlichten Industrie Anwendung finden. Die Verhandlungen werden demnächst aufgenommen.

In der Aktion

3. "Frau im Blickpunkt"

wurden Informationen über die Kapitel Arbeitswelt und Medien aus dem UNO-Weltaktionsplan der Weltfrauenkonferenz an ungefähr 3.000 Verantwortliche in Politik, Wirtschaft und Medien verteilt, um eine stärkere Sensibilisierung für die Belange der berufstätigen Frauen zu erreichen.

4. Sonderprogramm zur Erreichung eines höheren Frauenanteils in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil.

Aufgrund dieses neuen Programmes konnten 1982 350 Lehrstellen finanziell gefördert werden. 1983 wird diese Förderung auf 500 Lehrstellen ausgedehnt.

In der

5. Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzenau

wurde der 3. Ausbildungslehrgang zum Koch abgeschlossen.

Direkte Hilfe

In der Aktion "Hallo Kollegin", die 1980 eingerichtet wurde, konnten sich Frauen direkt telefonisch oder persönlich an das Staatssekretariat wenden, Hilfe bei Schwierigkeiten und Problemen erhalten, aber auch Vorschläge und kritische Stellungnahmen anbringen.

Der weitaus größte Teil der Anfragen waren Arbeitsplatznachfragen, aber ebenso wurden Hilfestellungen in pensionsrechtlichen, familienrechtlichen und familiären Angelegenheiten erteilt, weiters Fragen des Arbeitsrechtes behandelt. Im Rahmen dieser Aktion wurden mehrere tausend Fälle erledigt.

Durchgeführte Forschungsarbeiten:Regionale Forschungsarbeiten:

Situation der Arbeitnehmerin in Vorarlberg (Broschüre in Vorbereitung).

Situation jugendlicher Arbeitnehmer im Gastgewerbe Oberösterreichs (Broschüre in Vorbereitung).

Einstellung in oberösterreichischen Ausbildungsbetrieben zur Mädchenausbildung in nichttraditionellen Berufen.

Untersuchungen nach Branchen:

Akkordarbeit in der Elektroindustrie (s. 5.4 der Vorschau). Umstellung von Akkord auf Zeitlohn in der Metallindustrie. Sonderauswertung Mikrozensus 1980 "Arbeitsbedingungen" mit Schwerpunkt Akkordarbeit (s. 5.8 der Vorschau). Beschreibung von Frauen- und Männerarbeitsplätzen (s. 5.5 der Vorschau) in zwei Betrieben im Angestellten- und Arbeiterbereich und Literaturstudie dazu.

Einkommenssituation

Untersuchung über die offenen Diskriminierungen in den Kollektivverträgen (s. 5.2 der Vorschau). Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern 1953 - 1979 (s. 5.3 der Vorschau).

Meinungsumfragen: Warum verdienen Frauen weniger als Männer?

Rollenbilder

Befragung von Karenzurlauberinnen und deren Partnern zu ihrer Einstellung zum Parentalurlaub.

64 % der befragten Frauen waren der Meinung, daß auch Väter den Karenzurlaub in Anspruch nehmen sollten und begründeten dies vor allem mit der Verbesserung der Beziehung zum Kind (30,6 %). 7,1 % der

Frauen waren der Meinung, daß die Eltern gemeinsam bestimmen sollten, wer von den beiden Karenzurlaub nehmen sollte (nur 19,2 % der Frauen glaubten, daß das die Frauen allein bestimmen sollten). 51,1 % der Frauen wünschten sich die Möglichkeit der Teilung des Karenzurlaubes. 59,6 % der befragten Frauen glaubten, daß der Vater ihres Kindes sich zumindest für eine Zeitlang vom Arbeitsplatz freistellen lassen würde. 49,2 % der Partner der Karenzurlauberinnen sagten, daß sie ganz persönlich bei der Schaffung der Möglichkeit eines Karenzurlaubes für Väter diesen in Anspruch nehmen würden. 17,9 % der Väter sprachen sich für eine Einkommensfortzahlung aus. 33,9 % der Väter meinten, daß dadurch die Beziehungen zum Kind verbessert würden. Nur 20,5 % der Männer waren der Meinung, daß Väter ungeeignet wären.

Enqueten

"Müssen Männer kürzer leben?"

1982 wurden 2 Enqueten über die kürzeren Lebenserwartungen der Männer abgehalten. Bei einer Repräsentativumfrage erklärten 57 % der Frauen und 40 % der Männer, daß Frauen viel bewußter auf ihre Gesundheit achten: 59 % der Frauen und 37 % der Männer glauben, daß Frauen deshalb länger leben, weil sie weniger rauchen und trinken.

Wenn Männer gesünder und länger leben wollen, müssen sie ihre spezifischen Verhaltensweisen überdenken und von den positiven Verhaltensweisen der Frauen lernen.

"Sozialarbeit - Ausbildung heute für Aufgaben von morgen"

Menschen leben länger, werden älter, gehen früher in Pension. Arbeitszeitverkürzung und Arbeitslosigkeit könnten neue Problemgruppen entstehen lassen. Neue Aufgaben und Notwendigkeiten für Sozialarbeit entstehen zum Beispiel als Hilfe zur Selbsthilfe, als Betriebssozialarbeit und in der Gemeinwesenarbeit.

Fertiggestellte und in Arbeit befindliche Materialien zu
Arbeitsbedingungen von Frauen und zur Problematisierung
von Rollenbildern in Beruf und Familie:

Berufsinformation ab der 6.Schulstufe, Erprobungsexemplare
(erhältlich im Staatssekretariat), bestehend aus:

1 Schülerbroschüre

1 Information für die Lehrkraft

je 3 Unterrichtseinheiten in Deutsch, Geschichte/
Sozialkunde, Geographie/Wirtschaftskunde, Mathematik,
Werkerziehung und einem Spielposter.

Seminaranleitung "Frau in der Arbeitswelt"
(noch nicht veröffentlicht).

Partnerschaftsspiel
(noch nicht veröffentlicht).

Wanderausstellung, Wandzeitungen "Beruf alternativ".

Broschüren und Berichte (Staatssekretariat):

1. "Aktiv statt passiv!" Handbuch für Arbeiterinnen
und Angestellte, Arbeits- und sozialrechtliche
Informationen für unselbständig erwerbstätige
Frauen, 2. Auflage
2. Broschüre "Gleichbehandlung ist das Ziel"
Das Gleichbehandlungsgesetz
3. Broschüre "Gleichbehandlung ist das Ziel"
Die Einkommensunterschiede zwischen
Frauen und Männern 1953 - 1979
4. Broschüre "Akkordarbeit in der Elektroindustrie"
5. Broschüre "Beschreibung von Frauen- und Männerar-
beitsplätzen"
6. Broschüre "Müssen Männer wirklich kürzer leben?"
7. Heft Nr. 4 der Forschungsberichte aus Sozial- und
Arbeitsmarktpolitik
"Mit technischem Verstand - Mädchen
in nichttraditionellen Berufen"
8. Heft Nr. 5 der Forschungsberichte aus Sozial- und
Arbeitsmarktpolitik
"Akkordarbeit"

Faltprospekt: "Hallo Kollegin! Unser Recht: Gleiches Geld für gleiche Arbeit! Die Gleichbehandlungskommission hilft." (Kurzinformation)

Poster: "Hallo Kollegin! Unser Recht: Gleiches Geld für gleiche Arbeit! Die Gleichbehandlungskommission hilft."

Format 36 x 14 cm, vierfärbig

Posterserie zum Thema "Partnerschaft in Familie und Beruf" (im Rahmen des Großen Österreichischen Jugendpreises), 8 Plakate, vierfärbig, Format 38 x 68 cm.

Filme:

1. "Die kleine Gleichheit"
2. "Um Gotts Wün, a Madl in da Werkstott"
35 min Video
3. "Techno greift ein"
Film zur Berufsinformation für 12-jährige,
20 min, 16 mm Farbe

SOZIALVERSICHERUNG

=====

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische Maßnahmen:

In Kraft getreten sind die folgenden, im BERICHT ÜBER DIE SOZIALE LAGE 1981 ausführlich dargestellten bedeutsameren Rechtsvorschriften:

Kundmachung vom 14. Oktober 1981, BGBl.Nr.469, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1982.

Verordnung vom 27. Oktober 1982, BGBl.Nr.493, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1982 festgesetzt wurde.

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.588, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (37. Novelle zum ASVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.589, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (5. Novelle zum GSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.590, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (5. Novelle zum BSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.591, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wurde (3. Novelle zum FSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.592, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wurde (11. Novelle zum B-KUVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.593, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wurde (4. Novelle zum NVG 1972, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Verordnung vom 11. Dezember 1981, BGBl.Nr.586, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem ASVG, dem GSVG, dem BSVG und dem B-KUVG für das Kalenderjahr 1982.

Verordnung vom 16. Dezember 1981, BGBl.Nr.623, über die Durchführung von vordringlichen Maßnahmen der Volksgesundheit.

In Kraft getreten ist des weiteren die folgende, im Berichtsjahr beschlossene und verlautbarte Rechtsvorschrift, die im nachstehenden Text näher dargestellt wird:

Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl.Nr.359, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind (in Kraft getreten mit 1. Juli 1982).

Beschlossen bzw. verlautbart wurden im Berichtsjahr überdies die folgenden, ebenfalls im nachstehenden Text näher dargestellten Rechtsvorschriften:

Bundesgesetz vom 20. Oktober 1982, BGBl.Nr.544, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurden (dieses Gesetz ist, soweit es den Aufgabenbereich der gesetzlichen Sozialversicherung betrifft, mit 1. April 1983 in Kraft getreten).

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, BGBl.Nr.647, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Wohnungsbeihilfengesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wurden (38. Novelle

zum ASVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1983).

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, BGBl.Nr.648, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (7. Novelle zum GSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1983).

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, BGBl.Nr.649, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (6. Novelle zum BSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1983).

Verordnung vom 30. Dezember 1982, BGBl.Nr.19/1983, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem ASVG, dem GSVG, dem BSVG und dem B-KUVG für das Kalenderjahr 1983.

Weitere besondere Tätigkeiten

Internationale Tätigkeit

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

- a) Innerstaatlicher Rechtsbereich
- b) Zwischenstaatliche Sozialversicherung

Entwicklung der wichtigsten veränderlichen Werte und Beträge.

Die folgende Darstellung soll in chronologischer Reihenfolge einen Überblick über die wesentlichsten Inhalte der im gegenständlichen Zusammenhang bedeutsameren Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Jahre 1982 bieten:

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl.Nr.359,

über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind.

Durch dieses mit 1. Juli 1982 in Kraft getretene Bundesgesetz soll nunmehr auch Frauen, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, im Falle der Mutterschaft in sinnge-mäßer Anlehnung an die für unselbständig Erwerbstätige maßgebenden Vorschriften des Mutterschutzrechtes die Freistellung von betrieblichen Arbeitsleistungen ermöglicht bzw. erleichtert werden. Dies hat in der Form zu erfolgen,

daß der im Einzelfall leistungszuständige Sozialversicherungsträger - es kann sich hierbei je nach Versicherungszugehörigkeit um die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder um die Sozialversicherungsanstalt der Bauern handeln - die Leistung der Betriebshilfe zu gewähren hat. Diese Leistung kann als Sachleistung durch entsprechend geschulte und für die Verrichtung der in Betracht kommenden gewerblichen bzw. land(forst)wirtschaftlichen Arbeiten geeignete Personen gewährt werden, wobei die Tätigkeit des Betriebshelfers im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf die Verrichtung jener unaufschiebbaren Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt bleibt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden. Gewährt der Versicherungsträger die Betriebshilfe nicht als Sachleistung durch die Beistellung einer Arbeitskraft, so gebührt an deren Stelle ein tägliches Wochengeld in der Höhe von 250,- Schilling. Die Gewährung des Wochengeldes setzt voraus, daß eine geeignete betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt und dieser Einsatz glaubhaft gemacht wurde. Kann infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden, so entfällt die Voraussetzung des Einsatzes einer Hilfskraft. Das Wochengeld ist im Nachhinein auszuzahlen, die Leistung kann jedoch, sobald die Leistungspflicht feststeht, bevorschußt werden. Die Geltungsdauer des in Rede stehenden Gesetzes wurde mit 31. Dezember 1984 befristet, um den gesetzgebenden Körperschaften die Möglichkeit einzuräumen, sich mit den aus der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen nach Ablauf einer bestimmten Zeit im Interesse einer allenfalls möglichen Verbesserung neuerlich zu befassen.

Das Bundesgesetz vom 20. Oktober 1982, BGBl.Nr.544,

mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurden.

Dieses Gesetz dient einer Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes im medizinischen Bereich, insbesondere durch eine einföhrung neuer Bestimmungen über die betriebsärztliche Betreuung. Die Beröhrung mit dem Rechtsbereich der gesetzlichen Sozialversicherung ist dadurch gegeben, daß dieses Gesetz den Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Ärzte sowie der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch Verordnung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zu beauftragen, arbeitsmedizinische Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen (arbeitsmedizinische Zentren) einzurichten und zu betreiben, wenn in einzelnen Teilen des Bundesgebietes die vorhandene gewerbliche bzw. industrielle Struktur des in Betracht kommenden Gebietes und die Bedachtnahme auf bestehende Einrichtungen der betriebsärztlichen Betreuung den Betrieb eines arbeitsmedizinischen Zentrums notwendig erscheinen lassen. Dieser Ermächtigung steht eine in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz einfließende Berechtigung gegenüber, solche Stellen (Zentren) im Zuständigkeitsbereich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu errichten, zu erwerben und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen sowie die Durchführung der arbeitsmedizinischen Betreuung durch den Abschluß entsprechender Gesamt- und Einzelverträge zwischen den Ärzten und der Sozialversicherung sicherzustellen.

Das Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, BGBl.Nr.647,

mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das In-

solvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Wohnungsbeihilfengesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wurden (38. Novelle zum ASVG).

Dieses Gesetz, das an dieser Stelle hinsichtlich seiner Auswirkungen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besprochen wird, sieht in erster Linie Verbesserungen auf dem Gebiete des Versicherungsschutzes und des Leistungsrechtes vor, von denen insbesondere die folgenden zu erwähnen wären:

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung haben sich im Hinblick auf die bisher in Geltung gestandenen Vorschriften über die Anspruchsberechtigung für Angehörige verschiedentlich Härtefälle ergeben, die häufig dadurch bedingt waren, daß der Gesetzgeber diese Anspruchsberechtigung für einige Personengruppen (z.B. Ehegatten und Lebensgefährten) nur dann zuließ, wenn deren Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Pensions(Ruhegenuß)bezug eine bestimmte Höhe nicht erreichten. Um derartige Härtefälle in Hinkunft mit Sicherheit zu vermeiden, hat der Gesetzgeber diese Anknüpfung an bestimmte Einkünfte nun zur Gänze fallen gelassen und nimmt nunmehr von der Anspruchsberechtigung für Angehörige nur mehr jene Personen aus, die im § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr.624/1978, angeführt sind. Da es diesen Personen - es handelt sich um die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, die Mitglieder der österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker, die Mitglieder der Ingenieurkammern, soweit sie nicht schon aufgrund der diese Mitgliedschaft begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der

gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen, die Mitglieder der österreichischen Patentanwaltskammer und schließlich die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder - freisteht, bei Bedarf nach Maßgabe des vorhin genannten Bundesgesetzes den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung zu erlangen, kann davon ausgegangen werden, daß durch die nunmehrige Fassung der Vorschriften über die Anspruchsberechtigung für Angehörige sowohl ein optimaler, umfassender Versicherungsschutz für alle in Frage kommenden Personen als auch eine sehr beträchtliche Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt worden ist. Eine Verbesserung auf dem Gebiete der Gewährung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln wurde vom Gesetzgeber dadurch bewirkt, daß Personen, die infolge ihres Krankheitszustandes ständig gewisse, nur einmal oder nur kurze Zeit verwendbare Behelfe - sogenannte "Versorgungsmittel" - benötigen, in Abweichung von den sonst für die Kostenbeteiligung in diesem Bereich geltenden Vorschriften nur noch 10 v.H. der Kosten solcher Behelfe zu tragen haben. Im Interesse einer kostensparenden Gebarung sieht das Gesetz außerdem auch vor, daß Heilbehelfe oder Hilfsmittel, die nur vorübergehend gebraucht werden und die ohne gesundheitliche Gefahr von mehreren Personen benützt werden können, vom zuständigen Versicherungsträger oder dessen Vertragspartner auch leihweise zur Verfügung gestellt werden dürfen. Des weiteren hat der Gesetzgeber im Hinblick darauf, daß es sich beim Bestattungskostenbeitrag um eine nicht von einer Bemessungsgrundlage abhängende Barleistung handelt, klargestellt, daß dieser für ein und denselben Versicherungsfall auch bei mehrfacher Versicherung nur einmal, und zwar von dem zuerst in Anspruch genommenen Versicherungsträger, zu leisten ist. Die Bestimmungen über die Gesundenuntersuchungen wurden dahingehend geändert, daß diese nunmehr eine Pflichtleistung - und nicht wie bisher

bloß eine Pflichtaufgabe - der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen, auf deren jährlich einmalige Inanspruchnahme den Versicherten für sich und ihre Angehörigen ein Rechtsanspruch zusteht. Im Zusammenhang damit und aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungswerte wurde die bisher in Geltung gestandene Vorschrift über die Bildung einer gesonderten Rücklage durch die Versicherungsträger für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen beseitigt. Eine weitere Änderung betrifft schließlich das Gebiet der Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit, von denen mehrere - und zwar humangenetische Vorsorgemaßnahmen und die Impfung gegen die Frühsommermeningoencephalitis - nunmehr bereits im Gesetzeswortlaut selbst angeführt werden, der darüber hinaus auch eine Ermächtigung enthält, nach der weitere derartige vordringliche Maßnahmen vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung bezeichnet werden können. Auch hinsichtlich der Kostentragung für solche Maßnahmen enthält das Gesetz nunmehr eine eindeutige Regelung. Zuletzt wäre im krankenversicherungsrechtlichen Bereich noch eine Gesetzesänderung zu erwähnen, die den Zivildienstleistenden im Falle einer über den Endzeitpunkt des Zivildienstes hinausreichenden krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld eröffnet; bisher war diese Versichertengruppe vom Krankengeldbezug abgeschlossen.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wurde der Versicherungsschutz durch das Gesetz auf Tätigkeiten im Rahmen der überschulischen Schülervertretung erstreckt und der Tätigkeitsbereich des Unfallverhütungsdienstes auch auf Schulen (Hochschulen und sonstige Schulen) ausgedehnt. Des weiteren wurde das Versehrtengeld für Schüler

und Studenten angehoben, wobei eine im Gesetz enthaltene Staffelungsregelung besonders für Schwerversehrte eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage darstellt. Schließlich wurde für die Träger der Unfallversicherung auch die Möglichkeit geschaffen, jenen Personen, die bei gegebenem Anspruch auf Unfallheilbehandlung eine private Heilbehandlung in Anspruch genommen haben, bei bestimmten Voraussetzungen einen Kostenersatz zu leisten.

In der gesetzlichen Pensionsversicherung wäre zunächst eine wesentliche Verbesserung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Ausgleichszulage für jene Leistungsbezieher zu erwähnen, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Stichtag einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet haben und deren Leistungsanspruch der Höhe nach unter Berücksichtigung eines sogenannten "fiktiven Ausgedinges" zu ermitteln ist. Diese Verbesserung besteht in einer für den Leistungsbezieher günstigeren Berechnungsmethode, die nicht mehr vom Einheitswert der größten land(forst)wirtschaftlichen Fläche in den letzten zehn Jahren vor der Übergabe des Betriebes ausgeht, sondern, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) des Betriebes nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt, von einem bei Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen der Einheitswertgröße des Betriebes während dieses zahnjährigen Zeitraumes sich ergebenden Durchschnittswert. Des weiteren wird nunmehr auch bei der Ermittlung der zu den Pensionen gebührenden Ausgleichszulagen die Durchführung eines Jahresausgleiches vorgesehen. Diese Neueinführung wird jenen Anspruchsberechtigten zugutekommen, deren Ausgleichszulagenanspruch unter Berücksichtigung eines entweder allmonatlich, insgesamt aber nur zwölfmal jährlich anfallenden gleichbleibenden oder eines im Jahresverlauf in unterschiedlicher Höhe bezogenen Einkommens zu ermitteln ist, da sich solche Ein-

kommen bisher auch bei den zweimal jährlich anfallenden Sonderzahlungen voll ausgewirkt haben. Der Jahresausgleich ist erstmalig für das Kalenderjahr 1983 durchzuführen. Er wird über Antrag des Pensionsberechtigten vorgenommen. Dieser Antrag kann bis zum 31. März des Folgejahres beim Versicherungsträger eingebracht werden, der im Verlauf des Folgejahres den Jahresausgleich auch von Amts wegen vornehmen kann.

Die weiteren Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes betreffen weniger umfassende Bereiche; sie beziehen sich beispielsweise auf die Regelungen über den Gesamtvertrag für Gesundenuntersuchungen oder auf den Bereich des Kündigungsschutzes für die Vertragsärzte der Sozialversicherungsträger. Festzuhalten wäre aber noch, daß der Gesetzgeber in der gegenständlichen Novelle unter einem auch gleich die Richtzahl und den Anpassungsfaktor für das Jahr 1983 behandelt hat, und zwar wie folgt: Abweichend von den Bestimmungen der §§ 108a, 108e und 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes betragen für das Jahr 1983 die Richtzahl und der Anpassungsfaktor (§§ 108a bzw. 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) je 1,055. In diesem Zusammenhang wäre daher des weiteren auch für die Bereiche der Unfall- und Pensionsversicherung die mit 1. Jänner 1983 angefallene Erhöhung der Renten und Pensionen, einschließlich der Ausgleichszulagen, um 5,5 v.H. zu erwähnen. Bemerkt wird hiezu, daß der Gesetzgeber die im vorigen dargestellte Vorgangsweise deshalb gewählt hat, weil die Richtzahl aufgrund der entsprechenden diesbezüglichen Bestimmungen für das Jahr 1983 andernfalls nur 1,051 betragen haben würde, woraus sich eine Erhöhung der Leistungen um bloß 5,1 v.H. ergeben hätte. Angesicht der zu erwartenden Inflationsrate wird aber durch die nunmehr gewählte Vorgangsweise eine Erhöhung der Leistungen um 5,5 v.H. ermöglicht,

die in Verbindung mit der zweiten Etappe der Einkommenssteuerreform für das Jahr 1983 nicht nur keinen Kaufkraftverlust der Renten und Pensionen eintreten lassen sondern aller Voraussicht nach zu einer realen Steigerung dieser Leistungen führen wird.

Schließlich enthält auch die 38. Novelle zum ASVG wieder einige Bestimmungen im Interesse einer Vereinfachung und Straffung des Beitrags-, Leistungs- und Verwaltungsrechtes; ebenso sieht auch diese Novelle wieder eine Reihe von finanziellen Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes - beispielsweise durch eine Umschichtung von Mitteln innerhalb der Sozialversicherung zugunsten des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger - vor.

Das Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, BGBl.Nr.648,

mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (7. Novelle zum GSVG).

Soweit die im vorigen besprochene 38. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Änderungen von Bestimmungen vorsieht, denen korrespondierende Regelungen im Bereich der Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen gegenüberstehen, wurden diese Änderungen durch die hier in Rede stehende 7. Novelle zum GSVG in den gegenständlichen Rechtsbereich übernommen. Darüber hinaus wurden einige weitere Gesetzesänderungen vorgenommen, die aber nur kleinere Personenkreise im Sinne einer Besserstellung betreffen; so beispielsweise in der Krankenversicherung die Zusatzversicherten hinsichtlich der Berechnung der Wartezeit oder in der Pensionsversicherung bestimmte Kriegsbeschädigte oder Opferbefürsorgte hinsichtlich der Anrechnung von Ersatzzeiten. Als spezifische Änderung in dem in Rede stehenden Rechtsbereich wäre

schließlich noch die Einführung einer Rechtsgrundlage für einen Datenaustausch zwischen den Abgabebehörden des Bundes und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu erwähnen. Die von den Abgabebehörden des Bundes gespeicherten Daten über Einkünfte der nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz Pflichtversicherten, die vor allem für die Bemessung der Beiträge von Bedeutung sind, sollen dem Versicherungsträger zugänglich gemacht werden. Dadurch kann eine erhebliche Verringerung der Verwaltungskosten des Versicherungsträgers und damit verbunden im gleichen Ausmaß auch eine Minderung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung nach dem GSVG, somit eine finanzielle Entlastung des Bundes, erzielt werden.

Das Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, BGBl.Nr.649,

mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (6. Novelle zum BSVG).

Auch für dieses Gesetz gelten die einleitenden Ausführungen zu der im vorigen besprochenen 7. Novelle zum GSVG; darüber hinaus wäre noch folgendes zu sagen:

Die bisherige Regelung über die Ausnahme jener Personen von der Bauernkrankenversicherung, deren Ehegatte einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, wurde nunmehr analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Angehörigeneigenschaft gestaltet; das heißt, daß eine Ausnahme dann nicht Platz zu greifen hat, wenn die betreffende Person dem Kreise der im § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger genannten Personen gehört. Für die Beurteilung der Frage der Versicherungspflicht und der Beitragshöhe ist in der gegenständlichen Versicherung der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen

Betriebes bzw. der daraus abgeleitete Versicherungswert maßgebend. Im Hinblick darauf ist es bisher in manchen Fällen im Zusammenhang mit der Neufeststellung von Einheitswerten besonders in marginalen Bereichen zu Härten gekommen, weshalb der Gesetzgeber nunmehr eine Regelung eingeführt hat, durch die eine überhöhte Auswirkung der Neufeststellung des Einheitswertes eines Betriebes im Beitragsbereich verhindert wird. Hierbei wurde insbesondere durch die Einführung degressiver und mit einer Anpassungsautomatik (Richtzahl) versehener Hundertsätze für die Berechnung des Versicherungswertes in neun vom jeweiligen Einheitswert des Betriebes abhängenden Stufen eine gerechtere Aufteilung der Beitragslast auf die Versicherten gewährleistet; gleichzeitig wurde die Mindestbeitragsgrundlage betragsmäßig festgelegt und ebenfalls mit einer Anpassungsautomatik (Richtzahl) versehen. Die weiteren wesentlicheren Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen insbesondere eine Angleichung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung an den in der Gewerblichen Selbständigenpensionsversicherung geltenden Beitragssatz, eine Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen auf Witwen(Witwer)pension bei Betriebsfortführung und eine für die Anspruchswerber günstigere Berechnung des Ausgedingewertes bei der Prüfung des Anspruches auf eine Ausgleichszulage. Durch einen Transfer von Mitteln des Versicherungszweiges Krankenversicherung zum Versicherungszweig Pensionsversicherung innerhalb der Sozialversicherung der Bauern, der eine Verringerung des Bundesbeitrages nach sich ziehen wird, wurde wie in den vergangenen Jahren schließlich auch für eine finanzielle Entlastung des Bundes gesorgt.

Die Verordnung vom 30. Dezember 1982, BGBl.Nr.19/1983,

über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialver-

sicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1983.

Durch diese Verordnung wurden die veränderlichen Werte und einige feste Beträge in den genannten Gesetzen für das Kalenderjahr 1983 neu festgestellt.

Zum Abschluß dieses Teiles der Besprechung sei der Vollständigkeit halber nochmals darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber sowohl die Richtzahl als auch den Anpassungsfaktor für das Jahr 1983 unter einem in der im vorigen bereits besprochenen 38. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Art.IX Abs.1) behandelt hat.

Internationale Tätigkeit

Die Bemühungen, im Interesse der im Ausland beschäftigten und beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger bilaterale Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, konnten auch im Jahre 1982 erfolgreich fortgesetzt werden.

Im einzelnen waren auf dem Gebiete der internationalen Sozialen Sicherheit im Jahre 1982 folgende Aktivitäten zu verzeichnen:

a) Im Februar 1982 wurde die fünfte Phase der Expertenbesprechungen betreffend ein allfälliges österreichisch-ungarisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Fortsetzung der Besprechungen hängt von der Stellungnahme der ungarischen Seite zu einigen grundsätzlichen Fragen ab.

b) Im März 1982 wurden Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-tunesischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt. Diese Besprechungen werden im Jahre 1983 fortgesetzt.

c) Im März/April 1982 wurde die dritte Phase der Expertenbesprechungen betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum österreichisch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 19.11.1965 durchgeführt. Die Besprechungen sollen im Jahre 1983 auf Regierungsebene fortgesetzt werden.

d) Am 1.4.1982 sind das am 1.12.1980 unterzeichnete österreichisch-philippinische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit und die am 14.1.1982 unterzeichnete Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen in Kraft getreten (BGBl.Nr.116 und 117/1982). Das Abkommen sieht Regelungen im Bereiche der Unfall- und Pensionsversicherung vor.

e) Im Mai 1982 und im November 1982 wurden Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22.7.1980 durchgeführt. Das Zusatzabkommen soll nunmehr auf diplomatischen Weg abgeschlossen werden.

f) Am 1.7.1982 sind das am 29.8.1980 unterzeichnete Dritte Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit sowie die am 29.8.1980 unterzeichnete Dritte Zusatzvereinbarung zur Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen in Kraft getreten (BGBl.Nr.299 und 300/1982). Durch das Dritte Zusatzabkommen wurde das Abkommen vom 22.12.1966 an die jüngste Rechtsentwicklung in den beiden Vertragsstaaten angepaßt.

g) Am 27.7.1982 wurde ein Notenwechsel betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten der in Wien neu errichteten Ämter der Vereinten Nationen unterzeichnet. Der

Notenwechsel, durch den die Regelungen des Abkommens mit der UNIDO, BGBl.Nr.424/1971, auf die erwähnten Angestellten für entsprechend anwendbar erklärt werden, bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit noch der parlamentarischen Genehmigung durch die Republik Österreich.

h) Im September 1982 wurden Ressortverhandlungen betreffend eine Zusatzvereinbarung zur Durchführungsvereinbarung zum österreichisch-niederländischen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt und mit der Unterzeichnung einer solchen Zusatzvereinbarung am 1.10.1982 abgeschlossen. (Die Zusatzvereinbarung ist inzwischen am 1.1.1983 in Kraft getreten.)

i) Am 8.10.1982 wurde - nach Durchführung von Expertenbesprechungen im März 1982 - ein Zusatzübereinkommen zum vierseitigen Übereinkommen zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein im Bereich der Sozialen Sicherheit unterzeichnet. Das Zusatzübereinkommen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit noch der Ratifizierung durch die vier Vertragsstaaten.

j) Am 21.10.1982 wurde ein Zusatzabkommen zum österreichisch-schwedischen Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Das Zusatzabkommen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit noch der Ratifizierung durch die beiden Vertragsstaaten.

k) Im November 1982 wurde die vierte Phase der Expertenbesprechungen betreffend die Gesamtrevision des österreichisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Besprechungen werden im Februar 1983 fortgesetzt.

l) Am 2.12.1982 wurde ein neues österreichisch-türkisches Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Das Abkommen, das zu seiner Rechtswirksamkeit noch der Ratifi-

zierung durch die beiden Vertragsstaaten bedarf, wird an die Stelle des österreichisch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 12.10.1966 treten.

m) Am 22.12.1982 wurde - nach Durchführung von Ressortverhandlungen im Oktober 1982 - eine Durchführungsvereinbarung zum neuen österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet.

Entwicklung der wichtigsten veränderlichen Werte und Beträge

	ab 1.1. 1981	ab 1.1. 1982	ab 1.1. 1983
Richtzahl und Anpassungsfaktor	1,051	1,052	1,055
Beitragswesen im ASVG:			
monatliche Höchstbeitragsgrundlage			
in der Krankenversicherung	15.300 S	18.000 S	18.600 S
in der Unfallversicherung	20.400 S	21.600 S	22.800 S
in der Pensionsversicherung	20.400 S	21.000 S	22.800 S
Pensionsversicherung nach dem ASVG:			
Hilflosenzuschuß: Höchstbetrag	2.403 S	2.465 S	2.533 S
Mindestbetrag	1.901 S	2.000 S	2.110 S
Kinderzuschuß: Höchstbetrag	650 S	650 S	650 S
Mindestbetrag	182 S	191 S	202 S
Ruhensbestimmungen:			
unterer Grenzbetrag	5.369 S	5.648 S	5.959 S
oberer Grenzbetrag	9.233 S	9.713 S	10.247 S
Freibetrag pro Kind	1.382 S	1.454 S	1.534 S
Freibetrag bei Zuerkennung der Alterspension	2.878 S	3.028 S	3.195 S
Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage:			
Alleinstehende	3.703 S	3.955 S	4.173 S
Ehepaare	5.316 S	5.677 S	5.989 S
Waisen bis zum 24. Lebensjahr	1.383 S	1.477 S	1.558 S
Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	2.078 S	2.219 S	2.341 S
Waisen ab dem 24. Lebensjahr	2.456 S	2.623 S	2.767 S
Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr .	3.703 S	3.955 S	4.173 S
Zuschlag für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für ein- fach verwaiste Kinder bis zur Voll- endung des 24. Lebensjahres nicht erreicht	398 S	425 S	448 S

ARBEITSMARKTVERWALTUNG UND ARBEITSMARKTPOLITIK =====

Allgemeine Grundlage der Arbeitsmarktpolitik im Jahr 1982

Die Planungen der Arbeitsmarktverwaltung für das jeweilige Budgetjahr erfolgen grundsätzlich aufgrund der prognostizierten Arbeitsmarktentwicklung im Zusammenhang mit den maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einer Reihe von Fachministerien im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik. Als Grundlage dienen jeweils die Ergebnisse der Arbeitsmarktprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und die Arbeitsmarktanalyse des Institutes für Empirische Sozialforschung.

Nach der Arbeitsmarktvorschau des Wirtschaftsforschungsinstitutes war für 1982 eine weitere empfindliche Verschlechterung der internationalen Konjunktur zu erwarten und daher in Österreich nur mit einem bescheidenen Wirtschaftswachstum zu rechnen.

Es wurde zunächst mit einem Beschäftigtenrückgang von 14.000 und einer Zunahme der Arbeitslosigkeit um 20.000 Personen gerechnet, wobei sich diese Prognosewerte und die erwartete durchschnittliche Arbeitslosenrate von 3,1 % im 2. Halbjahr als zu optimistisch erwiesen und revidiert werden mußten.

Diese Entwicklung stellte für die Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik seit langem das schwierigste Jahr dar, zumal der vermutete leichte Konjunkturaufschwung ab der Jahresmitte 1982 nicht eingetreten ist.

Die Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik 1982

Vor dem Hintergrund dieser Prognose mußte 1982 die Ziel-

setzung der Arbeitsmarktpolitik sein, das hohe Beschäftigungsniveau aufrecht und den Anstieg der Arbeitslosigkeit möglichst niedrig zu halten. Zu diesem Zweck wurden im arbeitsmarktpolitischen Programm folgende Schwerpunkte gesetzt.

Die erwartete verstärkte Zunahme von Rat- und Arbeitsuchenden im Jahr 1982 zwang die Arbeitsmarktverwaltung (AMV), das Arbeitsmarktservice (AMS) als zentrales Instrument möglichst effektiv und flexibel einzusetzen. Dabei sollte neben der Weiterführung der organisatorischen Verbesserungen in den Arbeitsabläufen entsprechend den Leitlinien des AMS-Konzeptes dem Ausbau der EDV im Bereich der Information, Beratung und Vermittlung sowie des Beihilfeneinsatzes breiter Raum gegeben werden.

Den zweiten wichtigen Maßnahmenbereich der Arbeitsmarktverwaltung stellt das Beihilfeninstrumentarium der Arbeitsmarktförderung dar. Dieser Bereich gewinnt als Unterstützung der gesamten Wirtschaftspolitik zunehmend an Bedeutung. Die Zielsetzung der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen wird ergänzt durch die Forderung nach einer Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur, d.h. die Beihilfengewährung sollte sich neben der Absicherung der sozialen Härten, die durch die Anspannung des Arbeitsmarktes auftreten, auch an einer Modernisierung der österreichischen Wirtschaft orientieren.

In Anbetracht dieser Leitlinie setzte das arbeitsmarktpolitische Programm 82 in der Arbeitsmarktförderung folgende Schwerpunkte:

- Förderung der beruflichen und geographischen Mobilität,
- kurzfristige Förderung von an sich lebensfähigen Betrieben, die aber vorübergehend in Schwierigkeiten geraten sind,
- Maßnahmen zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungs-

- 34 -

schwierigkeiten mit regionaler Akzentuierung

- Maßnahmen zur Beeinflussung des Arbeitskräfteangebots vor allem durch eine überlegte Genehmigungspraxis im Rahmen der Ausländerbeschäftigungspolitik
- Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit
- Einsatz von Individualbeihilfen zur Verhütung von Dauerarbeitslosigkeit und der Betreuung von Problemgruppen

In allen jenen Fällen, in denen durch die Arbeitsmarktverwaltung ein Beschäftigungsverhältnis weder gesichert noch vermittelt werden kann, mußte für eine unmittelbare Bearbeitung der Anträge und für eine rasche Auszahlung der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) vorgesorgt werden.

Trotz der starken Abhängigkeit Österreichs von der weltwirtschaftlichen Lage ist es 1982 gelungen, durch die selektive Anwendung der Instrumente einen wichtigen Beitrag zur - im internationalen Vergleich gesehen - relativ günstigen Arbeitsmarktentwicklung zu leisten. Der massive Einsatz der gewählten wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verhinderte ein volles Durchschlagen der schlechten internationalen Wirtschaftsentwicklung auf den österreichischen Arbeitsmarkt.

Arbeitsmarktservice

Die Arbeitsmarktpolitik wirkt grundsätzlich als Ergänzung der mit global wirkenden Instrumenten verfolgten Wirtschaftspolitik. Die Erfahrungen der zweiten Hälfte der 70er Jahre und zu Beginn der 80er Jahre haben gezeigt, daß diese allgemeinen wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen allein nicht ausreichen, Vollbeschäftigung zu gewährleisten und daß in Ergänzung zu diesen Maßnahmen dem gezielten, flexiblen und selektiven Einsatz der arbeitsmarktpoli-

tischen Instrumente erhöhte Bedeutung zukommt.

Das zentrale Instrument zur Realisierung der verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist das Arbeitsmarkt-service, das die in der Folge näher ausgeführten ökonomischen, sozialen und administrativen Funktionen erfüllt.

Die ökonomische Funktion des Arbeitsmarktservices besteht - gesamtwirtschaftlich gesehen - darin, Beschäftigungseffekte tendenziell ohne Auswirkungen auf die Inflationsrate zu erzielen. Globale wirtschafts- und beschäftigungspolitische Maßnahmen sind nicht in der Lage, Barrieren zwischen betrieblichen, beruflichen, regionalen und branchenspezifischen Segmenten des Arbeitsmarktes zu überwinden. Die Beschäftigungseffekte, die diese allgemeinen wirtschaftspolitischen Maßnahmen erzielen, sind - bei gleichem Mittelaufwand - entweder geringer als die mit selektiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder haben bei größeren Beschäftigungseffekten eine Erhöhung der Inflationsrate zur Folge. Demgegenüber ist das Arbeitsmarktservice in der Lage, durch den Einsatz selektiver Förderungsmaßnahmen die Barrieren zwischen den Teilarbeitsmärkten zu überwinden, ohne dabei Inflationswirkungen auszulösen.

Die damit erzielten Beschäftigungseffekte haben unmittelbare Wirkung auf das Bruttoinlandsprodukt. Betrachten wir z.B. den durch das Arbeitsmarktservice erzielten volkswirtschaftlichen Effekt, der allein durch die mögliche Verkürzung der Verweildauer erreicht werden kann. Im Jahr 1982 hätte die Verkürzung der Verweildauer um einen Tag den Beschäftigungseffekt von 1.540 Personen bedeutet. Dies hätte einen zusätzlichen Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt von rund 623 Mio.S ergeben, wobei der gesamte fiskalische Effekt durch die Einnahme von zusätzlichen Sozialabgaben und Einsparungen an Arbeitslosenversicherungsauszahlungen noch höher ausgefallen wäre. Unberücksichtigt bleibt dabei noch der Effekt auf die

Konsumnachfrage durch das gegenüber dem Arbeitslosengeld rund 32 % höhere Arbeitseinkommen. Offensichtlich ist, daß die Aufwendungen für das Arbeitsmarktservice deutlich geringer sind, als der mit diesen Aufwendungen erzielte fiskalische und volkswirtschaftliche Nutzen.

Auf der einzelwirtschaftlichen Ebene erfüllt das Arbeitsmarktservice die Aufgabe, die Kosten der Arbeitsuche für den Arbeitsplatzwechsler oder den Arbeitslosen niedriger zu halten, sowie die Aufwendungen der Unternehmen und Betriebe für die Suche und Ausbildung geeigneter Arbeitsplätze zu reduzieren. Diese Ersparnis an Such- und Ausbildungskosten ist in der Regel jener Faktor, der erst die Einstellung von Arbeitskräften ökonomisch sinnvoll macht.

Die soziale Funktion des Arbeitsmarktservices ist eng mit den Aufgabenbereichen Beratung und Vermittlung verbunden. Die quantitative Größenordnung des Informationskomplexes kann unmittelbar aus den folgenden Schätzungen über Ströme aus dem Arbeitsmarkt abgelesen werden:

Im Jahr 1982 traten rd. 100.000 Jugendliche ins Berufsleben, waren nach Berufsunterbrechungen rd. 150.000 Wiedereintritte in das Berufsleben zu verzeichnen, wechselten rd. 400.000 Personen ihren Arbeitsplatz. Im Rahmen der Betreuungstätigkeit des Arbeitsmarktservices wurden allein 600.000 Zugänge an vorgemerkten Arbeitslosen gezählt. Das Bedürfnis nach Information als Grundlage für Entscheidungen über den Einsatz der eigenen Arbeitskraft tritt in Österreich jährlich bei rd. 1,5 Mio. Personen auf.

Gegenüber den Jahren der Hochkonjunktur wird die Situation des Arbeitsmarktservices einerseits durch gestiegene Betreuungszahlen bei relativ unverändertem Personal, andererseits durch die Tatsache gekennzeichnet, daß aufgrund der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in Verbindung mit einer strukturellen Anpassung unmittelbar aussichtsreiche Berufs-

felder nur in der Minderzahl der Fälle angegeben werden können. Umso aufwendiger gestaltet sich der Betreuungsprozeß zur Erarbeitung einer für den Kunden akzeptablen Berufslaufbahn unter Zuhilfenahme sämtlicher zur Verfügung stehender Möglichkeiten der Arbeitsmarktförderung.

Gerade diese Verlagerung von der relativ problemlosen Berufs- und Arbeitsvermittlung in Zeiten des Wirtschaftswachstums zur umfassenden Betreuung der langfristigen Planung des für den einzelnen günstigsten Berufsverlaufs kennzeichnet die Situation des Arbeitsmarktservices in den 80er Jahren.

Eine dritte Funktion des Arbeitsmarktservices ist in der administrativen für die gesamte Arbeitsmarktverwaltung zu sehen.

Durch den unmittelbaren Kontakt mit Betrieben, Unternehmen und Arbeitsuchenden, aber auch Interessenorganisationen, wissenschaftlichen Einrichtungen etc. gewinnt das Arbeitsmarktservice Kenntnisse und Erfahrungen über die Lage und Entwicklung auf dem von ihm betreuten Arbeitsmarkt, die im Rahmen der Statistik und Arbeitsmarktbeobachtung festgehalten werden und zugleich für die Planung der Maßnahmen wesentliche Voraussetzung sind; d.h. die Datensammlung und -auswertung der Statistik und Arbeitsmarktbeobachtung bildet die Grundlage für die arbeitsmarktpolitische Planung.

Bereits erwähnt wurde die zentrale Funktion des Arbeitsmarktservices als Einrichtung zur Umsetzung der einzelnen Förderungsmaßnahmen.

Die sich qualitativ ständig verändernden und quantitativ zunehmenden Aufgaben des Arbeitsmarktservices verlangen eine ständige Weiterentwicklung der Organisationsform dieser zentralen Einrichtung der Arbeitsmarktverwaltung. Durch das arbeitsmarktpolitische Konzept des Jahres 1971 wurde der Ausbau des Arbeitsmarktservices zu einem Dienstleistungsunternehmen in Angriff genommen und bis 1975 organisatorisch

gefestigt. Ab 1976 wurden im Arbeitsmarktservice auf der Grundlage der elektronischen Datenverarbeitung basierende moderne technische Hilfsmittel eingesetzt, die ganz neue Möglichkeiten der Beschaffung, Speicherung und Verteilung der Information eröffnen. Eine erste Bestandsaufnahme und Planung der Weiterentwicklung der Servicedienste der Arbeitsmarktverwaltung erfolgte 1979 mit der Formulierung des "Konzeptes zur Entwicklung des Arbeitsmarktservices".

Danach sollte die Organisation im Bereich der Beratungs- und Vermittlungsdienste der Arbeitsämter so gestaltet sein, daß grundsätzlich eine Betreuung der Kunden auf zwei Ebenen geboten wird. Im offenen Kundenempfang soll die erste Betreuung der Kunden durch Information über das regionale und überregionale Stellen- und Arbeitskräfteangebot erfolgen, erste Beratungsgespräche geführt und die notwendigen Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden.

Für Kunden, die im offenen Kundenempfang nicht abschließend betreut werden können, ist der geschlossene Kundenempfang eingerichtet. Hier werden spezielle Informationen, Beratungs- und Vermittlungsgespräche oder finanzielle Förderungen nach dem AMFG angeboten, wobei die Probleme der Kunden ausführlich behandelt und diese im Bedarfsfall auch von einem Team von Fachleuten betreut werden können.

Im Zuge der Realisierung der im genannten Konzept formulierten Zielvorstellungen wurden auch 1982 entscheidende Aktivitäten im Bereich der inneren Organisation der Arbeitsämter sowie der Weiterentwicklung und Anwendung der EDV im Arbeitsmarktservice gesetzt. Neben den Bemühungen zum Ausbau des Phasensystems (offener und geschlossener Kundenempfang) wurden Initiativen gesetzt, um auch unter dem Druck einer angespannten Arbeitsmarktsituation eine möglichst effiziente Betreuungs- und Arbeitsform zu entwickeln. In diesem Sinn wurde versucht, im geschlossenen Kundenempfang zu einer um-

fassenden Integration der Beratungsdienste zu kommen, d.h. die Trennung der Beratung nach Geschlechtern, Berufssparten, Alter, Förderungen, Rehabilitation, Ausbildung usw. zu überwinden und dadurch ein mehrmaliges Kontaktieren von verschiedenen Betreuern, unnötiges Einholen von Auskünften, längere Wartezeiten, Hin- und Herschicken von Kunden usw. zu vermeiden. Dieses organisatorische Prinzip des Verbleibs eines Ratsuchenden im Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbereich eines Beraters nach den Kriterien des Geburtsdatums oder des Familiennamens ist 1982 in einigen Arbeitsämtern als Modellbetrieb in unterschiedlichem Ausmaß der Verwirklichung der Integration begonnen bzw. weitergeführt worden.

Die ersten Ergebnisse dieser integrativen Beratung sind uneingeschränkt positiv. Die für die Betreuer notwendige zusätzliche Aneignung von Kenntnissen wird durch eine gleichmäßigere Arbeitsauslastung und erhöhte Motivation und Kenntnis des gesamten Arbeitsmarktes, intensivere Teamarbeit, Wegfall von Kompetenzabgrenzungsschwierigkeiten und problemlose gegenseitige Vertretung bei weitem kompensiert. Vor allem wurde dadurch die Kundenfreundlichkeit verbessert und eine erhöhte Effizienz der Betreuung sowohl gegenüber den Rat- und Arbeitssuchenden als auch gegenüber den Betrieben erreicht.

Der Zuwachs an zu bewältigender Arbeit im Arbeitsmarktservice findet seinen Ausdruck in einer Steigerung des Zugangs an vorgemerkten Arbeitssuchenden um 26 % und einer Erhöhung des durchschnittlichen Standes an Vorgemerkten um 52 % gegenüber dem Vorjahr.

	Zugänge	Ø Stand an Vorgemerkten
1980	377.171	53.161
1981	471.215	69.295
1982	595.662	105.346

- 40 -

Diese Entwicklung findet - wie die folgende Tabelle zeigt - ihren Niederschlag auch in der Zahl der Beratungsfälle.

Beratene Personen 1982

Personengruppe	Männl.	Weibl.	Zusammen	Veränderungen ggüb. dem Vor- jahr (1981)
Jugendliche	61.125	55.913	117.038	- 125 (-0,1 %)
Schüler aus all- gemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen, Ma- turanten, Studenten				
Akademiker	7.570	9.219	16.789	+478 (+2,9 %)
Erwachsene	39.446	22.102	61.548	+8.118 (+15,2 %)
Behinderte	11.274	4.480	15.754	+2.261 (+16,6 %)
Betreute Personen in Strafvollzugs- anstalten und haft- entlassene Per- sonen	816	66	882	-138 (-13,5 %)
Beratene Per- sonen insgesamt	120.231	91.780	212.011	+10.594 (+5,3 %)

Im Rahmen des Einsatzes der EDV im Arbeitsmarktservice wurde 1982 der 1981 begonnene Ausbau des EDV-Modellbetriebes - ein EDV-on-line System zur Unterstützung aller Funktionen des Arbeitsmarktservices - fortgesetzt.

Regional wurde v.a. die Steiermark, wo alle Arbeitsämter mit einer größeren Anzahl von Bildschirmen ausgestattet sind, und zum Teil Burgenland und Niederösterreich in den Modellbetrieb einbezogen. Ferner wurden in Wien, in Niederösterreich und im Burgenland bereits länger bestehende EDV-Systeme (Listensystem und Zentrale Datenbankabfrage) durch den Modellbetrieb ersetzt.

Durch diesen Ausbau konnte die Speicherung aller gemeldeten offenen Stellen in den genannten fünf Bundesländern auf EDV-Basis erreicht werden. Darüber hinaus ist aus den übrigen Bundesländern eine größere Anzahl von offenen Stellen - v.a. aus dem Bereich des Fremdenverkehrs - im EDV-System gespeichert.

Parallel dazu wurden 1982 Vorarbeiten für einen weiteren Ausbau des EDV-Systems in den Bereichen Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien für das Jahr 1983 getätigt.

Die fachlich wichtigste Weiterentwicklung im Jahr 1982 waren analytische und organisatorische Vorbereitungsarbeiten für die Speicherung von Daten über Rat- und Arbeitsuchende. Es wird 1983 möglich sein, über diese Anwendung in einigen Arbeitsämtern in einem Probetrieb praktische Erfahrungen zu sammeln.

Letztlich wurden 1982 im Rahmen des Projektes "EDV-unterstütztes Arbeitsmarktservice" zwei Sonderprojekte in Angriff genommen.

- Durch die Speicherung von Lehrstellen, die für den überregionalen Ausgleich geeignet sind, wurde versucht, einen Beitrag zur Verhütung und Minderung von Jugendarbeitslosigkeit zu leisten.
- Im Bereich des LAA werden Daten aus dem Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz EDV-mäßig erfaßt und für statistische Zwecke ausgewertet.

Mobilitätsfördernde Maßnahmen (Förderung der beruflichen und geographischen Mobilität)

Die Mobilitätsförderung ist vom Grundsatz geleitet, die möglichen finanziellen Beihilfen gezielt zur Unterstützung der notwendigen strukturellen Anpassungsprozesse einzusetzen.

Dabei wurde besonders darauf geachtet, diesen angestrebten Effekt mit einem möglichst sparsamen Einsatz der Förderungsmittel zu erreichen.

Gegenstand der Förderung der beruflichen Mobilität ist die unmittelbar aus beschäftigungspolitischen Gründen erfolgende Arbeitsmarktausbildung. Dies sind die im § 19 Abs.1 lit.b AMFG genannten Schulungsmaßnahmen, nämlich Einschulung, Umschulung, Nachschulung, berufliche Ausbildung außerhalb eines Lehrverhältnisses, Facharbeiterkurzausbildung sowie weiters Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung, Arbeitstraining und die Weiterbildung im Beruf. Ihrer wesentlichen Aufgabe nach ist die Arbeitsmarktausbildung eine Schulung von Arbeitskräften, die arbeitslos sind, oder die Gefahr laufen, arbeitslos zu werden und denen die Schulung ermöglicht, ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Qualifikationen zu erhöhen, um über die Verbesserung der Vermittlungsaussichten eine Dauerbeschäftigung zu sichern. Die Arbeitsmarktausbildung trägt nicht nur dazu bei, die Beschäftigungsprobleme zu lösen, die Wahlmöglichkeiten der Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zu erweitern, sondern ermöglicht auch die Beseitigung von strukturellen Barrieren zwischen Arbeitsplatzanforderung und Leistungsprofilen der Arbeitskräfte.

Die Arbeitsmarktausbildung soll grundsätzlich nicht nur nach dem augenblicklichen Stand der Wirtschaft ausgerichtet sein, sondern in immer stärkerem Maß als sogenannte Präventivschulung künftiger Arbeitslosigkeit vorbeugen. Sie soll dem einzelnen die Gewähr bieten, daß er bei einer eventuellen Freisetzung sobald als möglich auf einem seinen Fähigkeiten entsprechenden neuen Arbeitsplatz unterkommen kann.

Im Jahr 1982 wurde aufgrund der strukturverbessernden Orientierung der Förderungspolitik besonders auf die Verwertbarkeit der Schulungsinhalte in der weiteren Zukunft geachtet. Beschäftigungssichernde Schulungen ohne diesen Charakter

wurden nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn angenommen werden konnte, daß die dadurch gewonnene Zeit tatsächlich für eine dauerhafte Lösung der Beschäftigungsprobleme genutzt wird. Bei kursmäßigen Schulungsmaßnahmen wurde durch enge Zusammenarbeit mit den Schulungsträgern eine flexible Anpassung der Ausbildungsprogramme sichergestellt.

Für die Förderung der beruflichen Mobilität wurden 1982 400 Mio.S verwendet.

Die folgenden Tabellen geben eine zusammenfassende Übersicht über die Entwicklung dieser Förderung:

Tabelle 1: Anzahl der von 1978 bis 1982 mit Beihilfen zu den Teilnahme-, Beitrags-, Reise-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und erhöhten Lebensunterhaltskosten geförderten Personen.

Tabelle 2: Differenzierung der Tabelle 1 nach Berufsgruppen.

Tabelle 3: Anzahl der von 1978 bis 1982 mit Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes geförderten Personen.

Tabelle 4: Differenzierung der Tabelle 3 nach Berufsgruppen
Quelle: Bundesministerium für soziale Verwaltung

Tabelle 1

Jahr	Geförderte Personen insgesamt	männlich	weiblich
1978	19.498	10.979	8.519
1979	23.479	12.519	10.960
1980	11.060	5.871	5.189
1981	10.426	5.512	4.914
1982	14.287	8.450	5.837

Tabelle_2

Berufsobergruppen	Geförderte Personen				
	1978	1979	1980	1981	1982
16/17 Bauberufe	2.713	4.870	1.692	1.252	1.990
18-24 Metallarbeiter, Elektriker	3.798	4.022	1.865	1.873	3.318
40-41 Handelsberufe	829	913	178	119	205
50-51 Hotel, Gast- stätten, Küchen- berufe	1.928	2.060	1.156	1.293	1.503
60-68 Technische Berufe	358	201	182	315	334
76-78 Allgemeine Ver- waltungs- und Büroberufe	4.322	4.648	2.964	2.054	4.074
80/81 Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozial- arbeiter	1.693	2.172	999	789	559

Tabelle_3

Jahr	Geförderte Personen		
	insgesamt	männlich	weiblich
1978	13.802	8.401	5.401
1979	14.313	8.788	5.525
1980	6.060	3.521	2.539
1981	5.508	3.254	2.254
1982	8.593	5.733	2.860

Tabelle 4

Berufsobergruppen	Geförderte Personen				
	1978	1979	1980	1981	1982
16/17 Bauberufe	2.917	3.630	1.100	774	1.381
18-24 Metallarbeiter, Elektriker	2.581	2.690	1.215	1.197	2.425
40-41 Handelsberufe	573	580	34	35	135
50-51 Hotel, Gast- stätten, Küchen- berufe	1.505	1.270	659	687	875
60-68 Technische Berufe	113	68	49	114	118
76-78 Allgemeine Ver- waltungs- und Büroberufe	1.912	1.588	854	835	1.400
80/81 Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozial- arbeiter	839	1.321	799	627	431

Die Anpassung von Angebot und Nachfrage kann in räumlicher Hinsicht durch geographische Mobilitätsprozesse unterstützt werden. Die Maßnahmen zur Förderung der geographischen Mobilität erleichtern Arbeitssuchenden an einem anderen Ort als ihrem Wohnort eine Beschäftigung oder Ausbildung anzutreten oder aufrechtzuerhalten. Dadurch kann eine volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gefördert und eine unerwünschte Fluktuation verhindert werden. Zur Mobilitäts- und

- 46 -

Arbeitsantrittsförderung werden jene Beihilfen gezählt, die den Antritt eines Arbeits- und Ausbildungsplatzes oder notwendige Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Auffinden, dem Beginn oder der Aufrechterhaltung einer Beschäftigung bzw. einer Ausbildung aus beschäftigungspolitischen Gründen erleichtern.

Einen Überblick über die Zahl der gewährten Beihilfen im Jahr 1982 im Ausmaß von 9,5 Mio.S gibt die folgende Tabelle:

Anzahl der gewährten Beihilfen	1980	1981	1982
Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen	2.920	3.712	4.758
Reisekostenbeihilfen	1.357	1.788	1.993
Übersiedlungsbeihilfen	9	14	15
Trennungsbeihilfen	73	162	38
Pendelbeihilfen	395	432	403
Arbeitsausstattungsbeihilfen	311	221	262
Überbrückungsbeihilfen	533	496	627
Niederlassungsbeihilfen	0	1	1
Wohnplatzbeihilfen	303	553	465
Startbeihilfe	0	1	0

Darüber hinaus wurden Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen in Form von Straßenbahnfahrscheinen in Wien gewährt:

1980	114.015
1981	132.722
1982	197.293

Arbeitsbeschaffung bei kurz- und längerfristigen Beschäftigungsschwierigkeiten

Unter Arbeitsbeschaffung versteht man die Schaffung bzw. die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, die aus regionalen, konjunkturellen, saisonbedingten und einzelbetrieblichen Gründen gefährdet sind. Zum Ausgleich von kurzfristigen Beschäftigungsschwankungen werden von der Arbeitsmarktverwaltung Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten gewährt, um Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern. Dies geschieht durch die Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden.

Für diese Maßnahmen wurde 1981 noch ein Betrag von S 188,74 Mio. aufgewendet und auf diese Art 4.167 Arbeitsplätze gefördert. 1982 wurden bei Sicherung von 13.638 Arbeitsplätzen bereits 472,8 Mio. verausgabt.

Eines dieser arbeitsmarktpolitischen Instrumente zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen stellt die Beihilfe zur Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit dar. Diese Beihilfe kann Arbeitgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung gewährt werden, wenn die Beschäftigungsschwierigkeiten der Arbeitsmarktverwaltung rechtzeitig bekannt gegeben werden und sich keine andere Lösungsmöglichkeit bietet. Die Gewährung einer Beihilfe in allen diesen Fällen ist mit der Aufgabe verbunden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar noch in Beschäftigung stehen, aber in absehbarer Zeit infolge Betriebseinschränkungen, -einstellungen oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden, beschäftigt werden.

Im Jahr 1982 wurden dafür 26 Mio.S (1981: 19,03 Mio.S) aufgewendet, wobei insgesamt 18.140 Personen (1981: 13.401) von dieser Maßnahme betroffen waren.

Um Unternehmen der Bauwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern und damit die saisonelle Beschäftigungsschwierigkeit in diesem wichtigen Wirtschaftszweig zu mildern, verfügt die Arbeitsmarktverwaltung über ein eigenes Förderungssystem. Im Rahmen dieser sogenannten Wintermehrkosten-PAF gelangten 1982 95,05 Mio.S (1981: 97,9 Mio.S) an Unternehmen der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zur Auszahlung. Insgesamt wurden durch diese Förderung 23.906 Arbeitskräfte (1981: 20.871) unterstützt.

Zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten sind nach § 35 Abs.1 lit.a AMFG besondere Maßnahmen vorgesehen. Sie geben die Möglichkeit, zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind zum Zweck der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen zu gewähren. Falls es zur Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderlich ist, können auch Beihilfen an Schlüsselkräfte als unverzinsliches Darlehen oder als Zinsenzuschuß gewährt werden, um die Übersiedlung oder Niederlassung dieser Arbeitskräfte innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern. 1982 wurden mit einem Aufwand von rund 146,4 Mio.S (1981: 17,8 Mio.S) rund 3.500 Arbeitsplätze (1981: 1.500) unter Einsatz derartiger Beihilfen gesichert bzw. neu geschaffen.

Ausländerbeschäftigung:

In der vom WIFO 1982 erstellten Prognose zur Entwicklung der Beschäftigungssituation wurde davon ausgegangen, daß es zu einer weiteren Absenkung der Zahl der beschäftigten Ausländer kommen wird. Durch eine überlegte Genehmigungspraxis sollte eine Reduktion um ca. 12.000 erreicht werden, wobei in jedem Fall das Prinzip der Wahrung sozialer und humanitärer Gesichtspunkte beachtet werden müßte. Dieses Prinzip sollte dadurch gewahrt werden, daß vorrangig Arbeitsplätze in ihre Heimat zurückkehrender ausländischer Arbeitskräfte mit inländischen Arbeitskräften besetzt werden und damit allein der natürliche Abgang der Ausländer vom inländischen Arbeitsmarkt ausgenutzt wird. Zu diesem Zweck wurden die mit Ausländern besetzten Stellen ständig evident gehalten, um im entsprechenden Fall inländische Arbeitsuchende auf die Übernahme solcher Stellen vorbereiten zu können. Auch in diesem Bereich wurde eine Unterstützung durch den gezielten Einsatz der entsprechenden Beihilfen versucht.

Darüber hinaus war es ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen ihrer Ausländerpolitik - entsprechend den jeweils gegebenen strukturellen Möglichkeiten - besonders darauf hinzuwirken, Betriebe mit hoher Nachfrage an ausländischen Arbeitskräften als Investoren für Regionen, in denen ausreichend inländische Arbeitskräfte vorhanden sind, zu gewinnen.

Die gesetzliche Grundlage für eine den öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen angepaßte selektive Politik hinsichtlich der Zulassung von Ausländern wurde durch das mit Wirkung von 1.1.1976 in Kraft getretene Ausländerbeschäftigungsgesetz geschaffen, das ein modernes und zeitgemäßes Instrument zur Regulierung der Ausländerbeschäftigung nach den verschiedenen wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten darstellt.

- 50 -

Tatsächlich verringerte sich 1982 - über das prognostizierte Ausmaß hinaus - die Zahl der in Österreich beschäftigten Ausländer von 171.800 (1981) auf 155.988 (-9,2 %).

Diese Zahl der im Jahresdurchschnitt 1982 in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

	1981	1982
Wien	78.431	71.128
Niederösterreich	17.869	16.106
Oberösterreich	15.791	13.783
Vorarlberg	19.805	18.375
Salzburg	14.079	13.001
Tirol	12.793	12.084
Steiermark	7.371	6.389
Kärnten	4.802	4.405
Burgenland	834	707

Dieser Rückgang der Zahl der beschäftigten Ausländer fand seinen Niederschlag auch in einer Abnahme der Zahl der erteilten Beschäftigungsbewilligungen bzw. der Verlängerungen von Beschäftigungsbewilligungen.

	1980	1981	1982
Beschäftigungsbewilligungen	95.421	81.934	57.234
<u>Verlängerungen</u>	<u>117.367</u>	<u>111.162</u>	<u>91.802</u>
Insgesamt	212.788	193.096	149.036

Problemgruppen auf dem Arbeitsmarkt

Arbeitsmarktpolitik ist ihrem Wesen nach immer auch Sozialpolitik. In diesem Sinne wurden daher auch im Jahr 1982 akzentuiert Prioritäten bezüglich bestimmter Problemgruppen gesetzt. Wenn auch eine ungünstige Entwicklung am Arbeitsmarkt Vorkehrungen und Betreuungsmöglichkeiten für alle Arbeitnehmer erfordert, so finden doch bestimmte Gruppen in

Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten erschwert Zugang zum Arbeitsmarkt. Diese Personengruppen bedürfen daher der bevorzugten Berücksichtigung durch die Arbeitsmarktpolitik. Aus dieser Sicht sollten daher die der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Instrumente nach Maßgabe der Möglichkeiten besonders für die Lösung von Beschäftigungsschwierigkeiten folgender Gruppen eingesetzt werden:

- Behinderte im Sinne des § 16 AMFG
- Jugendliche, die mit oder ohne Ausbildungsabschluß in das Berufsleben eintreten
- ältere Arbeitnehmer, die bei konjunkturellen Abschwächungen leicht ihren Arbeitsplatz verlieren bzw. schwer einen neuen finden.

Behinderte gem. § 16 AMFG

Der Kreis der Behinderten umfaßt nach § 16 AMFG sowohl Personen mit körperlichen, geistigen und psychischen Behinderungen als auch Personen, die es aus anderen Gründen besonders schwer haben, sich auf dem freien Arbeitsmarkt zu behaupten. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben besondere Bemühungen für diese Personen zu unternehmen, um eine dauerhafte Lösung ihres Beschäftigungsproblems herbeizuführen. Erforderlichenfalls werden die aufgetretenen Probleme gemeinsam mit den Behinderten in der sogenannten Teamberatung, zu der z.B. Ärzte, Psychologen hinzugezogen werden können, besprochen. Bei den Landesarbeitsämtern und bei einigen großen Arbeitsämtern gibt es für die Betreuung Behinderter besonders qualifizierte und ausgebildete Berater. Im allgemeinen aber wird der Bedarf der Behinderten an einer eingehenden Betreuung und arbeitsmarktmäßigen Rehabilitation im Rahmen der normalen Tätigkeiten der Fachbediensteten des Arbeitsmarktservices befriedigt.

Auch 1981 konnte die Betreuungstätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation wesentlich erhöht werden. Wurden 1980 11.014 Behinderte beraten, so stieg die Zahl 1981 auf 13.493 und 1982 auf 15.754.

Zur Erleichterung der Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozeß steht der Arbeitsmarktverwaltung neben den Beratungsdiensten im Rahmen des Arbeitsmarktservices ein vielfältiges Förderungsinstrumentarium zur Verfügung. In diesem Rahmen wurden 1982 insgesamt 121,383 Mio.S verausgabt (1981: 106,9 Mio.S), davon rund 89,38 Mio.S für Mobilitätsförderung (1981: 77,8 Mio.S), rund 25,93 Mio.S für Arbeitsbeschaffung (1981: 21,7 Mio.S) und rund 6.068 Mio.S für Lehrlingsausbildung und Berufsschulung (1981: 7,4 Mio.S).

Die Zahl der mit diesen Mitteln geförderten Personen, der gewährten Begehren bzw. der gesicherten und neugeschaffenen Arbeitsplätze zeigt die nachstehende Tabelle:

Förderungsart/Anzahl der geförderten Personen, der gewährten Begehren bzw. der gesicherten und neugeschaffenen Arbeitsplätze	1980	1981	1982
Arbeitsmarktausbildung/Person	2.869	2.833	3.474
Geografische Mobilität und Arbeitsantritt/Begehren	1.262	1.304	1.036
Konjunkturelle oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten/Arbeitsplätze	198	174	112
Saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten/Begehren	6	0	3
Längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten/Arbeitsplätze	1.208	1.482	1.693
Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge/Begehren	131	112	93
Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf/Person	152	62	157
Förderung der Berufsvorbereitung/Person	256	199	273
Kinderbetreuungshilfe	374	337	377

Jugendbeschäftigung

Vor dem Hintergrund der allgemeinen ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung lag ein besonderer Schwerpunkt der Bemühungen im Bereich der Jugendlichenbeschäftigung.

Die Maßnahmen des arbeitsmarktpolitischen Jugendprogramms '82 und die Sondermaßnahmen der Bundesregierung konnten durch die gezielte Eingliederung Jugendlicher in das Erwerbsleben eine Jugendarbeitslosigkeit weitgehend verhindern. Auch im letzten Jahr konnte im Gegensatz zur internationalen Entwicklung die Rate der Jugendarbeitslosigkeit unter der allgemeinen Arbeitslosenrate gehalten werden.

Arbeitslosenrate in Prozent (Stand Ende August)

<u>Jahr</u>	<u>Allgemein</u>	<u>Jugendliche (15-19jährig)</u>
1977	1,0	0,8
1978	1,3	1,0
1979	1,2	0,7
1980	1,0	0,6
1981	1,4	0,9
1982	2,4	1,8

Quelle: Bundesministerium für soziale Verwaltung

Auf dem Lehrstellenmarkt konnten wie in den Vorjahren auch 1982 nahezu alle jugendlichen Lehrstellensuchenden untergebracht werden; dies gilt umso mehr, als in diesem Jahr wesentlich weniger offene Lehrstellen zur Verfügung standen.

- 54 -

Übersicht zur Entwicklung am Lehrstellenmarkt

	Gemeldete offene Lehrstellen	Vorgemerkte Lehrstellensuchende
VI/1980	32.060	42.751
VII/1980	4.108	1.453
VI/1981	32.361	39.177
XII/1981	2.949	2.125
VI/1982	25.621	39.291
XII/1982	1.397	3.134

Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche

Mit den Beihilfen zur Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf verfügt die Arbeitsmarktverwaltung über ein Instrument, das ergänzend zu den Beratungs- und Vermittlungsdiensten die Erlangung einer Lehrstelle oder die Sicherung einer beruflichen Ausbildung erleichtern kann. Nach den seit 1. Juli 1976 geltenden Richtlinien ist Voraussetzung für eine Förderung, daß eine Ausbildung gewährt wird, die auf dem Arbeitsmarkt umsetzbare Qualifikationen vermittelt, und der Beihilfenwerber für die Ausbildung geeignet ist. Außerdem kann die Ausbildung in einem Lehrberuf nur dann gefördert werden, wenn ohne Gewährung einer solchen Beihilfe die Möglichkeit dieser Ausbildung in Frage gestellt wäre. Dies ist vor allem bei Lehrlingen aus niedrigen Einkommensschichten der Fall. Auf diesen Umstand wurde daher bei der Festsetzung der Einkommensgrenze Rücksicht genommen. Als eine weitere Voraussetzung für die Förderung wurde festgelegt, daß der Beihilfenwerber vor Beginn einer Lehr- ausbildung Kontakt mit der Arbeitsmarktausbildung aufnehmen muß, um leichter eine zukunftsorientierte Berufswahl treffen zu können. Zusätzlich sollte durch diese Neuregelung die geographische Mobilität erhöht und damit der regionale

Ausgleich gefördert werden. Beihilfenwerber, denen durch die Unterbringung außerhalb des Heimatortes oder durch tägliches Pendeln zusätzliche Kosten entstehen, können daher mit höheren Beihilfensätzen gefördert werden.

Im Jahr 1982 wurden insgesamt 9.467 Begehren um Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge positiv erledigt, und zwar erhielten 4.288 Lehrlinge eine einmalige und 5.179 eine laufende Beihilfe. Der finanzielle Aufwand dafür betrug rund 37,38 Mio.S.

Neben dieser individuellen Unterstützung zur Ausbildung in einem Lehrberuf steht der Arbeitsmarktverwaltung noch die Möglichkeit zur Verfügung, jenen Einrichtungen, die Lehrlinge ausbilden, Beihilfen als Zuschüsse zu dem daraus entstehenden Personal- und Sachaufwand zu gewähren. Solche geförderte Einrichtungen sind entweder an Betriebe angeschlossen (z.B. Lehrwerkstätten der ÖBB) oder sie werden von Vereinen (z.B. "Jugend am Werk") oder sonstigen Trägern geführt. Für diese Form von Lehrausbildung wurden 1982 45,7 Mio.S verausgabt, wodurch die Ausbildung von 5.507 Lehrlingen gefördert werden konnte.

Neben der Lehrausbildung wurde auch versucht, Jugendlichen den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern. Bei dieser Berufsvorbereitung handelt es sich um Maßnahmen, durch die junge Menschen nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht mittels Arbeitserprobung und Arbeitstraining, aber auch durch kursmäßige Schulungen in theoretischer und praktischer Hinsicht auf das Berufsleben vorbereitet werden. 1.433 Jugendliche konnten durch dieses Programm mit einem Aufwand von 16,6 Mio.S unterstützt werden.

Insgesamt wurden somit für die Ausbildung an Jugendliche im Jahr 1982 rund 100 Mio.S von der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung gestellt, wodurch ca. 16.400 junge Menschen gefördert werden konnten.

Sonderunterstützung für ältere Arbeitnehmer

Durch das am 16.3.1979 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 21.2.1979, BGBl.Nr. 109/1979, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, wurde im Art.3 der Personenkreis, der Anspruch auf Sonderunterstützung hat, erweitert und eine gesetzliche Regelung für Personen vorgesehen, die das 59. Lebensjahr (Männer) bzw. das 54. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, auf dem Arbeitsmarkt freigesetzt wurden oder im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz stehen und im Hinblick auf ihr Lebensalter im Fall von arbeitsmarktmäßigen Schwierigkeiten im allgemeinen nur schwer vermittelt werden können.

Die Sonderunterstützung für diese Personen gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes zuzüglich eines Zuschlages von 25 %, darf jedoch das Ausmaß der fiktiven Invaliditäts- Berufsunfähigkeitspension nicht überschreiten. Die Sonderunterstützung gebührt bis zum Anfall einer vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit mit dem 60. bzw. 65. Lebensjahr des Leistungsbeziehers.

Im Jahr 1982 bezogen 4.126 Personen eine Sonderunterstützung als Pensionsanwärter, 1.472 Personen die Sonderunterstützung-Bergbau.

Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, die auf dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 129, beruht, ist ein besonderes Instrument der Arbeitsmarktpolitik, was die rechtliche und organisatorische Konstruktion, aber auch was den Bereich des Arbeitsmarktes angeht, für den sie wirksam wird.

Dieses besondere Instrument soll der Tatsache Rechnung tragen, daß das Bauen Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, und dieser Umstand den Bauarbeitsmarkt mit Problemen belastet, die für die meisten anderen Bereiche nicht bestehen. Diese Situation hat seit jeher dazu geführt, daß Bauarbeiter ständig in Gefahr waren, bei Schlechtwetter beschäftigungslos zu werden. Der sozialpolitische und arbeitsmarktpolitische Sinn der Schlechtwetterentschädigung, die die Entschädigung an die Bauarbeiter für entgangene Löhne wegen witterungsbedingt ausgefallener Arbeitszeiten finanziert, besteht nun darin, die Bauarbeiter kontinuierlich und unabhängig von der Witterungssituation in Verdienst und Beschäftigung zu halten. Das bedeutet nicht nur, daß vorübergehend - nämlich bis zum Ende der bauhindernden Wetterverhältnisse - Arbeitslosigkeit verhindert wird, sondern daß auch der erhöhten Bereitschaft, Schlechtwetter zum Anlaß für die Unterbrechung der Bautätigkeit zu nehmen, und damit auf die Bauarbeiterbeschäftigung verstärkt durchschlagen zu lassen, mit Hilfe der Schlechtwetterentschädigung entgegengewirkt werden kann.

Der Aufwand für Leistungen nach dem Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetz wird gemäß § 12 durch einen Beitrag der Dienstgeber und Dienstnehmer und durch einen Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gedeckt. Der Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung kommt nur dann in Betracht, wenn die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen der Dienstgeber und Dienstnehmer zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen; er ist höchstens bis zum halben Ausmaß der Beiträge der Dienstgeber und Dienstnehmer zu leisten.

Im Jahr 1982 wurde Entschädigung für insgesamt 7,02 Mio. Ausfallstunden (1981: 9,1 Mio. Stunden) geleistet. Die Gesamtausgaben in diesem Bereich lagen 1981 bei 453,5 Mio.S und im Jahr 1982 bei 364,7 Mio.S.

- 58 -

Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung

Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurde im Jahr 1982 insgesamt rund 1.432 Mio.S aufgewendet. Die Ausgabenplanung erfolgte wie üblich im Rahmen des Programmbudgets, in dem eine Aufgliederung der Ausgaben nach den arbeitsmarktpolitisch relevanten Sachbereichen vorgenommen wurde. Diese Art der Aufgabenplanung ermöglicht den zielgerechten Einsatz der Mittel und damit die Realisierung des zugrundeliegenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammes.

Hauptprogramm	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Arbeitsmarkt- information	39,5	47,2	52,3	50,0	54,5	52,6
Förderung der Mobilität	294,9	410,3	419,8	304,2	304,7	409,5
Arbeitsbe- schaffung	209,9	231,5	249,4	172,6	304,5	720,6
Lehrausbildung und Berufs- vorbereitung	78,3	123,6	144,2	158,6	137,8	99,6
Behinderte	63,6	83,0	93,8	101,9	106,9	121,4
Ausländer	1,0	1,2	1,6	1,8	2,1	2,1
Ausstattung fremder Schulungsein- richtungen	70,0	42,9	57,4	39,8	40,3	26,6

Quelle: Bundesministerium für soziale Verwaltung
Ausgaben in Mio.S

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Vorrangige Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne des allgemeinen Vollbeschäftigungszieles muß es sein, bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten und abzusichern sowie neue Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. In all jenen Fällen, in denen dies nicht gelingt oder nicht möglich ist, muß die materielle Existenzsicherung des einzelnen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Zu diesem Zweck stehen der Arbeitsmarktverwaltung spezielle Möglichkeiten und Leistungen zur Verfügung. Wichtigste Leistungen sind dabei finanzielle Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit und der Mutterschaft (Arbeitslosengeld bzw. Karenzurlaubsgeld).

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid bzw. berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 255, 273 bzw. 280 ASVG ist.

Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch das Arbeitsamt vermittelte, zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder sich Maßnahmen der Nach- und Umschulung zum Zwecke der beruflichen Ausbildung zu unterziehen oder von einer sich sonst bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig

beschäftigt war. Wurde schon einmal Arbeitslosengeld bezogen, so ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Anspruch auf Notstandshilfe hat ein Arbeitsloser, der den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Karenzurlaubsgeld erschöpft hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, arbeitsfähig und arbeitswillig ist und sich in Notlage befindet. Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist, wobei bei der Beurteilung der Notlage die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst wie seiner Angehörigen zu berücksichtigen sind. Die Anrechnungsbestimmungen sind im einzelnen durch Verordnungen geregelt.

Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter,

- a) die in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren; wurden Karenzurlaubsgeld oder Arbeitslosengeld einmal in Anspruch genommen oder hat die Mutter vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden, so genügen zur Erfüllung der Anwartschaft 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 12 Monaten;
- b) die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub befinden, oder die ein Dienstverhältnis wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung gelöst haben bzw. vom Dienstgeber gelöst wurde oder deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf beendet wurde, wenn durch die Entbindung aufgrund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist;

c) wenn ein neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird.

Auch hier kam es 1982 im Vergleich zum Vorjahr zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der Leistungsbezieher.

1981 bezogen im Durchschnitt 37.896 Frauen Karenzurlaubsgeld, 1982 betrug die entsprechende Zahl 40.193. Der finanzielle Aufwand der Arbeitsmarktverwaltung stieg allein für das Karenzurlaubsgeld von 2.222,5 Mio.S im Jahr 1981 auf 2.493 Mio.S im Jahre 1982.

Die nachstehende Tabelle zeigt die mit Stichtag 27. August erhobene Zahl der Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld, aufgegliedert nach alleinstehenden Müttern (Karenzurlaubsgeld nach § 27 Abs. 2 AlVG), verheirateten Müttern (§ 27 Abs. 1 AlVG) und verheirateten Müttern, deren Ehegatte kein oder nur ein geringfügiges Einkommen erzielt bzw. deren Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt (§ 27 Abs. 3 AlVG).

Jahr	Zahl der Bezieherinnen gemäß		
	§ 27 Abs.1	§ 27 Abs.2	§ 27 Abs.3
1978	24.817	6.536	61
1979	24.990	7.618	53
1980	29.716	4.948	54
1981	28.004	10.429	56
1982	28.251	12.117	64

Alleinstehende Mütter, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dieses Kindes Notstandshilfe zu gewähren, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Ge-

währung der Notstandshilfe erfüllt werden ("Sondernotstandshilfe").

Die Zahl der Bezieherinnen von Sondernotstandshilfe betrug 1975 noch 1.515 Personen, im Jahr 1982 bereits 7.558 Frauen bei einem Aufwand von 377,5 Mio.S.

Schließlich kann man an der folgenden Tabelle die Zunahme der Bezieher von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Karenzurlaubsgeld erkennen. Diese Übersicht zeigt die durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher einschließlich Notstandshilfebezieherinnen gemäß § 39 Abs.1 ALVG jedoch ohne Pensionsvorschußbezieher gemäß § 23 Abs.1 lit.a und b ALVG sowie die durchschnittliche Kosten pro Bezieher in den Jahren 1977 bis 1982 (inklusive Krankenversicherung).

Leistungsbezieher und monatlicher Pro-Kopf-Aufwand im Jahresdurchschnitt

Jahr	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Arbeitslosengeld						
Bezieher	35.557	41.153	37.651	34.923	43.387	66.865
Ø Aufwand in öS	4.057	4.713	5.984	6.088	6.777	7.116
Notstandshilfe						
Bezieher	11.029	11.808	10.540	11.184	12.536	11.948
Ø Aufwand in öS	2.811	3.061	4.425	4.534	4.912	5.682
Karenzurlaubsgeld						
Bezieher	30.789	31.407	32.938	34.834	37.896	40.193
Ø Aufwand in öS	3.660	3.954	4.257	4.498	4.853	5.137

Die Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung

Die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung beinhalten den Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (Personal- und Sachaufwand) und den Leistungs- und Förderungsaufwand. Der Leistungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, jeweils einschließlich Krankenversicherung), die Ausgaben der Sonderunterstützung und in die Ausgaben der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung. Der Förderungsaufwand betrifft die Arbeitsmarktförderung. Die Ausgaben werden durch die Einnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gedeckt. Diese Einnahmen bestehen aus den folgenden Beiträgen:

1. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird und 1982 3,0 Prozent der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlagen ausmachte.
2. Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld (einschließlich Krankenversicherung) in der Höhe von 50 Prozent des Aufwandes.
3. Beitrag des Bundes zur Sonderunterstützung im Ausmaß von einem Drittel dieses Aufwandes für Leistungen gemäß § 1 Abs.1 Ziff.1 Sonderunterstützungsgesetz (SUG) an Personen, die das 55. bzw. 50. Lebensjahr vollendet haben und in bestimmten von Betriebseinschränkungen oder Betriebsstillegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren und ein Fünftel dieses Aufwandes für Leistungen gemäß § 1 Abs.1 Ziff.2 SUG an Personen, die das 59. bzw. 54. Lebensjahr vollendet haben und die bestimmten Anspruchsvoraussetzungen erbringen.
4. Beitrag des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Höhe von 50 Prozent des Aufwandes.

5. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird und zwar 1,4 Prozent der für die Pensionsversicherung geltenden Beitragsgrundlage. Darüber hinaus ist ein Beitrag des Bundes bis maximal 50 Prozent der Einnahmen zur Abdeckung der Ausgaben gemäß Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) möglich.
6. Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe (einschließlich Krankenversicherung) und zwar für den Fall und in dem Ausmaß als die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, die Sonderunterstützung und der Beitrag der Arbeitslosenversicherung zu einem eventuellen Abgang der Schlechtwetterentschädigung die Einnahmen überschreiten.

Alle Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung werden gemäß § 60 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) vom Bund während des Haushaltsjahres vorschußweise bestritten. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von den Trägern der Krankenversicherung treuhändig eingehoben und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgeführt und vorerst im Bundeshaushalt vereinnahmt. Übersteigen nach Rechnungsabschluß in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, so ist gemäß § 64 ALVG dieser Überschuß zur Deckung allfälliger unbeglichener Vorschüsse des Bundes einen Reservefonds zuzuführen. Ergibt sich hingegen ein Gebarungsabgang und reicht der Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe zur Deckung dieses Abganges nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen. Mit 1. Jänner 1979 wurde der Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die gesamte Ausgaben- und Einnahmengerbung ist Bestandteil des Bundeshaushalts und im Bundesfinanzgesetz enthalten. Ergibt sich während des Haushaltsjahres ein Mehraufwand gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, so gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes. Durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz wird der Bundesminister für

Finanzen ermächtigt, den in der Folge angeführten Mehraufwendungen zuzustimmen.

1. Mehrausgaben aufgrund von zweckgebundenen Mehreinnahmen (Mehreinnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen).
2. Mehrausgaben beim Sachaufwand, wenn Deckung durch Ausgabenrückstellung im selben Paragraphen gegeben ist.
3. Mehrausgaben bei gesetzlichen Verpflichtungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Sonderunterstützung und Schlechtwetterentschädigung) bis 25 Prozent der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgabenansätze.
4. Mehrausgaben bei Anlagen und Aufwendungen bis zu 300.000 öS.
5. Mehrausgaben aus Rücklagenauflösungen (Arbeitslosenversicherungsrücklagen) bis maximal 60 Prozent der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätze und bis insgesamt 1.800 Mio.S für den gesamten Bundeshaushalt.
6. Mehrausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Hier bestimmt § 51 Abs.7 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), daß zur Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik jährlich maximal 100 Mio.S dem Reservefonds im laufenden Haushaltsjahr entnehmen kann und der Bundesminister für Finanzen einer dadurch notwendigen Überschreitung der Ausgabenansätze des Reservefonds zuzustimmen hat. Sonstige Mehraufwendungen bedürfen eines Überschreitungsgesetz. Mit 1. Jänner 1979 wurde diese Grenze mit 10 Prozent der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ansatzbeträge festgelegt, wobei eine Ausdehnung um weitere 15 Prozent ermöglicht wird.

- 66 -

Außerdem ist gemäß § 51 Abs. 6 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zweck von Baumaßnahmen und der Ausstattung von Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstausmaß von 1,5 Prozent der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

In den 70er Jahren konnte die Arbeitsmarktpolitik aus den Überschüssen der Arbeitslosenversicherung finanziert werden, die trotz des steigenden Aufwandes für die bedeutend verbesserten Versicherungsleistungen verblieben. Ab 1. Jänner 1982 mußte jedoch der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 2,6 Prozent auf 3,0 Prozent und ab 1. März 1983 von 3,0 Prozent auf 4,0 Prozent erhöht werden, um all die zusätzlichen Ausgaben, für die Mittel der Arbeitslosenversicherung heranzuziehen sind, finanzieren zu können.

Die Ausgaben für Maßnahmen aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes nahmen seit 1970 kontinuierlich zu. Allein für die Ausbildungs und Betriebsförderung stieg der Aufwand von 168 Mio.S im Jahr 1970 auf 1.432 Mio.S im Jahr 1982. Insgesamt waren es bis einschließlich 1982 9,544 Mrd.S

Darüber hinaus sind aus den gemeinsamen finanziellen Aufkommen die folgenden, steigenden Leistungen zu bestreiten: Mit der Novelle zum ALVG, BGBlNr. 179/1974 wurde das Karenzurlaubsgeld neu gestaltet und erhöht und die Gewährung der Sondernotstandshilfe an alleinstehende Mütter im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ermöglicht. Der Aufwand für das Karenzurlaubsgeld wird zu 75 Prozent aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen. Da Zeiten, in denen Leistungen wegen Ar-

beitslosigkeit bezogen werden, in der Pensionsversicherung als Ersatzzeiten gelten, werden seit dem Jahre 1978 Mittel aus der Arbeitslosenversicherung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen.

Diese Beiträge erhöhten sich von 353,6 Mio.S im Jahre 1978 auf 728,2 Mio.S im Jahre 1982.

Darüber hinaus kam es zu Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung durch die Erhöhung des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe und des Karenzurlaubsgeldes und der Familienzuschläge. Letztere betrugen 1981 S 420,-, 1982 S 450,- monatlich.

finanzges. Ansatz		Ausgaben	Betrag	
Paragr.	Ansatz Post		davon Ansatz Post	insgesamt
1550		Landesarbeitsämter		779.882.697,30
	15500	Personalaufwand	589.611.836,40	
	15503	Anlagen	5.176.678,03	
	15507	Aufwend.(ges.Verpfl.)	19.153.491,39	
	15508	Aufwendungen	165.940.691,48	
1551		LAX - AMP-Maßnahmen gem.AMF		1.432.422.823,08
	15513	Anlagen		
	15515	Förderungsausgaben (D)	398.225.650,--	
	15516	Förderungsausgaben	974.639.812,21	
	15517	Aufwend.(ges.Verpfl.)	220,--	
	15518	Aufwendungen	59.557.140,87	
15547		Sonderunterstützung		548.913.478,05
	7683	Unterst.Leist. §1(1)Z.1	222.078.610,--	
	7684	KV-Beiträge §1(1)Z.1	10.465.442,05	
	7685	Unterst.Leist. §1(1)Z.2	302.092.022,--	
	7686	KV-Beiträge §1(1)Z.2	14.277.344,--	
15557		Unterstützungen n.d.ALVG		10.101.328.293,80
	7311	Überw.a.d.Ausgl.F.d.PV-Tr.	728.226.930,58	
	7621	Arbeitslosengeld	4.987.886.890,33	
	7622	Notstandshilfe	1.043.363.479,78	
	7623	Karenzurlaubsgeld	2.158.248.944,--	
	7624	KV-Beiträge f.Bez.v.ALG	721.844.865,11	
	7625	KV-Beiträge f.Bez.v.NH	142.261.014,--	
	7626	KV-Beiträge f.Bez.v.KUG	319.496.170,--	
15587		Kosteners. a.d.Tr.d.KV		93.742.014,16
15597		Beitrag der ALV zur SWE		105.462.291,15
		Zwischensumme :		13.061.751.537,54
15577		Überw. a.d.Reservefonds		-
		SUMME		13.061.751.537,54

finanzges. Ansatz		Einnahmen	Betrag	
Paragr.	Ansatz Post		davon Ansatz Post	insgesamt
1550		Landesarbeitsämter		1.049.581,74
1551		LAX + AMP-Maßnahmen g.AMF		23.213.898,17
15550		Überw. v. FamLastenausgl.F.		1.238.872.557,--
15571		Kundendienst (gem.§51AMFG) (zweckgeb.Einnahmen)		
15580		ALV-Beiträge (zwg.Einn.)		9.947.091.243,84
		Beiträge des Bundes:		530.205.115,--
		Beitr.d.Bds.z.V-Aufwand	389.416.557,78	
		Beitr.d.Bds.z.SU §1(1)Z.1	77.514.684,02	
		Beitr.d.Bds.z.SU §1(1)Z.2	63.273.873,20	
		Beitr.d.Bds.z.NH		
		Zwischensumme:		11.740.432.395,75
15570		Abgangsdeck.(zwg.Einn.) ungedeckter Abgang	243.438.937,37 1.077.880.204,42	1.321.319.141,79
		SUMME :		13.061.751.537,54

Unterstützungsleistungen :					
	Bezieher	2 -Leistung ohne KV		0-Leistung mit KV	
		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
ALG	66.865	6.216	74.596	7.116	85.392
NH	19.407	4.480	53.762	5.091	61.093
KUG 100%	40.193	4.475	53.697	5.137	61.646
SUG Z.1	1.472	10.776	150.869	11.284	157.978
SUG Z.2	4.126	6.101	73.217	6.390	76.677

BESONDERE UND ALLGEMEINE SOZIALHILFE =====

Übersicht über die legislativen Maßnahmen

a) in Kraft getreten:

Bundesgesetz vom 9.12.1981, BGBl.Nr. 594, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Kriegsopferfondsgesetz geändert werden.

Bundesgesetz vom 9.12.1981, BGBl.Nr. 595, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (27. Opferfürsorgegesetznovelle).

Bundesgesetz vom 30.6.1982, BGBl.Nr. 360, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18.12.1981, BGBl.Nr. 3/1982, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1982.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18.12.1981, BGBl.Nr. 4/1982, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Jahr 1982.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8.1.1982, BGBl.Nr. 28/1982, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1982.

b) beschlossen bzw. erlassen:

Bundesgesetz vom 10.12.1982, BGBl.Nr. 637, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird.

Bundesgesetz vom 10.12.1982, BGBl.Nr. 650, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (28. Opferfürsorgegesetznovelle).

c) 1982 in Vorbereitung:

Jugendwohlfahrtsgesetz (Grundsatzgesetz).
Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957.
Novelle zum Heeresversorgungsgesetz.

Kriegsoferversorgung

Mit 1. Juli 1982 wurde die 3. Etappe der Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 vom 29. April 1980, BGBl.Nr. 225, wirksam. Somit wurden die Grundrenten für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von dreißig vom Hundert (30 %) sowie die Grundrenten für Witwen erhöht. Diese Leistungsverbesserungen kam 28.015 Beschädigten und 75.586 Witwen zugute.

Die Kosten der finanziellen Verbesserungen im Rahmen der dritten Etappe sind mit 31,1 Mill. S veranschlagt worden.

Gegenüber dem Jahre 1981 haben sich die Rentengebühnisse für Beschädigte und Hinterbliebene pro Person im Durchschnitt nominell um 7,6 Prozent und real um 2,2 Prozent erhöht. Im Vergleich zum Jahre 1970 ergibt sich eine nominelle Erhöhung um insgesamt 296,2 Prozent und eine reale Erhöhung um 91,4 Prozent. Diesen Relativzahlen liegt der Index der Verbraucherpreise 1966 zugrunde.

In der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen waren im Jahre 1982 zum 1. Juli 1982 19.406 Personen krankenversichert. Für die von den Gebietskrankenkassen erbrachten Leistungen wurde dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger im Berichtjahr ein Betrag von 147,8 Mill. S angewiesen.

37 Jahre nach Beendigung des zweiten Weltkrieges haben insgesamt 28.266 Kriegsbeschädigte, d.s. 31,9 Prozent, und 5.329 Witwen, d.s. 6,9 Prozent, das 60. Lebensjahr bzw. 50.096 Kriegsbeschädigte, d.s. 56,5 Prozent, das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht.

Die am stärksten vertretenen Altersgruppen waren im Jahre 1982 die 55-59jährigen Beschädigten.

Zum 1. Juli 1982 haben insgesamt 6.700 Personen , deren Leistungsanspruch bereits im Ersten Weltkrieg entstanden ist, Versorgungsleistungen bezogen.

Im Jahre 1982 waren insgesamt 686 standesverändernde Zugänge durch Neuzuerkennung von Beschädigtenrenten, Witwen- und Waisenrenten sowie Elternrenten zu verzeichnen.

Im abgelaufenen Jahr konnten 57,8 Prozent der 2.590 eingelangten Berufungen erledigt werden. Von den aus dem Vorjahr stammenden Berufungen waren am Jahresende lediglich 167 noch nicht erledigt.

Im Berichtszeitraum sind 58 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ergangen. In 28 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

RENTENAUFWAND FÜR KRIEGSBESCHÄDIGTE UND
HINTERBLIEBENE

Beschädigte			Hinterbliebene		Insgesamt	
Jahr	*)Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*)Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*)Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1981	88.813	2.472,2	90.988	2.998,7	179.801	5.470,9
1982	85.620	2.547,2	87.122	3.110,5	172.742	5.657,7
Verän- derung in %	-3,6	+3,0	-4,2	+3,7	-3,9	+3,4
*) jeweils am Jahresende						

VERÄNDERUNGEN IM STAND DER GRUNDRENTENBEZIEHER
(BESCHÄDIGTE)

Zahl der Rentempfänger, gegliedert nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit *)									Summe
Jahr	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90/100	sonstige**)	
1981	28.685	15.622	18.918	7.477	7.982	5.058	4.940	131	88.813
1982	27.465	15.137	18.187	7.281	7.710	4.920	4.811	109	85.620

*) jeweils am Jahresende

**) Rentenumwandlung
Härteausgleich
Sonderfälle

- 74 -

GESAMTAUFWAND BZW. DURCHSCHNITTLICHER AUFWAND
PRO PERSON AN RENTENGEBÜHREN FÜR BESCHÄDIGTE
UND HINTERBLIEBENE NACH DEM KOVG IN DEN JAHREN
1981 UND 1982 GEGENÜBER DEM JAHRE 1970

J a h r	1970	1981	1982
Personen (Stand 1.7.)	271.485	182.882	175.722
Gesamtaufwand in Mill. S	2.206,188	5.470,934	5.657,725
Steigerung gegenüber dem Jahr 1970 in %	-	148,0	156,4
Aufwand pro Person in S	8.126	29.915	32.197
Steigerung gegenüber dem Jahr 1970 in %	-	268,1	296,2

Heeresversorgung

Zum Stichtag "1. Juli 1982" standen 967 Personen im Bezug von Versorgungsleistungen. Von den Beschädigten (847 Personen) sind weniger als ein Viertel Schwerbeschädigte. Mehr als fünfzig Prozent der Beschädigten beziehen eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 %.

Der für Beschädigte und Hinterbliebene insgesamt erforderliche Rentenaufwand betrug im Berichtjahr 38,3 Mill. Schilling. Dies deutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 11,0 Prozent.

Gemäß § 5 Abs. 4 HVG sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamt im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Die Reha-bilitationsteams haben im Jahre 1982 insgesamt 848 Fälle be-handelt. Im gleichen Zeitraum langten annähernd gleich viele Versorgungsanträge ein. Etwa 10 Prozent der Anträge wurden wegen Verletzungen geltend gemacht, die der Wehrpflicht bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung erlitten hatte.

Die Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz erhöhten sich entsprechend der Anpassung in der Kriegsoffer-versorgung gegenüber dem Vorjahr um 5,2 Prozent.

Die etappenweise Erhöhung der Rentensätze in der Kriegsoffer-versorgung kommt den Beziehern von Mindestleistungen nach dem HVG zufolge gesetzlicher Voraussetzungen automatisch zugute.

RENTENAUFWAND FÜR BESCHÄDIGTE UND HINTERBLIEBENE IN DER
HEERESVERSORGUNG

Jahr	Beschädigte		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*)		*)		*)	
	Kopfzahl	Aufwand	Kopfzahl	Aufwand	Kopfzahl	Aufwand
		in Mill. S		in Mill. S		in Mill. S
1981	827	31,1	124	3,3	951	34,4
1982	866	34,2	128	3,9	994	38,1
Ver- ände- rung in %	+4,7	+10,0	+3,2	+18,2	+4,5	+10,8

*) jeweils am Jahresende

Heilfürsorge und orthopädische Versorgung in den
Rechtsbereichen des Kriegsopferversorgungsgesetzes
und des Heeresversorgungsgesetzes

Im Jahre 1982 betrug der Aufwand für die Heilfürsorge einschließlich Zahlungen an Sozialversicherung 85,1 Mill. S. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aufwand um 14,8 %.

Die Durchführung der Heilfürsorge ist gegen Kostenersatz den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen. Heilstättenbehandlungen, Behandlungen in Sonderkrankenanstalten sowie Bade- und heilklimatische Kuren werden als erweiterte Heilbehandlung vom Bund direkt gewährt. In allen behördlich anerkannten Heil- und Kurorten Österreichs sind daher Kurplätze für Kriegsbeschädigte sichergestellt. So wurden beispielsweise in das vom Bundesministerium für soziale Verwaltung als Stiftung geführte Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein 1.118 Kriegsbeschädigte und deren Begleitpersonen eingewiesen.

Neben der Verabreichung von Thermalbädern wurde bei den eingewiesenen Patienten entsprechend der medizinischen Indikation 3.165 Massagen und 3.804 Unterwasserbehandlungen durchgeführt.

Im Jahre 1982 betrug der Aufwand des Bundes für die orthopädische Versorgung 77 Mill. S. Davon entfielen

auf Prothesen und orthopädische Hilfsmittel	43,6 Mill. S.,
orthopädische Schuhe	22,1 Mill. S.,
Prothesenschuhe	1,3 Mill. S.,
und den übrigen Aufwand	10,0 Mill. S.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Aufwand um 0,7 %. Die orthopädische Versorgung erfolgt durch den Bund. Die Neuankfertigungen und Reparaturen von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln obliegt privaten Gewerbebetrieben und den vom Bund geführten Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Beide Werkstätten nehmen bei

der Erprobung von Neuentwicklungen auf orthopädischem Sektor eine führende Stellung ein, die insbesondere für die Werkstätte in Wien durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik (FIOT) gewährleistet wird. Der Mitgliedsbeitrag des Bundes für das FIOT betrug im Berichtsjahr 1 Mill. S.

Opferfürsorge

Die Zahl der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Renten- und Beihilfenempfänger) hat sich im Berichtjahr von 5.002 Personen zum 1. Jänner 1982 auf 4.820 Personen zum 1. Jänner 1983 verringert. Der größte Teil des Abganges entfällt auf die Opfer, deren Zahl im Berichtjahr von 2.873 auf 2.739 Personen gesunken ist. Für die steigende Abgangsquote (4,5 % im Jahre 1981; 4,7 % im Jahre 1982) ist die Altersschichtung des betreffenden Personenkreises maßgebend. Der Gesamtabgang bei allen Versorgungsempfängern beträgt demgegenüber 3,6 %.

Mit der 28. Opferfürsorgegesetz-Novelle vom 10. Dezember 1982, BGBl. Nr. 650, wurde der Anspruch auf Haftzulage zur Opferrente auch jenen Opfern eingeräumt, deren Inhaftierung die im § 1 Abs. 1 lit. e des Opferfürsorgegesetzes bestimmte Minstdauer nicht erreicht. Die Zulage gebührt auch dem erweiterten Personenkreis ab Vollendung des 65. Lebensjahres des Opfers. In Lebensgemeinschaft lebende Opfer werden verheirateten Opfern insoweit gleichgestellt, als für den Anspruch auf die erhöhte Unterhaltsrente nicht mehr erforderlich ist, daß das Opfer für den Lebensgefährten sorgt. Diese Regelung bietet ein Äquivalent dafür, daß das Einkommen des Lebensgefährten dem unterhaltsberechtigten Opfer mit 30 Prozent anzurechnen ist.

Auf Rücksicht auf die Überalterung des begünstigten Personenkreises erfolgten weitere Änderungen des Opferfürsorgegesetzes: vor Erteilung der Zustimmung zu einer Rentenabtretung ist die

Rentenkommission zu hören. Von den Interessenvertretungen können auch jene Personen ihres Vertrauens entsendet werden, die selbst nicht dem Kreis der Opfer angehören.

RENTENAUFWAND FÜR OPFER UND HINTERBLIEBENE

	Opfer		Hinterbliebene		Insgesamt	
Jahr	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1981	2.873	147,1	2.129	83,4	5.002	230,5
1982	2.739	150,3	2.081	86,9	4.820	237,2
Ver- ände- rung in %	-4,7	+2,2	-2,3	+4,2	-3,6	+2,9

*) jeweils am Jahresende

Beratungsdienst in sozialen Angelegenheiten

Bei allen Landesinvalidenämtern wurden auf Grund der durch Art. III des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr.94 eingeräumten Ermächtigung Auskunfts- und Beratungsdienste eingerichtet, die Behinderten Rat und Hilfe in allen Bereichen der Kriegsoffer- und Heeresversorgung, Verbrechensofferentschädigung, Invalideneinstellung, Sozialversicherung und Arbeitsmarktverwaltung sowie Sozial- und Behindertenhilfe der Länder anbieten. Die Beratungsdienste sind nicht nur am Sitz der Landesinvalidenämter eingerichtet, sie werden auch in Form von Amtstagen in den örtlichen Bereichen der Bezirkshauptmannschaften abgewickelt. Die Mitarbeiter führen auch Hausbesuche durch, sofern das Aufsuchen eines Amtes für den Behinderten zu beschwerlich ist.

Die Berater stellen die im Einzelfall erforderlichen Kontakte zu den zuständigen Stellen her, sind bei der Geltendmachung von Ansprüchen behilflich und verfolgen auf Wunsch die Angelegenheit bis zu deren Erledigung durch die zuständige Stelle.

Im Berichtszeitraum wurden bei 134 in verschiedenen Orten abgehaltenen Amtstagen 1883 Personen in sozialen Angelegenheiten betreut.

Die permanenten Beratungsdienste der Landesinvalidenämter wurden von 2.148 Personen in Anspruch genommen.

Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche

Im Jahre 1976 wurde in Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland ein Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche geschaffen, der unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Univ.-Prof. Dr.Andreas RETT steht. Damit wurde eine kontinuierliche Begleitung des früherfaßten Säug-

lings und Kindes bis zum 19. Lebensjahr ermöglicht, die einen wesentlichen Bestandteil für die Vorbereitung und Durchführung einer späteren beruflichen und sozialen Integration der Behinderten bildet.

Das Beratungsteam besteht aus Fachleuten der Bereiche Medizin, Psychologie und Sozialarbeit. Die Aufgabenstellung umfaßt Vorsorgeuntersuchungen für Risikosäuglinge, medizinische und psychologische Diagnostik sowie Erziehungs- und Sozialberatung. Als Modelleinrichtung hat der Beratungsdienst in Fachkreisen große Anerkennung gefunden und Bestrebungen zur Schaffung weiterer derartiger Einrichtungen bewirkt. Infolge der starken Inanspruchnahme durch die Bewohner des nördlichen Burgenlandes, die auch den Einsatz eines zweiten Kinderfacharztes erforderlich machte, entstand ein deutliches Versorgungsgefälle im Vergleich zum südlichen Teil des Burgenlandes. Um dem Abhilfe zu schaffen, wurde ein weiteres Beratungsteam mit Dienstort in Oberwart eingesetzt, das im Frühjahr 1982 seine Tätigkeit aufgenommen hat.

ENTWICKLUNG DES MOBILEN BERATUNGSDIENSTES

	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Beratungstage	17	84	92	172	252	243	321
Ambulanzen des Konsiliarpädiaters	-	-	-	-	91	89	86
Neuzugänge	115	306	268	**)356 (208)	**)445 (272)	**)396 (219)	**)398 (212)
Kontrollen	-	510	868	1.320	1.415	1.336	1.371
Beratungsfälle *)	115	816	1.136	1.676	1.860	1.732	1.769

*) Ein Beratungsfall umfaßt 1-3 Fachberatungen (Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter)

**) Zahl der Risikosäuglinge (in Klammer)

Sozial - Service

Die starke Zersplitterung der Zuständigkeiten im Behindertenwesen erschwert es Hilfesuchenden immer wieder, jene Stellen zu finden, die ihnen wirksame Hilfe zu leisten vermögen. Oft ist es nicht auf das Fehlen von Hilfsmöglichkeiten, sondern auf die Unkenntnis der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen, wenn behinderten Menschen keine geeignete Hilfe zuteil wird. Um Abhilfe zu schaffen, wurde beim Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1981 ein SOZIAL-SERVICE als Informations- und Beratungszentrum eingerichtet. Diese Servicestelle steht Behinderten in ganz Österreich zur Verfügung. Sie stellt sohin eine fakultativ angebotene zentrale Anlaufstelle mit Wegweiserfunktion dar, die Auskünfte über zuständige Stellen erteilt und bei diesen auch interveniert.

Dieses Informations- und Beratungsangebot haben im Jahre 1982 zahlreiche Behinderte angenommen:

Persönliche Vorsprachen von

Behinderten: 1.211;

schriftliche Anfragen: 1.558;

telephonische Anfragen: 4.021

insgesamt 6.790 Hilfestellungen.

Verbrechensopferentschädigung

Schuldlosen Opfern von Gewalttaten wird auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl.Nr. 288, staatliche Hilfe geleistet.

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die durch ein vorsätzlich begangenes Verbrechen oder als uneteiligte Dritte bei einer solchen verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten

- 84 -

haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Im Falle der Tötung wird den Hinterbliebenen Hilfe gewährt. Diese erstreckt sich auf den Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges und die Übernahme der Kosten für Heilfürsorge und orthopädische Versorgung. Für Beschädigte sind außerdem die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie Pflege- und Blindenzulagen vorgesehen. Bestattungskosten werden demjenigen ersetzt, der sie geleistet hat.

Bis 31. Dezember 1982 wurden 543 Hilfeleistungen bewilligt. Davon entfielen 200 Fälle auf den Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges.

BUDGETÄRER AUFWAND FÜR ERSATZLEISTUNGEN

Jahr	Opfer	Hinterbliebene		Insgesamt
		laufende Leistungen	Bestattungskosten	
1980	1,484	1,057	0,215	2,756
1981	2,368	1,127	0,226	3,721
1982	2,903	1,124	0,226	4,253

Invalideneinstellungsgesetz

Diesem Bundesgesetz liegt die sozialpolitische Zielvorstellung zugrunde, den behinderten Menschen eine möglichst umfassende Eingliederung in Beruf und Gesellschaft zu bieten, wobei die berufliche Rehabilitation und die Integration in das allgemeine Erwerbsleben im Vordergrund stehen.

Die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes umfassen

den besonderen Schutz für die unselbständig erwerbstätigen Behinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent sowie Hilfs- und Förderungsmaßnahmen sowohl für die Behinderten selbst als auch für deren Dienstgeber.

Mit der am 1. August 1982 in Kraft getretenen Novelle des Invalideneinstellungsgesetzes vom 30. Juni 1982, BGBl.Nr. 360, wurden weitere Hilfs- und Förderungsmöglichkeiten sowie finanzielle Anreize für Arbeitgeber geschaffen, behinderte Menschen einzustellen. Zu den wichtigsten Änderungen zählen die Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen; über die Gewährung von Zuschüssen zu den Ausbildungskosten; über die Vergabe von Prämien auch an jene Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind oder die einen in Ausbildung stehenden begünstigten Invaliden beschäftigen bzw. Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind; über die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Schüler und Studenten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt; über Förderungen von Ausbildungseinrichtungen und über die betriebliche Invalidenvertretung. Außerdem wurde die finanzielle Beihilfe für jene Behinderte wesentlich angehoben, die eine den Lebensunterhalt sichernde selbständige Erwerbstätigkeit gründen wollen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Förderungen und sonstigen Begünstigungen besteht ein beträchtliches Informationsdefizit. Um diesen Mangel zumindest zum Teil zu beseitigen, wurden die Dienstgeber verpflichtet, einen Abdruck des Invalideneinstellungsgesetzes an einer für den Dienstnehmer zugänglichen Stelle aufzulegen. Damit wurde das Invalideneinstellungsgesetz 1969 zu einem aushangpflichtigen Gesetz erklärt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat als Service-

- 86 -

leistung für Dienstgeber und Dienstnehmer sowie deren beruflichen Vertretungsorgane eine geheftete Textausgabe des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1982, BGBl.Nr. 360, aufgelegt. In diese Ausgabe wurden die entsprechend der Novelle ergänzten "Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 6 Invalideneinstellungsgesetz 1969)" aufgenommen.

Im Rahmen von Betriebsbesuchen und Informationsveranstaltungen sind auch Invalidenvertrauenspersonen und Betriebsratsmitglieder mit den aktuellen Neuerungen bekanntgemacht worden.

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung wurde unter Hinweis auf die bereits bestehenden und durch die Novelle zusätzlich geschaffenen Förderungsmöglichkeiten versucht, die durch Pensionierung frei werdenden Arbeitsplätze mit begünstigten Invaliden zu besetzen.

Die mit der Errichtung und dem Ausbau geschützter Werkstätten in Verbindung stehenden Aktivitäten sind auch im Jahre 1982 unvermindert fortgesetzt worden.

Im Herbst 1982 wurde die neu errichtete Behinderten-Werkstätte in der Fischlsiedlung in Klagenfurt als Werk II der "Geschützten Werkstätte Kärnten Ges.m.b.H." fertiggestellt. Zu dieser Zeit waren in dieser Werkstätte bereits 82 Dienstnehmer, davon 60 Behinderte beschäftigt. In der als Werk I in den Betrieb dieser Gesellschaft übernommenen Behinderten-Werkstätte des Zivilinvalidenverbandes in der Gutenbergstraße in Klagenfurt waren im Jahre 1982 durchschnittlich 33 Dienstnehmer, davon 32 Behinderte, beschäftigt. In das Unternehmenskonzept der Gesellschaft wurde der Plan aufgenommen, im Raume Villach/Oberkärnten eine weitere geschützte Werkstätte zu errichten.

In der geschützten Werkstätte in Salzburg-Aigen konnten im Jahre 1982 durchschnittlich rund 45 Dienstnehmer, davon 40 Behinderte, beschäftigt werden; in der Werkstätte in Vomp in Tirol waren es durchschnittlich 73 Dienstnehmer, davon 56 Behinderte.

In der noch in Ausbau befindlichen Behinderten-Werkstätte in Graz-Puntigam waren mit Ablauf des Jahres 1982 bereits rund 20 Behinderte beschäftigt. Die geschützten Werkstätten in Schlaining/Burgenland und im Bundesland Wien (Hütteldorferstraße) befanden sich im Stadium der Errichtung, die Werkstätte in St. Pölten im Stadium der Planung.

Der in das Invalideneinstellungsgesetz 1969 aufgenommene § 14 a sieht seit dem 1. Jänner 1979 die Ausstellung eines Lichtbildausweises an begünstigte Invalide vor. Die näheren Bestimmungen für den Vollzug enthält die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. Juli 1980, BGBl. Nr. 332. Das Interesse an der Ausstellung solcher Ausweise ist groß. Von den Landesinvalidenämtern wurden bis 31. Dezember 1982 insgesamt 4.786 Ausweise ausgestellt.

Der Schutz des Invalideneinstellungsgesetzes erstreckte sich zum Stichtag: "31. Dezember 1982" auf 44.453 begünstigte Invalide und auf 592 Inhaber von Opferausweisen oder Amtsbescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz.

Die seit Jahren sich abzeichnende Tendenz zum vergleichsweise überproportionalen Zuwachs an Zivilbehinderten und Unfallgeschädigten gegenüber dem Abgang von Kriegsbeschädigten, hält naturgemäß weiterhin an. Dies ist nicht zuletzt auch auf die bereits im vorjährigen Bericht festgestellten verstärkten Bemühungen der Landesinvalidenämter um Erfassung dieser Personengruppen zurückzuführen.

BEGÜNSTIGTE PERSONEN

Stichtag	KOVG	Zivilbe- hinderte	Unfallge- schädigte*)	HVG	O F G Behin- derte	Inhaber v. Amts- besch. u. Opferaus- weisen	Insgesamt
31.12. 1 9 8 0	23.072	16.703	4.812	143	55	839	45.624
31.12. 1 9 8 1	19.554	18.946	4.746	147	42	607	44.042
31.12. 1 9 8 2	17.900	21.618	4.746	149	40	592	45.045

*) nach Arbeitsunfällen

Die tabellarische Übersicht zeigt, daß der Gruppe der Zivilbehinderten ab 1. Jänner 1983 erstmals mehr begünstigte Invalide angehören, als der Gruppe der Kriegsbeschädigten.

In der Altersschichtung überwiegt zwar weiterhin die Gruppe der 50 bis 59 -jährigen, doch zeichnet sich eine kontinuierliche Entwicklung hinsichtlich einer Umgruppierung zugunsten jüngerer Altersgruppen ab.

ALTERSSCHICHTUNG DER ERFAHRTEN BEGÜNSTIGTEN PERSONEN AUF
DEM FREIEN ARBEITSMARKT ZUM STICHTAG: "31. DEZEMBER 1982"

L e b e n s j a h r e	Anzahl	%-Anteil
60 oder älter	9.541	21,2
50 - 59	17.541	39,0
40 - 49	7.314	16,2
30 - 39	5.367	11,9
20 - 29	4.408	9,8
unter 20	874	1,9

Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxfonds

Das Invalideneinstellungsgesetz verpflichtet jene Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden zu beschäftigen (§ 1 Abs.1). Kommt ein Dienstgeber diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat er für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die Ausgleichstaxe zu entrichten. Diese wird jährlich im nachhinein von den Landesinvalidenämtern vorge-schrieben.

Im Jahre 1981 waren 14.534 Dienstgeber einstellungspflichtig. Im Statistikmonat (August 1981) waren bei den einstellungspflichtigen Dienstgebern (ohne Bund und Länder) rund 1,4 Millionen Dienstnehmer beschäftigt. 7.391 begünstigte Inva-

lide waren 55 Jahre oder älter und 173 jünger als 19 Jahre. 235 Personen waren Inhaber von Opferausweisen oder Amtsbescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz, davon 172 55 Jahre und älter.

6.218 der einstellungspflichtigen Dienstgeber haben die Beschäftigungspflicht durch Einstellung von Behinderten in der erforderlichen Zahl erfüllt.

Von den errechneten 36.975 Pflichtstellen waren im Statistikmonat August 1981 16.721 nicht besetzt. Entsprechend der Zahl der nicht besetzten Pflichtstellen wurden für das Jahr 1981 Ausgleichstaxen in der Höhe von insgesamt rund 125,4 Millionen Schilling unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und der Unterschiedsbetrag auf 133 Millionen Schilling (Jahresbetrag) von den Landesinvalidenämtern vorgeschrieben. Diese Beträge stellen die aus bilanztechnischen Gründen vorläufig ermittelten Werte dar. 990 der einstellungspflichtigen Dienstgeber haben im Statistikmonat August 1981 mehr Behinderte beschäftigt, als ihrer gesetzlichen Einstellungspflicht entspricht.

Für das Jahr 1981 wurden an Prämien (à monatlich S 330,--) insgesamt 7,6 Millionen Schilling, unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und der Unterschiedsbetrag auf rund 8 Millionen Schilling von den Landesinvalidenämtern ausbezahlt.

Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Ausgleichstaxfonds zu, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet wird.

Die Mittel des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs.1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) sind insbesondere für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invaliden im Sinne des § 2 Abs.1 Invalideneinstellungsgesetz 1969 sowie für Zwecke der Für-

sorge für die nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und dem Heeresversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten und deren Kinder zu verwenden. Die Ausgleichstaxe stellt auch die Finanzierungsbasis für die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten sowie für die Errichtung und den Ausbau der geschützten Werkstätten dar. Zu den Leistungen des Ausgleichstaxfonds zählen auch Zuschüsse für die Erholungsfürsorge, für orthopädische Behelfe und für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen für Behinderte. Außerdem werden Studien- und Lehrlingsbeihilfen gewährt.

Mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 86/1982, wurde die Ausgleichstaxe für die Vorschreibungsperiode 1982 auf monatlich S 690,-- (vorher S 660,--) festgesetzt.

Für die Erfüllung der angegebenen Aufgaben des Ausgleichstaxfonds wurden im Berichtszeitraum insgesamt 115,8 Millionen Schilling aufgewendet. Hievon entfielen:

- 1) 18,5 Millionen Schilling auf geschützte Werkstätten und Lehrwerkstätten;
- 2) 47,4 Millionen Schilling auf Subventionen für Organisationen;
- 3) 8,8 Millionen Schilling auf Arbeitsplatzförderungen;
- 4) 10,0 Millionen Schilling auf individuelle Förderung und Fürsorge;
- 5) 13,3 Millionen Schilling auf Studien-, Schüler- oder Lehrlingsbeihilfen (Schuljahr 1981/1982);
- 6) 11,4 Millionen Schilling auf Beihilfen für den Ankauf von Personenkraftwagen;
- 7) 2,7 Millionen Schilling auf Rückvergütung der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf eines Personenkraftwagens (ab 1. August 1982: Zahlung aus dem Nationalfonds);

- 8) 2,7 Millionen Schilling auf Fahrtkostenzuschüsse für die im Erwerbsleben stehenden Schwerstbehinderten, die auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind;
- 9) 1,0 Millionen Schilling auf sonstige Leistungen für Behinderte.

Hinzu kommen 50 Millionen Schilling als Vorsorge für die Förderung von Ausbildungsplätzen für Behinderte. Der Aufwand beträgt sohin insgesamt 165,8 Millionen Schilling.

Im Jahre 1982 wurde weiterhin jener Betrag aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds übernommen, den Kriegsbeschädigte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von siebzig vom Hundert für die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung auf den österreichischen Bundesbahnen zu zahlen hatten. Der Beitrag des Ausgleichstaxfonds betrug pro Fall S 50,--. Der Gesamtaufwand betrug 375.780 Schilling (8.869 Fälle).

Kriegsopferfonds

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewährte im Jahre 1982 aus den Mitteln des Kriegsopferfonds (BGBI. Nr. 217/1960) zinsfreie Darlehen in der Höhe von rund 15,4 Millionen Schilling für die Gründung oder Erhaltung einer beruflichen Existenz, zur Beschaffung von Wohnraum, zur Anschaffung von notwendigen Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen sowie zur Beseitigung eines bestehenden oder drohenden Notstandes.

Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung

Im Bereiche der Kriegsopferversorgung wurde der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zur rascheren Durchführung der Verfahren und zur Verbesserung des Kundendienstes weiter ausgebaut. Wie bereits in den Vorjahren wurden auch zu Anfang des Jahres 1982 Bezugsbestätigungen an die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten übermittelt. Diese Bestätigungen finden vor allem für die Erlangung von Steuerermäßigungen für Körperbehinderte Verwendung.

Die von den Gebietskrankenkassen benötigten Unterlagen zur Ausstellung der Krankenscheinhefte für die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen versicherten Personen wurden auch im Jahre 1982 mittels der elektronischen Datenverarbeitung erstellt. Darüber hinaus erfolgte eine Programm-erweiterung hinsichtlich der von den Landesinvalidenämtern abrufbaren Bescheide und Arbeitsbehelfe. Um eine bessere Übersicht über die Art und den Umfang der Betreuungsmaßnahmen zu erreichen und außerdem den Landesinvalidenämtern eine Hilfestellung bei der Durchführung der Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 360/1982, anzubieten, erfolgten auch in diesem Rechtsbereich Programmerweiterungen und Programmverbesserungen. Die Programmvielefalt ermöglicht es auch in Zukunft, die Betreuungstätigkeit der Landesinvalidenämter betreffend die Beratung und Information der im Erwerbsleben stehenden Behinderten sowie deren Dienstgeber mittels besonders geordneter Ausgabenoperate zu unterstützen.

Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege erhielten im Jahre 1982 Förderungszuschüsse in der Höhe von rund 26,6 Mill. Schilling. Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen

haben insbesondere die Pensionistenorganisationen, die sich im verstärkten Umfang um die Bedürfnisse älterer Menschen kümmern, erhebliche Förderungsmittel erhalten. Den Maßnahmen dieser Organisationen, die im besonderen der Bekämpfung der Einsamkeit älterer Mitbürger dienen, kommt besondere Bedeutung zu.

Kleinrentnerentschädigung

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 535/1979, erhöhte sich mit 1. Jänner 1982 um 15 % und betrug somit von S 2.610,- (I.Stufe) bis S 5.740,- (IX. Stufe) monatlich.

Der Stand der Bezieher monatlicher Leistungen nach dem Kleinrentnergesetz betrug zu Beginn des Jahres 1982 108 Personen und verringerte sich bis zum 31. Dezember 1982 auf 89 Personen.

40 Prozent der Rentenempfänger, die nicht auf Grund eines anderen Tatbestandes in der Krankenversicherung pflichtversichert waren, gehörten der Krankenversicherung der Kleinrentner an. Die Beiträge wurden zur Gänze vom Bund bezahlt.

Neben den gesetzlichen Pflichtleistungen erhielten auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung im Jahresdurchschnitt 175 besonders bedürftige Personen jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfeleistungen. Diese Zuwendungen betrugen in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober je 500,- S und im Dezember 1.000,- S.

Mit Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, BGBl. Nr. 637, wurden die Kleinrenten für die Jahre 1983, 1984 und 1985 um jeweils weitere 15 Prozent erhöht.

Angelegenheiten der Allgemeinen Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrtspflege

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung war um eine Harmonisierung der oft stark voneinander abweichenden landesgesetzlichen Regelungen über Sozialhilfe bemüht. Darüber hinaus wirkte es im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege bei der Prüfung und Lösung wichtiger Fragenkomplexe mit.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung konnte zudem auch bei der Rückführung hilfsbedürftiger Österreicher aus dem Ausland und bei der Übernahme in die heimatliche Fürsorge in zahlreichen Fällen helfen.

Auf dem Gebiete der Behindertenhilfe bemühte sich das Bundesministerium um eine Koordinierung der Maßnahmen des Bundes, der Länder und anderer Rehabilitationsträger. Den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wurde wertvolle Unterstützung geleistet.

Das Kuratorium des Nationalfonds gewährte im Jahre 1982 aus seinen Mitteln Zuwendungen in Höhe von ca. 1,3 Millionen Schilling.

Durch eine Novelle zum Bundesgesetz über die Errichtung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte wurde die Möglichkeit geschaffen, vorallem dauernd stark Gehbehinderten die Mehrbelastung abzugelten, die ihnen durch die Erhöhung der Umsatzsteuer von 18 % auf 30 % bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte entstanden ist. Die aus dem Nationalfonds dafür aufgewendeten Mittel betrugen im Jahre 1982 4,9 Millionen Schilling. Diese Mittel sind zur Gänze vom Bund ersetzt worden.

Im Anschluß an das von den Vereinten Nationen proklamierte "Internationale Jahr der Behinderten 1981", im dem eine Fülle von Aktivitäten gesetzt wurde, ergaben sich vielfältige Abschlußarbeiten.

Auf dem Gebiete der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge wurden die Arbeiten für eine Neugestaltung fortgesetzt.

Internationale Angelegenheiten

Durch die Teilnahme Österreichs an den Aktivitäten des Ausschusses für Rehabilitation und Eingliederung Behinderter im Rahmen des Europarates (Teilabkommen) hatte das Bundesministerium für soziale Verwaltung wichtige Tätigkeiten durchzuführen, die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und den internationalen Erfahrungsaustausch fördern. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung oblag auch der Verbindungsdienst zu den Vereinten Nationen für die Durchführung des Internationalen Jahres der Behinderten.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung förderte und unterstützte das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt, das seine Tätigkeit auf ganz Europa erstreckt. Das gemeinsam mit den Vereinten Nationen in Wien errichtete Institut führte im Jahre 1981 zahlreiche internationale Projekte durch und organisierte mehrere Seminare und Studiengruppen im In- und Ausland. Gefördert wurde auch der Internationale Rat für Soziale Wohlfahrt, der 1978 als internationale non-governmental organisation sein Hauptquartier von New York nach Wien verlegt hatte.

Österreichischen Fachkräften wurde durch die Verleihung von Stipendien des Europarates bzw. nach dem Austauschprogramm für Studienbesuche der Vereinten Nationen die Möglichkeit zu Studien auf dem Gebiet der Sozialarbeit im Ausland gegeben. Mit der Durchführung der Vorarbeiten sowie mit der Betreuung ausländischer Stipendiaten der Vereinten Nationen und des

Europarates bei ihren Studienaufenthalten in Österreich war das Bundesministerium für soziale Verwaltung befaßt.

Dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen wurde im Jahre 1982 ein Betrag von 14 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Mit diesen Geldmitteln wurden vorwiegend österreichische Waren angekauft, die im Rahmen des weltweiten UNICEF-Programmes Verwendung fanden. Diese Leistungen haben letztlich auch in der Wahl Österreichs in den Exekutivrat der UNICEF ihre internationale Anerkennung gefunden.

ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK UND ARBEITSRECHT =====

Allgemeines:

Im Jahre 1982 konnten die Verhandlungen zu zwei wesentlichen Gesetzentwürfen erfolgreich abgeschlossen werden: die Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsruhegesetz. Nach langjährigen Verhandlungen ist es gelungen, eine Einigung der Sozialpartner zu diesen umfangreichen und schwierigen Materien zu erzielen.

Als weiterer Schwerpunkt ist die Änderung des Urlaubsgesetzes und der urlaubsrechtlichen Bestimmungen in arbeitsrechtlichen Sondergesetzen (Landarbeitsgesetz, Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, Heimarbeitsgesetz) zu erwähnen.

Die Kommission zur Kodifikation des Arbeitsrechtes hat in der ersten Jahreshälfte 1982 den Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes beraten und im Herbst die Arbeiten am Beendigungsrecht wieder aufgenommen.

Die Bestrebungen zur beruflichen Besserstellung der Frau wurden sowohl im Rahmen der Internationalen Organisationen als auch durch intensive Öffentlichkeitsarbeit im Berichtsjahr weiter verfolgt.

Kodifikation des Arbeitsrechtes

In der ersten Hälfte des Jahres 1982 wurde der vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes in der Kodifikationskommission beraten.

Anliegen dieses Entwurfes ist es, die Verbesserung des Zugangs zum Recht dadurch zu erreichen, daß die kaum noch durchschaubaren Kompetenzzersplitterungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts beseitigt werden. Derzeit sind Streitigkeiten aus dem Beschäftigungsverhältnis entweder vor den Arbeitsgerichten (Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Beschäftigungsverhältnis), vor den Einigungsämtern (Ansprüche aus dem Arbeitsverfassungsgesetz) bzw. vor den Einigungskommissionen (Ansprüche aus dem Landarbeitsgesetz) sowie vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung (Leistungsansprüche aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) auszutragen. Diese Angelegenheiten, die als gemeinsame Wurzel die Arbeit haben und die immer wieder ineinander greifen, sollen nunmehr in einer Sozialgerichtsbarkeit zusammengefaßt werden.

Im Rahmen der Grundsatzdiskussion befaßte sich die Kommission primär mit dem Abschnitt über Arbeitsrechtsstreitsachen und regte zahlreiche Änderungen und Verbesserungen an.

Im Herbst d.J. wurden die Beratungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortgesetzt und nahezu zum Abschluß gebracht.

Individualarbeitsrecht

Urlaubsrecht

In der Regierungserklärung vom 16. Juni 1979 wurde im Zusammenhang mit der fortschreitenden Technisierung, Rationalisierung und Automatisierung in der Wirtschaft eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit in Aussicht gestellt.

Entsprechend diesen Zielsetzungen und im Einklang mit wiederholt erhobenen Forderungen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Reihe von Gesetzentwürfen ausgearbeitet und nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens dem Parlament zur weiteren Behandlung zugeleitet.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem urlaubsrechtliche Bestimmungen im Urlaubsgesetz, Journalistengesetz, Hausbesorgergesetz und im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert werden, sieht eine Verlängerung des gesetzlichen Mindesturlaubes von 4 auf 5 Wochen und eine Erhöhung des gesetzlichen Urlaubsanspruches nach 25 Dienstjahren von 5 auf 6 Wochen vor.

Durch eine entsprechende Etappenregelung wurde auf die seitens der Arbeitgebervertretungen befürchteten Belastungen der Wirtschaft weitestgehend Rücksicht genommen. So wird erstmals für ein Urlaubsjahr, das im Kalenderjahr 1984 beginnt, der Urlaubsanspruch um 2 Tage erhöht. Die 2. Etappe ist für das Jahr 1985 vorgesehen, sodaß erst von dem im Jahre 1986 beginnenden Urlaubsjahr an der Mindestanspruch von 30 Werktagen bzw. nach 25 anzurechnenden Dienstjahren von 36 Werktagen zu stehen wird. Unter Anrechnung bereits bestehender höherer Urlaubsansprüche beträgt die Verlängerung des Urlaubsanspruches bis zu zwei Werktagen je Jahresetappe.

Wegen einer Beeinspruchung im Bundesrat konnte die endgültige Beschlußfassung im Nationalrat erst im Jahre 1983 erfolgen.

Landarbeitsgesetz

Im Zusammenhang mit der Änderung des allgemeinen Urlaubsrechtes war auch eine Novellierung der urlaubsrechtlichen Bestimmungen

im Landarbeitgesetz, die eine analoge Erhöhung des gesetzlichen Mindesturlaubs vorsieht, erforderlich.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, Heimarbeitsgesetz

Die Novellen zu diesen beiden Gesetzen beinhalten die Anpassung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 und des Heimarbeitsgesetzes 1960 an die generelle Änderung der urlaubsrechtlichen Bestimmungen durch eine etappenweise Erhöhung des Mindesturlaubs von 4 auf 5 Wochen und die Erhöhung des Urlaubsanspruches von 5 auf 6 Wochen nach 25 Arbeitsjahren, wobei auf die besondere Konstruktion des Urlaubsrechtes der Bauarbeiter und der Heimarbeiter Bedacht genommen wurde.

Verordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972

Auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der kollektivvertragsfähigen Körperschaften in der Bauwirtschaft wurde der Zuschlag zum Lohn herabgesetzt und dementsprechend auch die Zuschlagswerte dem neuen Zuschlag angepaßt.

Entgeltsicherungsgesetz

Im Jahre 1982 wurden die Beratungen über den überarbeiteten Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes mit den Experten der Sozialpartner wieder aufgenommen. Ziel dieser Beratungen ist es, auf Grund einer eingehenden Analyse der einzelnen Bestimmungen zu einer gewissen Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte der Interessenvertretungen zu gelangen.

Die Bestimmungen über die Schadenshaftung der Arbeitnehmer blieben dabei vorerst außer Betracht, da dieses, für die Arbeitnehmervertretung vordringliche Anliegen in Form einer Novelle zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, die vom Bundesministerium für Justiz federführend ausgearbeitet wurde, bereits einer Neuregelung zugeführt werden konnte.

Angestelltengesetz

Durch eine Novellierung des § 23a AngG soll auch für Adoptivmütter, die wegen der Adoption eines Kleinkindes aus dem Arbeitsverhältnis austreten, ein Abfertigungsanspruch geschaffen werden. Gleiche Regelungen sind auch im Gutsangestelltengesetz sowie im Landarbeitsgesetz vorgesehen. Diese Novellierung wurde jedoch vom Parlament im Jahre 1982 infolge Auslaufens der Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet.

Hausbesorgergesetz

Im Berichtsjahr wurde eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosen-Versicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, dem Nationalrat zugeleitet. Hausbesorgerinnen müssen derzeit während der nach dem Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen vor und nach der Geburt sowie bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach § 15 MSchG selbst für eine Vertretung sorgen. Darüber hinaus erhalten hauptberufliche Hausbesorgerinnen kein Karenzurlaubsgeld. Durch die in der Regierungsvorlage enthaltenen Änderungen des Hausbesorgergesetzes soll nun der Hauseigentümer verpflichtet werden, für die Zeit der Schutzfristen und des Karenzurlaubes selbst auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen. Durch die gleichzeitige Novellierung des Arbeitslosen-Versicherungsgesetzes soll für alle Hausbesorgerinnen ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geschaffen werden.

Da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Hausbesorger keine Arbeitnehmer im Sinne der Betriebsverfassung sind und daher keinen Betriebsrat wählen können, sieht die Regierungsvorlage eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes vor, die auch für Hausbesorger die Errichtung von Betriebsräten ermöglichen soll.

Diese Regierungsvorlage wurde im Sozialausschuß des Nationalrates behandelt, jedoch war eine Beschlußfassung nicht mehr möglich.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter des österreichischen Rundfunks
Für den ORF besteht aus programmtechnischen Gründen häufig die Notwendigkeit zum Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen. Die Novelle zum Rundfunkgesetz 1974 (BGBl. Nr. 48/1982) schafft für teilzeitbeschäftigte journalistische und programmgestaltende Arbeitnehmer des ORF die Möglichkeit zum Abschluß solcher Kettenarbeitsverträge. Weiters wurde für diesen Personenkreis ein besonderer Abfertigungsanspruch festgelegt, der auf die Eigenart dieser Beschäftigungsverhältnisse Bedacht nimmt.

Durch Aufnahme eines neuen § 133a in das ArbVG wurde normiert, daß ein solches Arbeitsverhältnis eines Betriebsratsmitgliedes ohne dessen Zustimmung nicht vor Ablauf der Tätigkeitsdauer endet.

Arbeitnehmerschutzrecht

Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz

Am 28. April 1982 verabschiedete der Nationalrat eine Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz. Mit diesem Gesetz, BGBl. Nr. 229/1982, wird ein weiterer Schritt zur Verbesserung des Schutzes der Gesundheit und der Sittlichkeit

der Kinder und Jugendlichen getan. So ist nunmehr die Beschäftigung von Kindern in Sexshops, Diskotheken und ähnlichen Betrieben ausdrücklich verboten. Weiters zählt die Novelle taxativ auf, welche Schulzeiten auf die Arbeitszeit anzurechnen sind. Es handelt sich hierbei um den Unterricht in den Pflichtgegenständen, die Pausen in der Berufsschule (ausgenommen der Mittagspause), den Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden, den Förderunterricht und die Schulveranstaltungen in der Berufsschule. Übersteigt die Unterrichtszeit die tägliche Arbeitszeit, so ist innerhalb der wöchentlichen Arbeitszeit ein Freizeitausgleich zu gewähren. Für den Besuch von lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschulen wurde eine analoge Regelung getroffen.

Krankenpflege- und Hebammenschüler dürfen nunmehr im letzten Jahr ihrer Ausbildung unter gewissen Voraussetzungen auch Nachtdienst leisten.

Dem Schutz der Jugendlichen dient auch eine neue Bestimmung, wonach diese außerhalb des Betriebes keine höheren Geld- oder Sachwerte in eigener Verantwortung transportieren dürfen. Als Geltungsbeginn wurde der 1. September 1982 festgesetzt, damit diese Regelung gleichzeitig mit dem neuen Schuljahr wirksam wird.

Arbeitsruhegesetz

Die Verhandlungen mit den Sozialpartnern zum Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes konnten 1982 erfolgreich abgeschlossen werden. Das Gesetz enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

1. Festlegung einer 36-stündigen Wochenendruhe, in die der Sonntag zu fallen hat. Ist die Gewährung einer Wochenendruhe nicht möglich, weil etwa Samstag und Sonntag normale Arbeitstage in bestimmten Branchen sind (z.B. Gastgewerbe), besteht die gesetzliche Verpflichtung, anstelle der Wochenendruhe eine zusammenhängende 36-stündige Wochenruhe zu gewähren. Die Wochenendruhe beginnt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer am Samstag um 13.00 Uhr.
2. Wird der Arbeitnehmer während der wöchentlichen Ruhezeit (Wochenendruhe oder Wochenruhe) zu Arbeiten herangezogen, ist Ersatzruhe zu leisten. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Sie ist auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen.
3. Für nichtvollkontinuierliche Schichtbetriebe wurde die Möglichkeit geschaffen, an Samstagen Spätschichten und an Montagen Frühschichten einzuteilen. Zur Ermöglichung eines reibungslosen Schichtwechsels kann die Wochenruhe vorübergehend vermindert werden, wenn in einem Durchrechnungszeitraum von 4 Wochen dem Arbeitnehmer eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gesichert ist.
4. Das Gesetz enthält eine eigene Feiertagsruheregelung. Fällt infolge eines Feiertages oder der gesetzlich vorgesehenen Ersatzruhe Arbeitszeit aus, so bleibt der Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung eines Entgelts erhalten.
5. Um den öffentlichen Interessen, den Lebensbedürfnissen der Bevölkerung und den technologischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, ist eine Reihe von Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe vorgesehen.

- 106 -

Für bestimmte Betriebsarten (Verkehrsbetriebe, Krankenanstalten, Kur-, Heil- und Pflegeanstalten, Apotheken und das Bewachergewerbe) sieht das Gesetz Ermächtigungsnormen für den jeweiligen Kollektivvertrag vor, die Arbeitsruhe abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln. Weiters enthält das Gesetz Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für soziale Verwaltung und die Landeshauptleute, für bestimmte Tätigkeiten Ausnahmen zuzulassen. Darüberhinaus besteht noch die Möglichkeit, Ausnahmen mittels Bescheid zu erlassen.

6. Regelung der Beschäftigung von Arbeitnehmern bei Messen und Märkten. Um dieses diffizile Problem lösen zu können, war es erforderlich, Bestimmungen über Messen und messeähnliche Veranstaltungen zu schaffen, da die österreichische Rechtsordnung derzeit über kein Messegesetz verfügt. Das Arbeitsruhegesetz definiert eine Messe nunmehr als eine zeitlich beschränkte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.
7. Besondere Berücksichtigung finden die Belange des Fremdenverkehrs. Um den Bedürfnissen dieses wichtigen Wirtschaftszweiges weitestgehend Rechnung zu tragen, ist für den Ausnahmenkatalog, der ein wesentlicher Bestandteil der noch zu erlassenden Durchführungsverordnung sein wird, eine Reihe von Ausnahmebestimmungen vorgesehen.
8. Durch die Schaffung des Arbeitsruhegesetzes war eine sehr umfangreiche Rechtsbereinigung möglich. Gleichzeitig wurde das Arbeitsruherecht, das ein Teil des Arbeitnehmerschutzrechtes ist, aus dem Konnex der gewerblichen Sonntagsruhevorschriften herausgelöst.

Dieses Bundesgesetz, das vom Nationalrat am 3. Februar 1983 beschlossen wurde, löst das aus 1895 stammende Sonntagsruhegesetz und die dazu erlassenen Verordnungen ab. Infolge der Vielschichtigkeit dieser Materie bedurfte es jahrelanger Verhandlungen, um das damit verfolgte Ziel - eine Vereinheitlichung und Neuordnung des Arbeitsruhegesetzes - unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und technologischen Erfordernisse zu erreichen.

Durchführungsverordnung zum Arbeitsruhegesetz

Die Gespräche über den Ausnahmenkatalog wurden 1982 unterbrochen und erst nach Beschlußfassung des Nationalrates über das Arbeitsruhegesetz neuerlich aufgenommen. Es ist in Aussicht genommen, diese Verordnung gleichzeitig mit dem Arbeitsruhegesetz, das am 1. Juli 1984 in Kraft tritt, wirksam werden zu lassen.

Kollektive Rechtsgestaltung

Arbeiterkammergesetz

Das Bundesgesetz vom 10. März 1982, BGBl. Nr. 202/1982, mit dem das Arbeiterkammergesetz geändert wird, sieht neben der Änderung verschiedener Wahlvorschriften auf Grund der Erfahrungen der letzten Arbeiterkammerwahl auch die Anpassung einiger Organisationsvorschriften an die Entwicklung der Tätigkeiten der Arbeiterkammern bzw. zur Verbesserung ihrer Funktionsfähigkeit vor.

Die anlässlich der Arbeiterkammerwahlen im Jahre 1979 gemachten Erfahrungen ließen es notwendig erscheinen, die einschlägigen Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes einer sorgfältigen Überprüfung hinsichtlich möglicher Verbesserungen sowohl im Interesse der Wahlberechtigten als auch im Interesse der Rechtssicherheit zu unterziehen. Zugleich wurde auch geprüft, ob und inwieweit auch andere Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes der Entwicklung der Tätigkeit der Arbeiterkammern anzupassen sind oder zur Verbesserung ihrer Funktionsfähigkeit geändert werden sollten. Zur Erreichung dieser Zielsetzung enthält diese Novelle insbesondere folgende wesentliche Punkte:

1. Anpassung der Anzahl der Mitglieder der Vollversammlungen und der Vorstände der Kammern sowie der Anzahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Arbeiterkammertages an die jeweilige Anzahl der Kammerzugehörigen;
2. Änderung mehrerer die Kammerwahl regelnder Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit, so insbesondere
 - a) die Präzisierung der Zuteilung der Mandate an die Wahlkörper,
 - b) Klarstellung der Zulässigkeit der Kandidatur nur in einem Wahlkörper,
 - c) Festlegung objektiver Kriterien für die Abgrenzung der Wahlsprengel und der Wahlkreise;
3. Erleichterung der Stimmabgabe für Wahlkartenwähler dadurch, daß jedem Wahlberechtigten neben der Wahlkarte auch der für seinen Wahlkörper aufgelegte amtliche Stimmzettel ausgefolgt wird;

4. Berücksichtigung der wahlwerbenden Gruppen bei Zusammensetzung aller Wahlkommissionen entsprechend dem Verhältnis, in dem sie in den Vollversammlungen vertreten sind;
5. Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Arbeiterkammer-tages durch die Wahl von drei Vizepräsidenten;
6. Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Vollversammlung durch die Möglichkeit der Einberufung von Ersatzpersonen;
7. rechtliche Klarstellung, daß auch die Wahrnehmung des Konsumentenschutzes in den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern fällt;
8. zeitgemäße Fassung der Bestimmungen über die Aufgaben der Kammerbüros und der dienstrechtlichen Vorschriften.

Arbeitsverfassung

Im Zuge der Novelle zum AVG 1950 wurde durch Aufnahme eines neuen § 150a ArbVG normiert, daß Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1950, die in Verfahren vor dem Einigungsamt bei Rechtsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung sowie im Verfahren vor der Schlichtungsstelle erwachsen, von Amts wegen zu tragen sind.

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Jahre 1982 bei dem für die Hinterlegung zuständigen Einigungsamt Wien 413 Kollektivverträge (gegenüber 389 im Jahre 1981) hinterlegt. Durch diese Kollektivverträge wird die kollektive Lohngestaltung in nahezu allen Wirtschaftsbereichen geregelt. Darüber hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeitsrechtliche Regelungen getroffen. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Kollektivverträgen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechtes dar.

Im Jahre 1982 wurden beim Obereinigungsamt vier Anträge auf Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung gestellt. Zwei Anträge aus 1981 waren noch unerledigt. Das Obereinigungsamt hat 1982 vier Satzungen für das graphische Gewerbe erlassen. Zwei Anträge wurden zurückgezogen.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften haben das Obereinigungsamt im Berichtsjahr drei Mindestlohntarife und die Einigungsämter 28 Mindestlohntarife erlassen.

Wie bereits im Vorjahr berichtet, hat die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe, einen Antrag auf Erlassung eines Mindestlohntarifes für Schullehrer gestellt. Die Schischulunternehmen haben in der Folge einen Verband gegründet und um Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit angesucht. Beide Verfahren wurden bis Mai 1982 vertagt. Das Obereinigungsamt hat dem antragstellenden Verband im Juli 1982 die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt. Der Antrag auf Erlassung des Mindestlohntarifes wurde daraufhin zurückgezogen.

Das Obereinigungsamt hat über Ersuchen eines Gerichtes ein Gutachten zum Kollektivvertrag für die Arbeiter der Milchbe- und -verarbeitenden Betriebe erstellt. Dieses Gutachten fand bereits in einer oberstgerichtlichen Entscheidung Eingang.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte 1982 1.298 Fälle, hievon 1.046 Fälle nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, 136 Fälle nach dem Mutterschutzgesetz und 116 Fälle nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Im Berichtsjahr wurden bei den zuständigen Einigungsämtern 14 Anträge auf Errichtung einer Schlichtungsstelle gestellt.

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1982 39 Heimarbeitsstarife für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen. Im gleichen Zeitraum wurden bei den Heimarbeitskommissionen drei Heimarbeitsgesamtverträge hinterlegt und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Die Entgeltberechnungsausschüsse der Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1982 in 8 Fällen das gebührende Entgelt für in Heimarbeit hergestellte Arbeitsstücke festgelegt. Gegen diese Feststellungen der Entgeltberechnungsausschüsse wurde bei der Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung in zwei Fällen Berufung eingelegt.

Gleichbehandlungskommission

Bei der auf Grund des Gleichbehandlungsgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Gleichbehandlungskommission wurde im Berichtszeitraum der am Ende des Jahres 1981 noch offene Antrag, der die Verletzung des

Gleichbehandlungsgebotes in einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung zum Gegenstand hatte, durch Zurückziehung des Antrages auf Grund innerbetrieblicher Beseitigung der Diskriminierung erledigt. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung in diesem Fall hatte die Gleichbehandlungskommission einen Arbeitsausschuß eingesetzt, der im Berichtszeitraum eine Sitzung abhielt.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Arbeitsmarktsituation

1982 waren im Durchschnitt 1.117.618 Frauen unselbständig beschäftigt, womit sie einen Anteil von 40,4 % an den unselbständig Beschäftigten hatten; dies bedeutet eine relative Zunahme von 0,2 % gegenüber dem Vorjahr.

Allerdings ist dieser Zuwachs im Anteil von Frauen an allen unselbständig Beschäftigten darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1982 der Rückgang bei den Männern mit 1,5 % viel stärker war, als bei den Frauen mit 0,7 %. Damit hat in den letzten 10 Jahren zum ersten Mal die Zahl der unselbständig beschäftigten Frauen abgenommen.

Tabelle 1: Unselbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt nach dem Geschlecht 1950 - 1982

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	weiblich in %
1950	1.941.257	1.306.298	634.959	32,7
1960	2.281.915	1.465.888	816.027	35,8
1970	2.389.195	1.506.874	882.321	36,9

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	weiblich in %
1978	2,757.705	1,663.850	1,093.855	39,7
1979	2,773.719	1,670.219	1,103.500	39,8
1980	2,788.737	1,672.152	1,116.584	40,0
1981	2,798.557	1,673.181	1,125.377	40,2
1982	2,766.350	1,648.732	1,117.618	40,4

Der Rückgang in der Frauenbeschäftigung ist vor allem auf die deutliche Abnahme im Sekundärsektor (-4,1 %) zurückzuführen, während im Tertiärsektor noch eine Zuwachsrate von 0,8 % zu verzeichnen war. Diese sektorale Verschiebung zum Dienstleistungsbereich, die sich auch bei den Männern (3,6 % Abnahme im Sekundärsektor, 0,6 % Zunahme im Tertiärsektor) abzeichnet, ist somit bei Frauen viel stärker ausgeprägt. Dadurch läßt sich bei sinkendem Frauenanteil im Sekundärsektor (27,5 % im Jahr 1982) ein steigender Frauenanteil im Tertiärsektor feststellen (50,3 % im Jahr 1982).

Von den insgesamt 1,124.373 sozialversicherungspflichtigen erwerbstätigen Frauen im Sekundär- und Tertiärsektor waren Ende Juli 1982 29,0 % (325.762) in der Sachgüterproduktion und 71,0 % (798.611) im Dienstleistungsbereich beschäftigt.

Die unselbständig beschäftigten Männer im Sekundär- und Tertiärsektor (1,648.545) verteilten sich zum Vergleich mit 48,0 % (790.554) auf den Dienstleistungsbereich bzw. 52,0 % (857.991) auf die Sachgüterproduktion.

Obwohl die Arbeitslosenrate bei den Frauen im Berichtsjahr auf 3,5 % angestiegen ist (dies bedeutet eine Steigerung der Zahl der vorgemerkten arbeitslosen Frauen um 28,6 % gegenüber dem Vorjahr), liegt dieser Wert erstmals in den

- 114 -

letzten 10 Jahren unter dem Wert für Männer, der 3,8 % beträgt. Von den vorgemerkten Arbeitslosen waren im Jahresdurchschnitt 1982 zwei Drittel (65.126) Männer und ein Drittel Frauen (40.220)

Tabelle 2: Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige nach dem Geschlecht und nach Wirtschaftssektoren (Grundzählungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger - Stand Ende Juli)

Jahr	insgesamt absolut	*) + -	Männer absolut	*) + -	Frauen absolut	*) + -	Anteil der Frauen in %
------	----------------------	--------------	-------------------	--------------	-------------------	--------------	---------------------------

Sekundärsektor

1978	1,245.890	+4,1	899.921	+5,6	345.969	+0,5	27,8
1979	1,241.778	-0,3	894.991	-0,5	346.787	+0,2	27,9
1980	1,247.267	+0,4	898.901	+0,4	348.366	+0,5	27,9
1981	1,229.819	-1,4	890.110	-1,0	339.709	-2,5	27,6
1982	1,183.753	-3,7	857.991	-3,6	325.762	-4,1	27,5

Teritärsektor

1978	1,493.156	+2,3	756.324	+1,4	736.832	+3,1	49,3
1979	1,519.945	+1,8	763.432	+0,9	756.513	+2,7	49,8
1980	1,552.181	+2,1	776.567	+1,7	775.614	+2,5	49,9
1981	1,578.707	+1,7	786.057	+1,2	792.650	+2,2	50,2
1982	1,589.165	+0,7	790.554	+0,6	798.611	+0,8	50,3

*) Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Tabelle 3: Vorgemerkte Arbeitslose, Beschäftigte, Anteil der Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential (=Beschäftigte +Arbeitslose) im Jahresdurchschnitt 1982

	Beschäftigte	Arbeitslose	Anteil der Arbeitslosen an Arbeitskräftepotential
1982			
Frauen + Männer	2,766.350	105.346	3,7
Frauen	1,117.618	40.220	3,5
Männer	1,648.732	65.126	3,8

Frau - soziale Stellung und Beruf

Im Aufgabenbereich "Frau - soziale Stellung und Beruf" sind weiterhin die langfristig wesentlichen Schwerpunkte - Bewertung der bisherigen Maßnahmen zur beruflichen Besserstellung der Frau und Beobachtung der laufenden Entwicklung und zu erwartenden Trends der Frauenbeschäftigung unter dem Gesichtspunkt der Überwindung des geteilten Arbeitsmarktes sowie Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau am Arbeitsmarkt - verfolgt worden. Weiteres Augenmerk wurde dem Thema "Frauen und Entscheidungsprozesse" gewidmet. Darunter wird international wie national die größere und gleiche Beteiligung der Frau auf allen Entscheidungsebenen gefordert. Im Anschluß an ein im Jänner 1982 veranstaltetes Expertengespräch über "Förderungsprogramme für Frauen im Management" wird dieses Thema weiter verfolgt, weil es auch ein Anliegen der 1982 begonnenen Vorbereitungsarbeiten für die 3. Weltfrauenkonferenz im Frauenjahrzehnt der Vereinten Nationen (1976 - 1985) ist.

Arbeit und Arbeitsbeziehungen

Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt der Aktivitäten auf dem Aufgabenbereich "Arbeit und Arbeitsbeziehungen". Im April 1982 wurde gemeinsam vom Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Internationalen Institut für Arbeitsstudien (IAO, Genf) ein Internationales Symposium über "Einstellungswandel zur Arbeit in Industrieländern: Folgerungen für und Auswirkungen auf die Arbeitsbeziehungen" veranstaltet. Aus diesem Anlaß ist eine Dokumentation österreichischer Arbeiten zum Thema "Arbeit und Arbeitsbeziehungen" in deutscher und englischer Sprache herausgegeben worden. Heft 3 der Schriftenreihe über Arbeit und Arbeitsbeziehungen "Daten über Entwicklung und Sonderformen der Arbeitszeit" von Ewald Bartunek befaßt sich mit Zusammenhängen zwischen geleisteter Arbeitszeit (Stunden/Woche) und Beschäftigtenstand (nach Branchen und Geschlecht). Die Mikrozensus-Erhebungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bilden die Datenbasis und decken die Zeitspanne 1969 - 1981 ab. Auf die Entwicklung unterdurchschnittlicher Arbeitszeit und auf andere Sonderformen der Arbeitszeit wird ebenso eingegangen wie auf die unterschiedliche Bedeutung der Arbeitszeit im Lebenszusammenhang von männlichen und weiblichen unselbständig Erwerbstätigen.

Internationale Sozialpolitik

Für die Gestaltung der innerstaatlichen Sozialpolitik sind auch internationale sozialpolitische Entwicklungen und Tendenzen von weitgehender Bedeutung, weshalb ein kurzer Überblick über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf diesem Gebiet angezeigt erscheint.

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO und den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) mitgewirkt.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Berichtsjahr konnten trotz großer Bemühungen keine weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einer Ratifikation zugeführt werden.

An der im Juni des Berichtsjahres abgehaltenen 68. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzte österreichische Delegation teil. Von den Arbeiten dieser Konferenz sind vor allem ein Übereinkommen über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, ein Übereinkommen und eine Empfehlung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber sowie ein Protokoll zum Übereinkommen über die Plantagenarbeit, 1958, zu erwähnen.

Auf der im September 1982 stattgefundenen 9. Tagung des Ausschusses für die chemische Industrie der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich dem besonderen Beitrag der chemischen Industrie zur beruflichen Ausbildung und Fortbildung von Arbeitskräften in Entwicklungsländern sowie mit Fragen der Arbeitsbeziehungen und Praxis der Kollektivverhandlungen in der chemischen Industrie befaßt, war Österreich durch eine dreigliedrig zusammengesetzte Delegation vertreten.

- 118 -

Ebenfalls mit einer dreigliedrig zusammengesetzten Delegation war Österreich auf der im Oktober des Berichtsjahres stattgefundenen 13. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker der Internationalen Arbeitsorganisation vertreten, die sich mit der Problematik der Erwerbsbevölkerung, Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sowie mit Fragen von berufsbedingten Schädigungen, der Änderung der Oktober-Erhebung des Internationalen Arbeitsamtes über die Löhne nach Berufen, hinsichtlich einer internationalen Codierung von Arbeitsstatistiken sowie hinsichtlich des bezahlten Urlaubs befaßte.

Europarat und andere Organisationen

Im Rahmen des Leitungskomitees für soziale Angelegenheiten des Europarates wurde eine Empfehlung betreffend Beschäftigungspolitik und Schutz der Arbeitnehmer gegen die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit angenommen. Ferner beteiligten sich österreichische Delegierte an den Arbeiten des Expertenausschusses betreffend Versammlungs- und Informationsrechte der Arbeitnehmer, an den Vorbereitungstagungen für die Konferenz der europäischen Minister für Wanderungsfragen sowie an den Vorbereitungstagungen zur Abhaltung der Europäischen Arbeitsministerkonferenz 1983.

Internationale Tätigkeiten in Angelegenheiten der Frauen

Im Rahmen der OECD-Arbeitsgruppe 6 über die Rolle der Frau in der Wirtschaft, deren Vorsitz derzeit bei Österreich liegt, bezieht sich ein Teil der Programme auf die Messung der Konzentration der Frauenbeschäftigung. Österreich hat dazu eine eingehende Analyse für den Zeitraum 1970 - 1981 vorgelegt und zusammen mit Studien aus Frankreich, Australien und dem Vereinigten Königreich wird derzeit eine Untersuchung

mit internationalen Vergleichsanalysen vorbereitet. Auch Sondermaßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit bei beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung werden derzeit länderweise verglichen, weil in vielen Staaten Sonderprogramme bestehen, deren Erfolg anhand empirischer Analysen überprüft werden soll.

Als besonders wichtig für die Behandlung von Frauenfragen in vielen Bereichen erweist sich die sogenannte "national machinery". Der Europarat hat nun die Studie "Historische Entwicklung und beschreibende Analyse der national machineries, welche in den Mitgliedsstaaten des Europarates zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern eingerichtet worden sind", in englischer und französischer Sprache herausgegeben.

Aus dem internationalen Vergleich geht hervor, daß die Effektivität solcher Einrichtungen stark von der Unterstützung durch die Öffentlichkeit abhängig ist.

Im Hinblick darauf, daß diese Verwaltungseinheiten einem ständigen Strukturwandel, insbesondere bei Regierungsumbildungen unterliegen, ist geplant, die weitere Entwicklung der national machineries in den ER-Mitgliedsstaaten zu erheben und anläßlich der Weltfrauenkonferenz 1985 neu herauszugeben.

International gesehen ist es für Österreich bedeutsam, daß die Sekretariatseinheiten der Vereinten Nationen seit 1980 in das Wiener Internationale Zentrum (VIC) übersiedelt sind. Da die Tagungen der VN-Frauenrechtskommission, die alle 2 Jahre einberufen werden, nunmehr in Wien stattfinden, kann sich Österreich mit einer größeren Beobachterdelegation beteiligen.

- 120 -

Ein Thema der letzten Tagung war die Überprüfung der Erfolge der bei den beiden Weltfrauenkonferenzen erarbeiteten Vorschläge und Empfehlungen. Im Rahmen dieser Gespräche wurde auch die verstärkte Beteiligung der Frauen an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen gefordert.

Außerdem wurde beschlossen, daß die VN-Frauenrechtskommissionstagung auch als Vorbereitungskomitee für die Weltfrauenkonferenz 1985 fungieren soll. Es wird daher nunmehr jährlich eine Vorbereitungstagung stattfinden. Die Delegation Österreichs hat in dieser Vorbereitungsphase wiederholt auf die Bedeutung der Themen "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" hingewiesen. Im Bundesministerium für soziale Verwaltung werden in Entsprechung der österreichischen Maßnahmen für die 2. Hälfte der VN-Dekade der Frau 1981 - 1985 Berichte über die erzielten Fortschritte erstellt werden.

ARBEITSINSPEKTION

=====

Wahrnehmung des ArbeitnehmerschutzesAllgemeines

Im folgenden Berichtsteil wird eine Aussage über die soziale Lage der Arbeitnehmer in den gewerblichen und industriellen Betrieben sowie der Bediensteten in den Bundesdienststellen versucht. Die Darstellungen beziehen sich auf jene Bereiche, für die die Arbeitsinspektion den gesetzlich Auftrag zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes bzw. des Bundesbedienstetenschutzes hat. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Beobachtungen und Ergebnisse bei der Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes bzw. des Bundesbedienstetenschutzes; es handelt sich dabei um den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, der vor allem die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen, sowie eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen zum Ziele hat. Ein weiteres Aufgabengebiet betrifft auch die Überwachung der

- 122 -

Einhaltung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Den Ausführungen liegen vor allem Berichte der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1982 zugrunde. Einleitend wird ein allgemeiner Überblick über diese Tätigkeit im Berichtsjahr gegeben; Vergleichswerte aus dem Vorjahr (1981) sind in Klammer ausgewiesen.

Am Ende des Jahres 1982 waren bei den 19 Arbeitsinspektoren insgesamt 192 160 (191 265) Betriebe (einschließlich Bundesdienststellen) und auswärtige Arbeitsstellen zur Inspektion vorgemerkt. Weiters wurden 78 892 (81 440) Betriebe, die keine Arbeitnehmerbeschäftigt hatten, in Evidenz geführt. In den folgenden Ausführungen sind auswärtige Arbeitsstellen als selbständige Betriebe behandelt und gezählt.

Nach der Zahl der jeweils beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkten Betriebe und auswärtigen Arbeitsstellen auf die sieben Betriebsgrößengruppen wie folgt:

Verteilung der vorgemerkten Betriebe

Jahr	Betriebe mit						
	1 - 4	5 - 19	20 - 50	51 - 300	301 - 500	501 - 750	751 u.m.
1982	115 905	58 170	11 344	5 980	443	155	163
1981	114 715	58 231	11 485	6 075	422	176	161
Zunahme	1 190	-	-	-	21	-	2
Abnahme	-	61	141	95	-	21	-

Am Ende des Jahres 1982 war die Anzahl der vorgemerkten Betriebe um 895 größer als zum selben Zeitpunkt des Vorjahres.

- 123 -

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren in 101 951 (103 397) Betrieben 104 783 (106 369) Inspektionen durchgeführt. Demnach konnten 53,1% (54,1%) der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe auf die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüft werden. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über die Anzahl der in den einzelnen Betriebsgrößengruppen inspizierten Betriebe und den Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben,

Zahl der inspizierten Betriebe und
Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

		Betriebe mit						
		1 - 4	5 - 19	20 - 50	51 - 300	301 - 500	501 - 750	751 u.m.
		Arbeitnehmern						
		Zahl der inspizierten Betriebe						
1982	47 838	38 845	9 603	5 000	377	140	148	
1981	49 416	39 003	9 480	4 855	349	149	145	
		in % von den vorgemerkten Betrieben						
1982	41,3	66,8	84,7	83,6	85,1	90,3	90,8	
1981	43,1	67,0	82,5	79,9	82,7	84,6	90,1	

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1982 insgesamt 1,749 795 (1,737 509) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Tabelle zu entnehmen ist.

- 124 -

Verteilung der Arbeitnehmer

Jahr	Arbeitnehmer			
	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1982	90 019	47 210	1,054 800	557 766
1981	93 407	49 622	1,059 261	535 219
Zunahme	-	-	-	22 547
Abnahme	3 388	2 412	4 461	-

Die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes werden von den Arbeitsinspektoren nicht nur bei Betriebsbesichtigungen, sondern auch bei anderen Amtshandlungen in den Betrieben wahrgenommen. In diesem Zusammenhang sind etwa Erhebungen im Zug des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen, Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes, sowie Unfallerhebungen von besonderer Bedeutung. Im Außendienst haben die Arbeitsinspektoren zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer 212 322 (205 202) Amtshandlungen durchgeführt.

Für die Durchführung dieser Tätigkeiten wurden von den Arbeitsinspektoren insgesamt 30 965 (30 972) Reisetage aufgewendet; davon entfielen 13 313 (13 341) auf Amtshandlungen am Amtssitz 17 652 (17 631) auf Amtshandlungen außerhalb desselben.

Am Ende des Jahres 1982 waren 240 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 243 Ende 1981. Dem höheren technischen Dienst gehörten 78 Bedienstete an, 7 waren Arbeitsinspektionsärzte, 122 gehörten dem gehobenen Dienst und 33 dem Fachdienst an.

Die Aufgaben der Arbeitsinspektion, die vom Zentral-Arbeitsinspektorat geleitet wird, wurden im Berichtsjahr in den Betrieben von 18 regionalen Arbeitsinspektoraten und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien wahrgenommen. Auf einen Arbeitsinspektor entfielen im Berichtsjahr 885 (844) Amtshandlungen im Außendienst.

Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren am Ende des Jahres 1982 10 Bedienstete des höheren technischen Dienstes, von denen einer auch Jurist ist, 1 Arzt, 3 Juristen, 4 Bedienstete des gehobenen Dienstes, 1 Bedienstete des Fachdienstes sowie 8 Kanzlei bedienstete, davon eine in Karenzurlaub, tätig.

Im Jahr 1982 fanden eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate und eine Konferenz der Arbeitsinspektion über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten statt; an beiden Konferenzen nahmen Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teil. Wie in den vergangenen Jahren hielten die Arbeitsinspektorate in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ab.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1982 das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, beschlossen; die Novelle wurde im Bundesgesetzblatt 1982 unter Nr. 544 verlautbart. Durch diese Novelle werden die Bestimmungen über die betriebsärztliche Betreuung geändert: Betriebe mit mehr als 250 Arbeitnehmern müs-

sen eine betriebsärztliche Betreuung einrichten; die Einsatzzeiten des Betriebsarztes werden erhöht und höhere Anforderungen an seine arbeitsmedizinische Ausbildung gestellt. Außerdem werden u.a. die Bestimmungen über den sicherheitstechnischen Dienst geändert und der Schutz der Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geregelt.

Die Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes BGBl. Nr. 253/1973, wird durch eine neue Verordnung ersetzt werden; mit den diesbezüglichen Arbeiten wurde im Zentral-Arbeitsinspektorat begonnen.

Die beim Zentral-Arbeitsinspektorat eingesetzte paritätisch besetzte Kommission hat sich mit einigen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes befaßt und zur rascheren Vollziehung sowie einer den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechenden Auslegung einzelner Bestimmungen beigetragen.

Für die ärztliche Betreuung der Nachtarbeiter wurden Richtlinien ausgearbeitet.

Der nach dem Begutachtungsverfahren erstellte Entwurf einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, die den I. Teil der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung ersetzen soll, bedurfte vor allem im Hinblick auf den Entwurf einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz und dem fertiggestellten Entwurf einer Regelung über den Maschinenschutz (Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung) noch einer anpassenden Überarbeitung.

Außerdem wurden die Arbeiten für den Entwurf einer Verordnung, die den II. Teil der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung ersetzen soll, fortgesetzt.

Der Entwurf einer Allgemeinen Maschinen- und Gerätesicherheitsverordnung, welche die allgemeinen Bestimmungen der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung ersetzen und die Ratifikation des Übereinkommen über den Maschinenschutz (Nr. 119) der Internationalen Arbeitsorganisation ermöglichen soll, wurde in der Arbeitnehmerschutzkommission beraten. Der auf Grund dieser Beratungen erstellte Entwurf wurde dem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Teilentwürfe für die Besondere Maschinen- und Gerätesicherheitsverordnung, welche die besonderen Bestimmungen der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung ersetzen soll, wurden fertiggestellt und die Bestimmungen über Holzbearbeitungsmaschinen und über Textilmaschinen in einem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission beraten.

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens wurde mit der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen in den Entwurf der Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Mitwirkung von Vertretern anderer Ministerien und der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer begonnen.

Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens wurden auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen die Arbeiten am Entwurf der Arbeitsstoff-Kennzeichnungsverordnung fortgesetzt. Der Verordnungsentwurf wird sodann mit den Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Gesundheit und Umweltschutz erneut beraten werden.

Zur Beurteilung der Belastungen der Arbeitnehmer an Bildschirmarbeitsplätzen wurden die Arbeitsinspektorate angewiesen, eine auf Grund verschiedener wissenschaftlicher Untersuchungen über die ergonomisch richtige Gestaltung solcher Arbeitsplätze ausgearbeitete Studie heranzuziehen. Außerdem wurde eine einheitliche Pausenregelung getroffen, wenn Bildschirmarbeit kontinuierlich mehr als zwei Stunden geleistet wird.

Im Hinblick auf den hohen technischen Stand des Strahlenschutzes und die dadurch im Durchschnitt erreichten sehr geringen Strahlendosen, die beruflich strahlenexponierte Personen in allen Anwendungsbereichen ionisierender Strahlen zur Zeit erhalten, wurden entsprechend den Ausnahmebestimmungen des Strahlenschutzgesetzes bezüglich der Intervalle ärztlicher Untersuchungen längere Untersuchungszeiträume zugelassen. Seither werden in vielen Bereichen Untersuchungen nicht in jährlichen Intervallen, sondern alle zwei Jahre durchgeführt und solcherart erhebliche Erleichterungen ohne Gefährdung des Gesundheitsschutzes geschaffen.

Auch im Jahr 1982 wurden Ermächtigungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Strahlenschutzgesetz erteilt. Außerdem wurden Bauartzulassungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes und Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit ausgesprochen.

In zahlreichen Berufungsverfahren nach der Gewerbeordnung 1973 zum Schutz von Nachbarn vor schädlichen oder belästigenden Auswirkungen gewerblicher Betriebsanlagen wirkte auch im Jahre 1982 zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer in der Ministerialinstanz das Zentral-Arbeitsinspektorat mit.

Die vom Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigten Einrichtungen haben im Jahr 1982 505 Ausbildungsveranstaltungen abgehalten und 9 358 Zeugnisse für Kranführer, Staplerfahrer, Sprengbefugte und für das Personal von Gasrettungsdiensten ausgestellt. Vertreter der Arbeitsinspektion wirkten bei den Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse mit; zum Teil waren Arbeitsinspektoren bei diesen Veranstaltungen auch als Vortragende tätig.

Organe der Arbeitsinspektion wirkten u.a. als Vortragende bei vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen und der Österreichischen Ärztekammer veranstalteten arbeitsmedizinischen Lehrgängen für Betriebsärzte, bei Lehrgängen für die Ausbildung des Fachpersonals von sicher-

heitstechnischen Diensten sowie bei Ausbildungskursen von Wirtschaftsförderungsinstituten für Strahlenschutzbeauftragte mit. Auch an den Universitäten technischer Richtung und bei zahlreichen sonstigen Veranstaltungen wurden Vorlesungen und Vorträge auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes gehalten.

Außerdem wirkten Vertreter der Arbeitsinspektion in zahlreichen Ausschüssen des Österreichischen Normungsinstitutes bei der Ausarbeitung von ÖNORMEN, die sicherheitstechnische Regelungen enthalten, wie von Normen über Sicherheitstechnik, Krane, Aufzüge, Schleifkörper, Stetigförderer, Luftreinhaltung, Schweißtechnik, Strahlenschutz und Ergonomie sowie bei der Ausarbeitung von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik mit. Eine Mitarbeit von Vertretern des Zentral-Arbeitsinspektorates ergab sich weiters auch bei Beratungen des Elektrotechnischen Beirates, des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung, der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ergonomie und des Fachbeirates der Österreichischen Staub (Silikose)-Bekämpfungsstelle.

Unfälle

Der Arbeitsinspektion gelangten im Jahr 1982 insgesamt 111 539 (117 634) Unfälle zur Kenntnis, von denen 242 (255) einen tödlichen Verlauf nahmen. Die Zahl der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle zeigte mit einer Abnahme von 5,18% eine weiterhin fallende Tendenz. Bei den tödlichen Unfällen konnte abermals eine Verringerung, welche bezogen auf die Anzahl des Vorjahres 5,10% betrug, verzeichnet werden. Die Rate der tödlichen Unfälle, das ist die Zahl der tödlichen Unfälle auf je 10 000 Unfälle, betrug 21,70 (21,68).

Die Verteilung der Unfälle auf Erwachsene und Jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer ist aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich.

- 130 -

Gesamtzahl der Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1982	87 567	8 341	14 015	1 616
1981	93 002	9 106	13 786	1 740

Tödliche Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1982	218	11	12	1
1981	231	13	9	2

Von den im Jahr 1982 insgesamt den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen 111 539 (117 634) Unfällen haben sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb 95 070 (100 494) Unfälle ereignet, von denen 126 (148) tödlich verliefen. Die Zahl der Unfälle, die sich außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ereigneten, belief sich auf 16 469 (17 140), von denen 116 (107) zum Tod der Verunfallten führten. Somit entfielen 14,76% (14,57%) aller Unfälle und 47,93% (41,96%) aller tödlichen Unfälle auf solche, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten; die Rate der tödlichen Unfälle war 70,43 (62,43). Bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, handelt es sich zu 81,33% (83,89%) um Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit; bei den tödlichen Unfällen dieser Art liegt der Anteil bei 77,59 % (77,57%).

Die Verteilung der Unfälle in den Jahren 1982 und 1981 auf die Gruppen von Unfallgegenständen bzw. Unfallvorgängen wie Energieumwandlung und -verteilung, Kraftübertragung, Maschinen für die Be- oder Verarbeitung von Stoffen, Förderanlagen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen, Handwerkzeuge, Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen, sonstige Unfallvorgänge und Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ist den Tabellen A und B zu entnehmen.

TABELLE A

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten im Jahr 1982 zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Unfallgegenständen und Unfallvorgängen

UNFALLGEGENSTÄNDE, UNFALLVORGÄNGE	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Energieumwandlung und -verteilung	291	0,261	7	2,893	0,006	2,405
Kraftübertragung	150	0,134	-	-	-	-
Maschinen für die Be- oder Verarbeitung	12 455	11,167	5	2,066	0,005	0,040
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3 343	2,997	40	16,529	0,036	1,197
Handwerkzeuge	5 819	5,217	1	0,413	0,001	0,017
Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen	3 644	3,267	7	2,893	0,006	0,192
Sonstige Unfallvorgänge	69 368	62,192	66	27,272	0,059	0,095
Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle	16 469	14,765	116	47,934	0,104	0,704
Summe ...	111 539	100,000	242	100,000	0,217	-

TABELLE B

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten im Jahr 1981 zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach
Unfallgegenständen und Unfallvorgängen

UNFALLGEGENSTÄNDE, UNFALLVORGÄNGE	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Energieumwandlung und -verteilung	293	0,249	7	2,745	0,006	2,389
Kraftübertragung	130	0,110	1	0,392	0,001	0,769
Maschinen für die Be- oder Verarbeitung	13 004	11,055	5	1,961	0,004	0,038
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3 196	2,717	50	19,608	0,043	1,564
Handwerkzeuge	6 074	5,163	-	-	-	-
Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen	3 850	3,273	8	3,137	0,007	0,208
Sonstige Unfallvorgänge	73 947	62,862	77	30,196	0,065	0,104
Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle	17 140	14,571	107	41,961	0,091	0,624
Summe ...	117 634	100,000	255	100,000	0,217	-

Die Rate der tödlichen Unfälle betrug hinsichtlich aller Unfälle 21,70 (21,68) und in bezug auf die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb gestandenen Unfälle 13,25 (14,73).

In der nachstehenden Tabelle sind Angaben über die Rate der tödlichen Unfälle in einigen Wirtschaftsklassen für die Jahre 1982 und 1981 zusammengestellt.

Rate der tödlichen Unfälle in den Jahren
1982 und 1981

Wirtschaftsklasse	in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb		Insgesamt	
	1982	1981	1982	1981
Energie- und Wasserversorgung	12,77	24,74	27,43	36,27
Bergbau; Steine- und Erden- Gewinnung	76,34	116,28	70,09	105,71
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	8,09	3,72	18,09	11,54
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spiel- warenerzeugung	10,68	9,48	14,66	11,43
Erzeugung und Verarbeitung vom Papier und Pappe	14,93	9,78	13,40	25,39
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	18,24	8,07	19,65	12,83
Erzeugung von Stein- und Glaswaren	23,96	5,68	27,01	9,92
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	6,88	5,85	12,84	9,74
Bauwesen	22,58	34,45	31,42	39,96
Beherbergungs- und Gast- stättenwesen	6,19	5,27	14,79	20,95
Verkehr; Nachrichtenübermittlung	42,94	29,15	67,50	62,95
Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	28,37	17,57	41,58	47,28

- 134 -

Wirtschaftsklasse	in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb		Insgesamt	
	1982	1982	1982	1981
Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen	6,32	4,80	10,75	14,52

Nach der Zahl der Unfälle standen wie in den vorangegangenen Jahren wieder die Wirtschaftsklassen "Erzeugung und Verarbeitung von Metallen" sowie "Bauwesen" an erster und zweiter Stelle. In der erstgenannten Wirtschaftsklasse ereigneten sich 35 038 (39 023) Unfälle, von denen 45 (38) tödlich verliefen. Im Bauwesen lag die Zahl der Unfälle bei 23 236 (25 776), davon 73 (103) tödliche. Auf die beiden Wirtschaftsklassen entfielen 31,41% (33,17%) bzw. 20,83% (21,91%) aller Unfälle; bei den tödlich verlaufenen Unfällen liegen die Prozentsätze bei 18,60 (14,90) bzw. 30,17 (40,39). Die Rate der tödlichen Unfälle in diesen Wirtschaftsklassen betrug 12,84 (9,74) bzw. 31,42 (39,96).

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich in der Wirtschaftsklasse "Erzeugung und Verarbeitung von Metallen" 30 510 (34 179) Unfälle, davon 21 (20) tödliche, in der Wirtschaftsklasse "Bauwesen" 21 262 (23 509) Unfälle, davon 48 (81) tödliche. Auf die genannten Wirtschaftsklassen entfielen 32,09% (34,01%) bzw. 22,36% (23,39%) der Unfälle dieser Art; der Prozentsatz bei den tödlichen Unfällen betrug 16,67 (13,51) bzw. 38,09 (54,73).

Im Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich bei der Erzeugung und Verarbeitung von Metallen 21 (20) tödliche Unfälle, davon 4 (1) durch elektrischen Strom, das sind 57,14% (16,67%) der tödlichen Elektrounfälle. 5 (4) Tote forderte der Umgang mit Fördereinrichtungen und Transportmitteln, 2 (-) davon bei der Arbeit mit Kranen. 5 (6) Todesfälle ereigneten sich durch Absturz oder Absprung, 1 (3) durch

Herabfallen von Gegenständen sowie 1 (1) durch die Einwirkung heißer Stoffe.

Im Bauwesen wurden im Zusammenhang mit dem Betrieb 48 (81) tödliche Unfälle registriert; davon wurden 16 (20) durch Absturz oder Absprung, 4 (2) durch Zusammenbruch von Gerüsten, 10 (12) durch Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte sowie Krane, 6 (12) durch Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen oder Gestein und 4 (9) durch Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Wegfliegen von Stücken, verursacht. Im Bauwesen gelangte den Arbeitsinspektoraten erfreulicherweise kein tödlicher Unfall durch elektrischen Strom zur Kenntnis, wogegen im Vorjahr die Hälfte solcher Ereignisse auf diese Wirtschaftsklasse entfiel.

Der Anteil ausländischer Arbeitskräfte am Unfallgeschehen betrug bei den tödlich verlaufenen 242 (255) Unfällen 20 (34), das entspricht einem Prozentsatz von 8,26 (13,33). In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb wurden 7 (9) tödlich verlaufene Unfälle ausländischer Arbeitskräfte bekannt.

BERUFSSKRANKHEITEN

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden im Jahr 1982 1 048 (843) Arbeitnehmer gemeldet, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; keine dieser Erkrankungen verlief tödlich.

Bei einem Vergleich mit den Zahlen der Berufskrankheitenstatistik des Jahres 1981 ist zu berücksichtigen, daß der Berichtszeitraum des Vorjahres wegen Verlegung des Stichtages für die Zählung nur 10 Monate umfaßte.

Nach Alter und Geschlecht aufgegliedert zeigt sich, daß 1982 800 (651) erwachsene und 7 (7) jugendliche Arbeitnehmer sowie 172 (144) erwachsene und 69 (41) jugendliche Arbeitnehmerinnen von einer Berufskrankheit betroffen wurden.

Über die Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild:

durch Lärm verursachte Hörschäden	626	(529)
Hauterkrankungen	217	(151)
Infektionskrankheiten	103	(103)
Silikosen oder Silikatosen, Siliko-Tuberkulosen, Asbestosen, Hartmetallfibrosen	46	(23)
Asthma bronchiale	18	(21)
Erkrankungen durch chemisch- toxische Stoffe	14	(9)
Erkrankungen durch Kohlenoxid	9	(3)
durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	9	(-)

Die Aufteilung der gemeldeten Fälle von Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Wirtschaftsklassen mit weniger als 10 Erkrankungen blieben dabei unberücksichtigt:

XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	378	(329)
XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen	138	(110)
XIV	Bauwesen	125	(65)
VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musik- instrumenten- und Spielwarenerzeugung	69	(38)
XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	60	(42)
XX	Körperpflege und Reinigung, Bestattungswesen	54	(46)
IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	37	(46)
V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren)	35	(30)
XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	32	(37)
III	Bergbau; Steine- und Erden-Gewinnung	29	(30)
IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier	22	(27)
VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	16	(3)
XV	Handel; Lagerung	15	(11)
XVI	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	10	(6)
XXIV	Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Inter- essenvertretungen	10	(6)

1982 wurden 626 (529) Gehörschäden durch Lärmeinwirkung gemeldet; 28 (8) betrafen Arbeitnehmerinnen. Die Zahl jener Fälle, in denen der Hörverlust zumindest eine mittelgradige Schwerhörigkeit, d.h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % erreichte, betrug 91 (79) und ergibt einen Anteil von 14,54 % (14,93%).

Wie bisher hält die Wirtschaftsklasse XIII infolge des hier herrschenden hohen Lärmpegels ihre dominierende Stellung bei, sowohl was die Anzahl der Hörschäden als auch die Schwere des Hörverlustes betrifft. Auf diese Wirtschaftsklasse entfielen 317 (282) Meldungen; die übrigen Fälle verteilen sich nach der Zahl der Meldungen geordnet auf die Wirtschaftsklassen XIV, VIII, XII, V, XI, III, IX und IV.

Die beruflich bedingten Hauterkrankungen nehmen mit 217 (151) gemeldeten Fällen den zweiten Platz in der Statistik ein; Hauterkrankungen geringeren Grades, vor allem Ekzeme auf Grund von Allergien infolge bestimmter Arbeitsstoffe, überwiegen wie bisher. In 30 (38) Fällen zwang die Schwere der Erkrankung zu einem Arbeitsplatz- bzw. Berufswechsel. Der prozentuelle Anteil dieser Fälle an der Gesamtzahl der Hauterkrankungen beträgt 13,82 %.

1982 waren 79 (49) erwachsene, 3 (5) jugendliche Arbeitnehmer und 72 (59) erwachsene sowie 63 (38) jugendliche Arbeitnehmerinnen von einer beruflich verursachten Hautkrankheit betroffen. Im Vergleich zu anderen Berufskrankheiten ist der Anteil Jugendlicher, im besonderen weiblicher Jugendlicher, an den von Hauterkrankungen Betroffenen besonders hoch. Im Berichtsjahr waren es 66 (43) Jugendliche, das sind 30,41 % der Gesamtzahl; die erkrankten Jugendlichen sind zum überwiegenden Teil im Friseurgewerbe beschäftigt.

Im Gesamten gesehen verteilen sich die beruflichen Hauterkrankungen vorwiegend auf die Wirtschaftsklassen XIII, XIV, XV, XVI, XX und XXII.

Die Infektionskrankheiten liegen hinsichtlich der Zahl der Erkrankten an dritter Stelle in der Statistik. Die Zahl der gemeldeten Fälle beträgt 103 (103). Es überwiegen, wie in den vergangenen Jahren, Fälle von infektiöser bzw. Serumhepatitis, andere Infektionen sind nach wie vor von geringerer Bedeutung. Wie im Vorjahr kamen die Erkrankten, mit einer Ausnahme, aus dem medizinischen Arbeitsbereich. Entsprechend ihrer dominierenden Rolle im Krankenpflagedienst betrafen 73 Erkrankungen, d.s. 75 % aller Meldungen, Arbeitnehmerinnen.

Zwei Arbeitnehmer erlitten bei ihren beruflichen Tätigkeiten im Ausland Tropenkrankheiten. Weiters wurden 4 Erkrankungsfälle gemeldet, die auf von Tieren auf Menschen übertragene Infektionen zurückzuführen sind.

Den vierten Platz in der Reihung nach der Häufigkeit nehmen die Staublungenerkrankungen ein. 46 erkrankte Arbeitnehmer wurden gemeldet. Von den Meldungen entfielen 45 auf Staublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen), eine Meldung betraf eine Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose).

In 27 Fällen erreichte die Minderung der Erwerbsfähigkeit das für eine Rentenzuerkennung erforderliche Ausmaß von zumindest 20 %; das sind 58,7 % der Gesamtzahl, ein im Vergleich zu anderen Berufskrankheiten weiterhin hoher Anteil. Dies bestätigt, daß Staublungenerkrankungen nach wie vor zu den schweren Berufskrankheiten zählen.

Die Staublungenerkrankungen betreffen vor allem Arbeitnehmer der Wirtschaftsklassen XIV und XII gefolgt von den Wirtschaftsklassen III sowie XIII.

Aus Bäckerei- oder Mühlenbetrieben wurden 18 Arbeitnehmer gemeldet, die an Asthma bronchiale erkrankten; sechs Fälle mußten infolge der Schwere des Leidens berentet werden.

Auf Grund von Einwirkungen chemisch-toxischer Arbeitsstoffe erkrankten 10 erwachsene, 3 jugendliche Arbeitnehmer sowie eine erwachsene Arbeitnehmerin. In vier Fällen wurden zufolge der Schwere der Erkrankungen vom Versicherungsträger Rentenleistungen zuerkannt. Erkrankungsursachen waren Einwirkungen durch Halogenkohlenwasserstoffe, Blei, Schwefelkohlenstoff, Benzol, Schwefelwasserstoff sowie aromatische Amine.

Weiters wurden noch 9 Erkrankungsfälle durch Kohlenoxid, fast ausschließlich akute Vergiftungen auf Grund von Unfällen, 4 chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke sowie 2 Erkrankungen zufolge Einwirkungen durch ionisierende Strahlen gemeldet.

- 140 -

1981 wurde die Berufskrankheiten-Liste zum ASVG durch eine Novelle dieses Gesetzes erweitert. Die Erweiterung besteht in einer Änderung der Ziffer 41 "Erkrankungen durch flüchtige Isocyanate" auf "durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf". Zu diesen Stoffen gehören leicht oder schwer flüchtige organische wie auch anorganische Arbeitsstoffe. Somit werden neben obstruktiven Atemwegserkrankungen auch restriktive Ventilationsstörungen zufolge fibrosierender alveolitischer Prozesse, die auf chronische Reizwirkung zurückzuführen sind, als Berufskrankheiten entschädigt. Auf solche Prozesse sind auch Erkrankungen durch Schweißbrauche zurückzuführen.

Im Berichtsjahr wurden in dieser Gruppe 9 Erkrankungsfälle gemeldet, wovon 6 berentet wurden. Die erkrankten Arbeitnehmer waren zu einem großen Teil in der Wirtschaftsklasse XIII tätig.

Entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat noch 26 Fälle von Berufskrankheiten von Arbeitnehmern nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegender Unternehmen gemeldet. Es waren dies in der Land- und Forstwirtschaft 16, im Verkehr 1 und in verschiedenen anderen Bereichen insgesamt 9 Fälle.

Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Eine bedeutende Aufgabe der Arbeitsmedizin ist die Feststellung und Verhinderung arbeitsbedingter Gesundheitsschäden durch vorbeugende ärztliche Untersuchungen. Dabei

wird die Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, bei denen Einwirkungen oder Belastungen auftreten können, die die Gesundheit in oft erheblichem Ausmaß zu schädigen vermögen, festgestellt und in der Folge periodisch geprüft, ob der Gesundheitszustand der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung mit solchen Tätigkeiten zuläßt.

Auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bzw. nach der Strahlenschutzverordnung wurden im Berichtsjahr von den gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz bzw. dem Strahlenschutzgesetz ermächtigten Ärzten in 4 726 (5 650) Betrieben 69 069 (83 680) Arbeitnehmer auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Tätigkeiten untersucht .

Die folgende Aufstellung zeigt die Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten geordnet:

Lärm	34 260	(35 962)
chemisch-toxische Arbeitsstoffe	20 154	(21 432)
quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomas- schlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	10 077	(11 486)
ionisierende Strahlen bei medi- zinischer Anwendung	2 578	(9 869)
den Organismus besonders be- lastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten	1 139	(2 034)
Stoffe, die Hautkrebs verur- sachen können	494	(518)
ionisierende Strahlen bei nicht- medizinischer Anwendung	367	(2 379)

Die Zahl der untersuchten Arbeitnehmer verteilt sich vor allem auf die nachstehend angeführten Wirtschaftsklassen; es sind nur jene Klassen angeführt, in denen mehr als 1 000 Arbeitnehmer untersucht wurden.

- 142 -

XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	33 459	(34 666)
XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	6 988	(9 356)
XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	5 712	(5 250)
V	Erzeugung von Textilien und Textil- waren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren)	3 761	(4 051)
VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musik- instrumenten- und Spielwarenerzeugung	3 613	(4 335)
XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen	2 876	(9 723)
XIV	Bauwesen	2 144	(2 002)
IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	1 741	(2 111)
VI	Erzeugung von Bekleidung, Bett- waren und Schuhen	1 473	(1 804)
IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	1 284	(2 440)
III	Bergbau; Steine- und Erden-Gewinnung	1 263	(1 364)
XX	Körperpflege und Reinigung, Be- stattungswesen	1 242	(1 159)
II	Energie- und Wasserversorgung	1 177	(1 213)

Auf Grund ärztlicher Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden 242 (455) Arbeitnehmer aus 94 (161) Betrieben als für solche Tätigkeiten nicht geeignet beurteilt, davon wurden 17 (3) Arbeitnehmer nach der Strahlenschutzverordnung für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen als nicht geeignet erklärt. In 6 (38) Fällen mußte das Verbot der Weiterbeschäftigung bescheidmäßig ausgesprochen werden.

Für die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes standen 1982 515 und gemäß § 35 des Strahlenschutzgesetzes 201 vom zuständigen Bundesminister ermächtigte Ärzte zur Verfügung.

- 143 -

1982 wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Kostenersatz für die Durchführung der Untersuchungen von Arbeitnehmern auf ihre gesundheitliche Eignung nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes S 22,059 144,40 aufgewendet. Für die Honorierung der nach dem Strahlenschutzgesetz durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen wurden von den Trägern der Sozialversicherung S 8,317 541,51 und aus Mitteln des Bundes S 4,158 769,36 ausgegeben.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Der nachstehende Berichtsteil über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen stützt sich grundsätzlich auf eine Reihe von Einzelbeobachtungen, welche Arbeitsinspektoren bei ihrer Tätigkeit in den Betrieben machten. Der zusammenfassenden Darstellung dieser Beobachtungen kann daher keine generelle Bedeutung beigemessen werden, doch läßt sie, in Bezug auf die arbeitsmäßige und wirtschaftliche Situation in den einzelnen Produktionszweigen, sehr wesentliche Merkmale des Berufsalltages erkennen.

Die gesamte Wirtschaft war im Berichtsjahr durch eine zunehmende Verschlechterung der Auftragslage gekennzeichnet, was sich in den Betrieben durch eine Verringerung der Investitionstätigkeit bemerkbar machte. Dadurch bedingt konnten auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen in den Betrieben nur geringfügig verbessert und ausgebaut werden, was sich naturgemäß auch auf den Arbeitnehmerschutz nachteilig auswirkte.

Insbesondere war ein weiteres Absinken der Beschäftigtenzahlen in den industriemäßigen Betrieben zu verzeichnen, und zwar in nahezu allen Wirtschaftsklassen, wobei durch fortschreitenden Einsatz automationsunterstützter Fertigungs-

- 144 -

methoden sowie zunehmendem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Rahmen der innerbetrieblichen Verwaltung weiterhin Rationalisierungsbestrebungen mit dem Ziel der Senkung der anteilsmäßigen Arbeitskosten zu beobachten waren.

Die in den Industriebetrieben solcherart ungünstig beeinflusste Arbeitsplatzsituation ist als wesentliche Ursache dafür anzusehen, daß auch in Hinblick auf die gesetzliche Durchführung des Arbeitnehmerschutzes zwei besondere Entwicklungstendenzen bemerkbar waren:

Von der Arbeitgeberseite werden gelegentlich die zur Gewährleistung eines wirksamen Arbeitnehmerschutzes erforderlichen Maßnahmen auf Grund der damit verbundenen Kosten als innerbetrieblich arbeitsplatzgefährdend angesehen. Hierbei wird zumeist auf die derzeit ungünstige finanzielle Gesamtsituation hingewiesen, welche die für eine rationelle Fertigung erforderlichen Investitionen nicht zuläßt; das bedeutet, daß immer häufiger die Tätigkeit der Arbeitsinspektion einer wirtschaftlichen Zumutbarkeitsbeurteilung unterzogen und mit der innerbetrieblichen Arbeitsplatzsituation in Bezug gebracht wird.

Aber auch von der Arbeitnehmerseite wird unter dem Eindruck der ungünstigeren wirtschaftlichen Lage offenbar aus Sorge um die Erhaltung der Arbeitsplätze den Arbeitnehmerschutzmaßnahmen, wie etwa ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, nicht mehr die gleiche Dringlichkeit beigemessen wie früher. Möglicherweise ist hier noch zu wenig die Erkenntnis verbreitet, daß die für den Arbeitnehmerschutz - ähnlich wie auf dem Gebiet des Umweltschutzes - aufzuwendenden Geldmittel - letztlich wieder Arbeitsplätze fördern. Darin dürfte auch die Ursache liegen, daß eine deutliche Abnahme von Beschwerden an die Arbeitsinspektion zu verzeichnen war, vor allem, was Belange des

Verwendungsschutzes betraf. So war auch eine Bereitschaft seitens der Betriebsvertretungen zu beobachten, in gewissem Ausmaß arbeitgeberbezogene Interessen mitzutreten, um einer möglichen Gefährdung der Einkommensgrundlage der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer entgegenzuwirken.

In kleinen und mittleren Gewerbebetrieben konnte keine Zunahme der Beschäftigtenzahlen wahrgenommen werden, in den Dienstleistungsbetrieben privater und öffentlicher Art war eine deutliche Stagnation zu beobachten.

Von der Krise stark betroffen waren vor allem die metall- und eisenverarbeitenden Betriebe, wobei insbesondere die Hüttenbetriebe erfaßt wurden. Es mußte teilweise die Kurzarbeit neu eingeführt, verlängert oder auf die gesamte Produktion ausgedehnt werden, wie bei Profilstrecken, Blockwalzwerken etc.

Auch in den Edelstahlwerken gab es sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter infolge deutlichen Absatzrückganges Kurzarbeit.

Zur etappenweisen Schließung eines Stahlwerkes kam es auch infolge Überalterung der Produktionsanlagen; zuerst wurde der Stahlschmelzofen, dann die Blockstrecke und schließlich das Feinwalzwerk stillgelegt.

Nach größeren finanziellen Verlusten kämpfte auch die papiererzeugende Industrie um ihren Fortbestand. Im Interesse der Konkurrenzfähigkeit wäre es erforderlich gewesen, weitere Investitionen zu tätigen, was jedoch aus wirtschaftlichen Gründen oft nicht möglich war. Für Investitionen fehlte meist das notwendige Geld um alte bestehende Anlagen zu verbessern oder neue zu errichten.

Bei den Baubetrieben rückte zusätzlich zu saisonbedingten Abschwächungen das Problem mangelnder oder nur sehr kurzfristig eingehender Aufträge verstärkt in den Vordergrund.

Bemerkenswert ist, daß die Zahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer zurückgeht, wovon erstmals auch Geldinstitute und Versicherungsanstalten betroffen sind.

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage konnte der technische und arbeitshygienische Arbeitnehmerschutz zumindest in Teilbereichen weiter verbessert werden. Durch die Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle und Lärmbekämpfungsstelle sowie durch den Einsatz von Gasspürgeräten konnten weitere gesundheitsschädliche Einwirkungen festgestellt werden. Den daraus resultierenden Aufträgen zur Behebung der Mängel wurde größtenteils Folge geleistet. Bei Aufträgen zum Schutz der Arbeitnehmer, die mit größeren Kosten verbunden sind, kann jedoch festgestellt werden, daß die Betriebe in steigendem Maße Behelfslösungen durchführten, die nicht immer den gewünschten Erfolg brachten. Häufiger als früher wird auch um eine längere Frist zur Erfüllung der Aufträge gebeten. Auch bei der Behebung von Mängeln, die Sozial- und Sanitätseinrichtungen betreffen, wird öfter um eine Fristverlängerung ersucht. Es wurden verstärkt Überprüfungen bezüglich der Benützung der persönlichen Schutzausrüstungen durchgeführt. Durch diese verstärkten Kontrollen in Verbindung mit entsprechenden Belehrungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer konnte eine häufigere Benützung der Schutzausrüstungen erreicht werden, was Wiederholungskontrollen bestätigen.

Die ärztlichen Untersuchungen bezüglich der gesundheitlichen Eignung für bestimmte Tätigkeiten wurden verstärkt vorgenommen. Die meist negativen Untersuchungsbefunde lassen auf eine Verbesserung der arbeitshygienischen Verhältnisse schließen.

In diesem Zusammenhang werden von Arbeitgeberseite immer häufiger Klagen laut, daß der durch die Anfahrwege zu den ermächtigten Ärzten bedingte Arbeitsausfall die Betriebe zusätzlich belaste.

Die im Berichtsjahr 1981 noch zu beobachtende rege Betriebsansiedlungstätigkeit ist zwischenzeitlich nahezu zum Stillstand gekommen, was ebenfalls auf die zufolge der wirtschaftlichen Lage offensichtlich abnehmende Investitionsneigung der Betriebe zurückzuführen ist. So betrafen die kommissionellen Verhandlungen, zu denen die Arbeitsinspektorate geladen waren, überwiegend Änderungsverfahren oder Verfahren, welche sich auf die Errichtung von Dienstleistungsbetrieben oder Lagerbetrieben beschränkten.

Bei Neu- und Umbauten von Betriebsanlagen wurde auch in diesem Berichtsjahr auf ausreichende natürliche Belichtung, gute Beleuchtung und Lüftung in den einzelnen Arbeitsräumen geachtet, ebenso auch auf entsprechenden vorbeugenden Brandschutz durch Installation von Rauchmelde- und Sprinkleranlagen, Einrichtung von Brandabschnitten sowie auf das Vorhandensein der notwendigen Verkehrs- und Fluchtwege.

Wie in den vergangenen Jahren konnte auch im Jahr 1982 in den Betrieben festgestellt werden, daß die Tendenz, Produktionsvorgänge weiter zu automatisieren, **anhält**, insbesondere durch den Einsatz programmgesteuerter Einrichtungen. Jedoch nicht nur im Produktionsbereich greifen Neuerungen Platz, auch in den Verwaltungsstellen ist der vermehrte Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu beobachten.

Auf Grund der allgemeinen Wirtschaftslage ist es vermehrt Aufgabe der Arbeitsinspektion, bei Einführung kosteneinsparender Maßnahmen in den Betrieben dafür zu sorgen, daß dies nicht zu Ungunsten der Belange des Arbeitnehmerschutzes erfolgt.

Auch dem Strahlenschutz wurde die notwendige Beachtung zugewendet. Die Anlagen für die Anwendung ionisierender Strahlen in der Industrie sowie die Isotopenstationen und Röntgenanlagen in Krankenanstalten wurden von Sachverständigen überprüft. Die Durchführung der physikalischen Kontrollmessungen von strahlenexponierten Personen wurde laufend überwacht. In arbeitshygienischen Belangen hat sich die Tätigkeit des Hygienetechnikers sehr gut bewährt.

Die Gesamtsumme der gemeldeten Arbeitsunfälle hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Diese günstige Entwicklung war nicht lediglich die Folge der Schließung einzelner, mit hohen Unfallrisiken belasteter Unternehmen, sie dürfte vielmehr auf die vermehrte Schulung der Arbeitskräfte in Belangen des Arbeitnehmerschutzes und auf die immer erfolgreichere Tätigkeit der in den Betrieben installierten Sicherheitsvertrauenspersonen zurückzuführen sein. In den in Frage kommenden Betrieben ist im allgemeinen mit wenigen Ausnahmen die erforderliche Anzahl von Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt. Die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit hängt jedoch sehr stark von der jeweiligen persönlichen Einstellung zu den Problemen und Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung ab. Zum Teil mangelt es auch noch an einer entsprechenden Ausbildung dieser Sicherheitsvertrauenspersonen, sodaß im Berichtsjahr auf die notwendige Teilnahme an Ausbildungskursen besonders verwiesen wurde. In Betrieben mit sicherheitstechnischem Dienst ist aber im allgemeinen die Arbeit der Sicherheitsvertrauenspersonen positiv zu bewerten.

Hinsichtlich der Einhaltung verwendungsschutzrechtlicher Vorschriften konnte festgestellt werden, daß Übertretungen, vor allem des Arbeitszeitgesetzes, überwiegend in jenen Bereichen stattfanden, in denen bestimmte betriebliche Leistungen nur bei Verfügbarkeit eines entsprechend ausgebildeten Personals sichergestellt werden konnten, z.B. in den Bereichen der Datenverarbeitung oder in Montageabteilungen von Großbetrieben, wenn zumeist sehr kurzfristige Auslandsaufträge erledigt wer-

den mußten. In den rein produktiven Bereichen der Betriebe konnten keine signifikanten Tendenzen hinsichtlich ungesetzlicher Mehrarbeit festgestellt werden. Beachtliche Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes waren nach wie vor im Transport- und Speditionsgewerbe, hier vor allem im Fernverkehr, zu beobachten.

Im Jahre 1982 kam das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz erst zum Tragen. Nachdem die Erfassung der Arbeitnehmer, die das Sonderruhegeld in Anspruch nehmen können oder wollen, mit Jahreswechsel 1981/82 abgeschlossen war, wurden im Laufe des Jahres 1982 weitere Arbeitsplätze, an denen Nachtschicht-Schwerarbeit geleistet wird, erfaßt. Dies hat zur Folge, daß Arbeitnehmer in den Genuß von Zusatzurlaub kommen. Parallel damit stieg, was ja im Sinne des Arbeitnehmerschutzes ist, die Bereitschaft der Betriebe, einzelne Arbeitsplätze vordringlich einer lärmmäßigen Sanierung zuzuführen. Es ergaben sich aber auch besondere Probleme bei der Exekution der Bestimmungen des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes. Die von den fachkundigen Organen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ermittelten Meßwerte wurden, sobald sie sich den im Verordnungswege festgelegten Grenzwerten für gesundheitsschädliche Einwirkungen näherten, fallweise durch die betreffenden Firmenleitungen angezweifelt. Die Unternehmensleitungen haben in mehreren Fällen auch den an diesen Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmern vorgeworfen, die Meßergebnisse durch bewußte Änderungen der von ihnen geübten Arbeitsweise beeinflußt zu haben. Diese Feststellungen führten zu Auseinandersetzungen mit den im Ermittlungsverfahren mitwirkenden Mitgliedern der Betriebsvertretungen. Es mußte daher mehrmals durch die vermittelnde Tätigkeit des Arbeitsinspektors wieder der innerbetriebliche Frieden gesichert werden. Ein weiteres Problem ergab sich bei den nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitergesetz zu bestellenden Betriebsärzten. Obwohl die Zahl der promovierten Ärzten, wie den Presseaussendungen zu entnehmen ist, ständig steigt, ist es in den Orten des Grenzlandes nur schwer möglich, geeignete Mediziner für diese

- 150 -

Tätigkeiten zu gewinnen. In einzelnen Fällen haben ausländische Gastärzte nunmehr diese Aufgabe übernommen und bemühen sich, diese gut zu lösen. Auf erhebliche Schwierigkeiten stieß die Durchsetzung der betriebsärztlichen Betreuung von Arbeitnehmern die Nachtschichtarbeit verrichten, in den Betrieben mit 50 bis 250 Arbeitnehmern. Es bestand lange Zeit die irrtümliche Auffassung, daß diese Betreuung nur dann erforderlich sei, wenn Nachtschicht-Schwerarbeit geleistet wird bzw. in der Nachtschicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Große Bedeutung wurde seitens der Betriebe der Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz hinsichtlich der verringerten Schlüsselzahlen für die Verpflichtung zur Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung beigemessen, offensichtlich in Erwartung beträchtlicher Kosten für das betriebsärztliche Personal und für die erforderlichen Einrichtungen. So langten schon vor Inkrafttreten der Novelle eine Reihe von Anträgen ein, welche unter Hinweis auf die entsprechende gesetzliche Ermächtigung der Arbeitsinspektorate die Gewährung einer Ausnahme von der Verpflichtung der Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung zum Ziel hatten.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer weiterhin zurückgegangen; im Baugewerbe und in einigen Großbetrieben werden jedoch noch weiterhin Gastarbeiter beschäftigt. Daher sind auch die Probleme mit den seitens der Betriebe zur Verfügung gestellten Gastarbeiterunterkünften wesentlich geringer geworden. Es wurden aber auch in diesem Berichtsjahr diese Unterkünfte zum Teil gemeinsam mit den hierfür zuständigen Sachbearbeitern der Arbeitsämter kontrolliert und größtenteils keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt.

Abschließend wird aus dem Wirkungsbereich der Heimarbeiter berichtet, daß im Jahre 1982 die Zahl der von Wiener Auftraggebern in Wien beschäftigten Heimarbeiter weiterhin rückläufig war. Das Bestreben der Wiener Auftraggeber, Heimarbeiter außerhalb der Bundeshauptstadt zu beschäftigen,

war auch im Berichtsjahr feststellbar. Eine Zunahme der Auftraggeber und damit der beschäftigten Heimarbeiter konnte im besonderen bei Betrieben der Kunstblumen- und Schmuckfedernerzeugung festgestellt werden.

In Vorarlberg hingegen ließ eine große Zahl von Textilbetrieben viele Arbeiten, welche bisher in Heimarbeit vergeben wurden, durch die Beschäftigten im eigenen Betrieb durchführen, um so den Personalstand einigermaßen zu erhalten. Dadurch verringerte sich die Zahl der gemeldeten Heimarbeiter gegenüber dem Vorjahr in diesem Bereich wesentlich.

Verwendungsschutz

Der Verwendungsschutz umfaßt alle jene Arbeitnehmerschutzvorschriften, die nicht zum Bereich der technisch-hygienischen Schutzvorschriften zu zählen sind. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen enthalten Schutzbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen wie Kinder, Jugendliche und Lehrlinge, werdende Mütter und in Heimarbeit Beschäftigte. Auch die Arbeitszeit und die Sonn- und Feiertagsruhe der Arbeitnehmer gehört zu diesem Bereich.

Der nachstehende Bericht umfaßt die im Jahr 1982 auf den einzelnen Gebieten des Verwendungsschutzes ausgesprochenen Beanstandungen. Im Jahr 1982 wurden durch die Arbeitsinspektoren insgesamt 32 398 (32 295) Übertretungen festgestellt.

Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern

Im Jahr 1982 wurden 9 588 (5 240) Beanstandungen wegen Übertretung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen vermerkt.

In 23 (93) Fällen wurde ungesetzliche Kinderarbeit festgestellt, davon betrafen 13 (52) Beanstandungen die Wirtschaftsklasse Beherbergungs- und Gaststättenwesen, 4 (21) die Wirtschaftsklasse Handel und Lagerung und weitere 4 (15) die Wirtschaftsklasse Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. Die Beanstandungen hinsichtlich des Verbots der Beschäftigung von Kindern reduzierten sich somit gegenüber dem Jahr 1981 um 70 Fälle.

Das Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher wurde in 778 (442) Fällen übertreten. 518 (291) dieser Übertretungen entfielen auf Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättenwesens, 241 (147) auf Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. Die Bestimmungen hinsichtlich der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit für Jugendliche wurden in 3 386 (2 282) Fällen nicht beachtet; davon entfielen 1 725 (1 124) auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen, 421 (377) auf Handel und Lagerung sowie 328 (174) auf Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. Auf dem Gebiet der Sonn- und Feiertagsruhe bzw. der Ersatzruhe für Jugendliche wurden 1 230 (531) Übertretungen beanstandet, hinsichtlich der Wochenfreizeit 917 (618) und der Urlaubsbestimmungen 432 (186). Von diesen Gesamtzahlen entfielen auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen jeweils 1 117 (466) bzw. 768 (458) und 70 (71) Beanstandungen. Die gegenüber dem Vorjahr größere Anzahl an Beanstandungen ist vor allem auf die intensivierte Überwachungstätigkeit der Arbeitsinspektion auf diesem Gebiet zurückzuführen.

Mit 1. Jänner 1982 trat die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 527/1981, in Kraft. Damit wurden die im Anhang zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in geltender Fassung, festgelegten Beschäftigungsverbote und -beschränkungen aufgehoben, jedoch nicht hinsichtlich jener Jugendlichen, die am 1. Jänner 1982 in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis standen. Für diese gelten die Bestimmungen des Anhangs bis zur Beendigung des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses weiter.

Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr erfolgten 73 (73) Beanstandungen hinsichtlich verbotener Nachtarbeit von Frauen und zwar 32 (9) in Betrieben des Handels und der Lagerung, 24 (17) in Betrieben zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken und 3 (13) in Betrieben zur Erzeugung und Verarbeitung von Metallen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der Beanstandungen verbotener Nachtarbeit von erwachsenen weiblichen Arbeitnehmern und Jugendlichen in den letzten drei Jahren.

Jahr	Arbeitnehmerinnen	
	über 18 Jahre	unter 18 Jahre
1982	73	778
1981	73	442
1980	96	556

Da in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes Arbeitnehmerinnen auch während der Nacht unter der Voraussetzung einer täglichen ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 11 Stunden beschäftigt werden dürfen, erfolgen hier nur Beanstandungen, wenn die Ruhezeit unterschritten wird. Dies war im Jahr 1982 in zwei Fällen gegeben.

Im Berichtsjahr wurden 107 (94) Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Nachtarbeit der Frauen erteilt bzw. Anzeigen über gesetzlich erlaubte Frauennachtarbeit zur Kenntnis genommen. Von diesen Ausnahmen betrafen 36 (30) Betriebe des Handels und der Lagerung, 32 (23) Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken, 8 (6) jene zur Erzeugung und Verarbeitung von Metallen und 7 (5) das Geld- und Kreditwesen. Wie auch im Vorjahr wurde der überwiegende Teil der Ausnahmegewilligungen, nämlich 38 (38), für das Reinigungspersonal gegeben.

Mutterschutz

Die Zahl der im Jahr 1982 bei den Arbeitsinspektoraten eingelangten Meldungen über werdende Mütter betrug insgesamt 24 295 (24 618); 24 188 (24 454) Meldungen stammten von den Arbeitgebern, 107 (164) von sonstigen Stellen. Auf Grund dieser Meldungen wurden von den Arbeitsinspektoraten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Erhebungen in 7 618 (7 222) Betrieben 12 884 (11 846) besondere Erhebungen in Mutterschutzangelegenheiten durchgeführt, wobei für insgesamt 17 223 (15 883) werdende und stillende Mütter Belange des Mutterschutzes wahrgenommen werden konnten.

Übertretungen von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wurden im Berichtsjahr in 2 763 (2 273) Fällen festgestellt, davon 1 691 (1 664) bei besonderen Erhebungen. 472 (439) dieser Übertretungen betrafen das Stehverbot gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2, 148 (162) das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 Z. 1 und 85 (130) gesundheitsschädliche Einwirkungen nach § 4 Abs. 2 Z. 3 und 4 des Mutterschutzgesetzes 1979.

Die Arbeitsinspektionsärzte nahmen im Berichtsjahr 2 164 (2 120) ärztliche Begutachtungen auf dem Gebiet des Mutterschutzes vor, wobei für 2 083 (2 377) Arbeitnehmerinnen 2 134 (2 438) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 ausgestellt wurden.

Desweiteren wurden 1 974 (1 862) solcher Zeugnisse von den Amtsärzten bei den Bezirksverwaltungsbehörden für 1 952 (1 810) Arbeitnehmerinnen ausgestellt, die in Betrieben beschäftigt waren, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterstehen. In Betrieben, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, wurden für 527 (388) Arbeitnehmerinnen 528 (404) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 ausgestellt.

- 156 -

Hinsichtlich der regionalen Verteilung entfielen von den 2 502 (2 266) Zeugnissen 1 099 (1 132) auf die westlichen Bundesländer, 547 (353) auf Steiermark und Kärnten und 856 (781) auf Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Durch diese Tätigkeit der Amtsärzte zusätzlich zu jener der Arbeitsinspektionsärzte können die zu schützenden Interessen werdender Mütter erfolgreich wahrgenommen werden.

Arbeitszeit

Im Jahr 1982 wurden 17 692 (20 962) Übertretungen der für erwachsene Arbeitnehmer geltenden Arbeitszeitvorschriften festgestellt; davon entfielen 3 315 (4 131) auf die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, 12 063 (12 323) auf die Sonderbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen und 1 441 (3 537) auf Ruhepausen und Ruhezeiten. 9 372 (14 790) Beanstandungen betrafen die Wirtschaftsklasse Verkehr und Nachrichtenübermittlung, 1 868 (1 187) Betriebe des Handels und der Lagerung, 1 533 (1 503) das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 1 199 (1 114) das Bauwesen.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit 18 637 (18 712) Kontrollen von Fahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr und auf den Straßen durchgeführt, wobei erhebliche Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften, besonders bei den Lenkern von Lastkraftwagen festgestellt wurden. Sofern infolge überlanger Einsatz- bzw. Lenkzeiten und daraus resultierender Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Ruhepausen ein Übermüdungsverdacht gegeben war, wurden die betreffenden Lenker den Organen der öffentlichen Sicherheit übergeben. Auch in Betrieben wurden entsprechende Schwerpunktkontrollen auf Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen durchgeführt.

Durch die gute Zusammenarbeit bei der Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften im Straßenverkehr zwischen der Arbeitsinspektion und den anderen daran beteiligten österreichischen Behörden soll insbesondere eine Verbesserung der Einhaltung sozialrechtlicher Vorschriften erreicht werden.

Im Berichtsjahr wurden in 783 (795) Fällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erteilt bzw. entsprechende Anzeigen (Mitteilungen) entgegengenommen. Diese Genehmigungen bzw. Anzeigen bezogen sich auf 37 036 (40 772) der insgesamt 130 642 (104 724) in den gemeldeten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Sonn- und Feiertagsruhe

Die Bestimmungen der Sonn- und Feiertagsruhe für erwachsene Arbeitnehmer wurden in 326 (382) Fällen übertreten. 213 (224) Übertretungen wurden in Betrieben des Beherbergungs- und Gaststättenwesens festgestellt, das sind 65,34 % (58,64 %) aller Übertretungen.

Verwendungsschutz im Beherbergungs- und Gaststättenwesen

Von der Arbeitsinspektion wurden im Jahr 1982 10 965 (11 356) Betriebe der Wirtschaftsklasse Beherbergungs- und Gaststättenwesen inspiziert. Die Gesamtzahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer betrug 71 088 (73 158) und setzte sich zusammen aus 19 751 (20 996) männlichen und 40 095 (40 897) weiblichen erwachsenen Arbeitnehmern sowie 5 125 (5 125) männlichen und 6 117 (6 140) weiblichen jugendlichen Arbeitnehmern. Es wurden in dieser Wirtschaftsklasse 7 843 (5 718) Beanstandungen ausgesprochen. Es entfielen somit 12,22 % (12,66 %) aller inspizierten Betriebe und 4,44 % (4,65 %) der bei den Betriebsbesichtigungen erfaßten Arbeitnehmer auf diese Wirtschaftsklasse. Im Beherbergungs- und Gaststättenwesen betrug der Anteil der Beanstandungen an den Gesamtbeanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes jedoch 24,20 % (17,71 %).

- 158 -

Berufsausbildung

In 1 388 (1 889) Fällen wurde die Berufsausbildung der Lehrlinge beanstandet. Davon betrafen 431 (456) den Lehrvertrag, 378 (505) die Ausbildung der Lehrlinge, 124 (254) die Lehrlingshaltung und 22 (88) den Besuch der Berufsschule.

Heimarbeit

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens wurde eine Endfassung des Entwurfes der Verordnung, mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, erstellt. Dieser Entwurf soll die derzeit geltende Verordnung, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird, BGBl. Nr. 226/1957, ersetzen.

Im Jahr 1982 betrug die Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber 1 219 (1 330), die der vorgemerkten Heimarbeiter 9 429 (10 894) und die der vorgemerkten Zwischenmeister 193 (212). Es ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang hinsichtlich der Zahl der Auftraggeber um 111, der Zahl der Heimarbeiter um 1 465 und der der Zwischenmeister um 19 zu bemerken. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister in den letzten drei Jahren:

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1982	1 219	9 429	193
1981	1 330	10 894	212
1980	1 380	9 312	222

Die Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Jahr 1982 und in den beiden Vorjahren auf dem Gebiet der Heimararbeit wird in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich gemacht.

Überprüfungstätigkeit

überprüfte				Anzahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten			
Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
1982	466	1 596	27	122	5 203	40	43
1981	620	2 281	71	211	6 027	13	31
1980	680	1 708	102	218	4 863	41	75

Auf dem Gebiet der Heimararbeit muß den Bestimmungen über den Entgeltschutz durch die Arbeitsinspektion besonders Rechnung getragen werden. So wurden im Jahr 1982 insgesamt 148 (198) Auftraggeber zu Nachzahlungen in Gesamthöhe von S 2,148 604,90 (2,535 914,99) aufgefordert, was einen durchschnittlichen Nachzahlungsbetrag pro Auftraggeber in Höhe von S 14 517,60 (12 807,65) ergibt.

Die Schutzvorschriften für Heimarbeiter wurden im Berichtsjahr in 1 736 (3 188) Fällen übertreten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die überwiegenden Übertretungen mit Vergleichszahlen der beiden Vorjahre.

- 160 -

Beanstandungen auf dem Gebiet der Heimarbeit

	1980	1981	1982
insgesamt	2 678	3 188	1 736
davon Listenföhrung	372	273	98
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen	66	23	22
Abrechnungsnachweise	745	785	512
Entgeltschutz	1 346	1 934	943
Sozialversicherung	8	4	12

Schriftliche Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Die Bearbeitung der eingegangenen Geschäftsstücke und die Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektoren im Außendienst erfordern eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit bei den Arbeitsinspektoraten.

Im Jahr 1982 langten bei den Arbeitsinspektoraten 410 062 (453 271) Geschäftsstücke ein; bei 82 339 (90 061) Stücken waren schriftliche Erledigungen notwendig. Von den abgefertigten Geschäftsstücken betrafen 58 007 (52 017) Gutachten oder Stellungnahmen. Auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 wurden 14 514 (17 365) schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeber gerichtet und an Verwaltungsbehörden

in 124 (171) Fällen besondere Anträge betreffend die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit gestellt. Zuzufolge unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern waren 90 (100) Verfügungen gemäß § 7 (3) des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 zu treffen.

Bei Verwaltungsstraßenbehörden wurden im Jahr 1982 von den Arbeitsinspektoraten gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in 2 049 (2 154) Fällen Anzeigen wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften erstattet. Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes führten zu 721 (759) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 3, 154 269,-- (S 3,718 500,--); 1 328 (1 395) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 5,802 150,-- (S 6,082 450,--) betrafen Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 1 442 (1 567) Verwaltungsstraßenverfahren, bei denen es sich in 495 (517) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 1, 826 650,-- (S 2,036 870,--) und in 947 (1 050) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 3,109 620,-- (S 3,153 850,--) handelte.

- 162 -

Finanzielle und personelle Angelegenheiten

=====

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Jahre 1982 bei den Kapiteln 15 "Soziales" und 16 "Sozialversicherung" sind aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen	Schilling
Soziales	20.483'920	12.122'723
Sozialversicherung.....	32.104'018	1.415'533
	52.587'938	13.538'256

Die Ausgaben im Ressortbereich erreichten demnach im Jahre 1982 rund 52.588 Millionen Schilling oder rund 14 % der gesamten Ausgaben des Bundes. Der Zuwachs gegenüber dem Jahr 1970 betrug rund 240 %.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung standen für die Erfüllung seiner Aufgaben laut Stellenplan im Jahre 1982 ohne saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete (z.B. Heizer, Reinigungskräfte) 4527 Planstellen zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

Zentralleitung	437
Landesarbeitsämter	2.888
Landesinvalidenämter	813
Prothesenwerkstätten	38
Heimarbeitskommissionen ...	8
Arbeitsinspektion	343
Summe	4.527
	=====

Tabelle 1

Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung"

E r f o l g 1 9 8 2

	A u s g a b e n					E i n n a h m e n		
	Gesetzliche Ver- pflichtungen 1)		Ermessenaus- gaben		zusammen			
	Mio. S	%	Mio. S	%		Mio. S	%	
Sozialversicherung	32.104'018	61'05	-	-	32.104'018	61'05	1.415'533	10'46
Kriegsopferversorgung, Heeresver- sorgung, Opferfürsorge und Klein- rentnerentschädigung	6.522'262 ^{2a)}	12'40	81'152	0'15	6.603'414	12'55	53'688	0'40
Arbeitsmarktverwaltung (I)	11.458'212 ^{2b)}	21'79	1.603'540	3'05	13.061'752	24'84	11.482'321	84'81
Sonstiges ³⁾	705'047 ^{2c)}	1'34	113'707	0'22	818'754	1'56	586'714	4'33
Insgesamt	50.789'539 ^{2d)}	96'58	1.798'399	3'42	52.587'938	100'00	13.538'256	100'00

1) einschließlich Personalaufwand

3) Aufgliederung siehe Tabelle 2

2) Hievon Personalaufwand:

Mio. S

- a) 190'752
b) 589'612
c) 226'715
d) 1.007'079

Tabelle 2

Aufgliederung der "Sonstigen Ausgaben" und "Sonstigen Einnahmen"
E r f o l g 1 9 8 2

S o n s t i g e A u s g a b e n

	Gesetzliche Verpflichtungen	Ermessens- ausgaben	zusammen	Sonstige Einnahmen
	M i l l i o n e n S c h i l l i n g			
Bundesministerium für soziale Verwaltung	172'240	52'732	224'972	30'320
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	4'508	0'034	4'542	0'124
Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerent- schädigung)	-	42'968	42'968	-
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	364'680	-	364'680	388'004
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete	0'695	-	0'695	-
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	0'238	-	0'238	-
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfen- gesetz (Arbeitslosenversicherung)	60'334	-	60'334	165'202
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	2'106	1'787	3'893	0'008
Arbeitsinspektion	100'246	16'186	116'432	3'055
	705'047	113'707	818'754	586'713

Anhang 1:

TÄTIGKEITSBERICHT 1983 DES INSTITUTS FÜR ARBEITSWISSEN-
=====

SCHAFTLICHE FORSCHUNG
=====

Durch das Institut für arbeitswissenschaftliche Forschung wurden 1982 folgende Projekte abgeschlossen:

"Kontaktgruppe Arbeitsklima"

Bei der Firma Siemens wurden in einer Halle des Werkes Siemensstraße von einem Arbeitspsychologen, Arbeitsmediziner und Ergonomen bestehende Probleme hinsichtlich Arbeitsbeziehungen und der Gesundheit am Arbeitsplatz erhoben.

Diese Probleme wurden dann von den Arbeitnehmern in Gruppen (Kontaktgruppen) diskutiert und Lösungsvorschläge erarbeitet, von denen auch etliche realisiert wurden, so z.B. eine Konstruktion zur Montage eines Regietisches, durch die die Arbeitsbedingungen für diese Tätigkeit wesentlich verbessert und die erforderliche Arbeitszeit reduziert wurde.

Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen wurden bei vielen Arbeitnehmern durch diese Gruppenprozesse wichtige soziale und intellektuelle Fähigkeiten erworben bzw. verbessert und das Interesse an der Verbesserung des Produktionsprozesses erhöht.

"Belastung und Beanspruchung der Tonmeister beim ORF"

Bei den Tonmeistern des ORF (Hörfunk) wurde eine umfangreiche Befragung zu den Themen Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen, Qualifikation, Einkommen und Arbeitszufriedenheit sowie eine Analyse der Arbeitszeit eines Jahres durchgeführt.

Es zeigt sich, daß diese Tonmeister, hinsichtlich ihrer Tätigkeit, sehr motiviert und interessiert sind, daß aber auch gerade die interessanten Tätigkeiten auch sehr beanspruchend sind (z.B. Außendienst die Life-Sendungen).

- 166 -

Kurzfristige Information, Zeitdruck, Hektik und Überstunden belasten die Tonmeister erheblich. Die Unzufriedenheit darüber wird noch durch mangelnde Transparenz der Diensterteilung verstärkt.

Mit den Tonmeistern wurde über die Ergebnisse der Studie eine Diskussion durchgeführt.

"Erhebung des Bedarfs an arbeitswissenschaftlicher Forschung in den Betrieben"

An die Unternehmensleitung und den Betriebsrat von ca. 4.500 Betrieben wurden Fragebögen gesendet. Es sollte herausgefunden werden, welche Arbeitsbedingungen für die Befragten schwerwiegende Probleme sind, und ob diese aus eigener Kraft oder nur mit externer Hilfe (wissenschaftliche Expertise) lösbar sind.

Ca. 1.500 Fragebögen wurden zurückgesendet, wobei die folgenden Problembereiche am häufigsten genannt wurden: Lärm, Unfallgefährdung, häufig kurzfristige Krankenstände.

Als laufende Projekte wurden im Institut für arbeitswissenschaftliche Forschung betreut:

"Humanisierung der Arbeitswelt durch Einführung neuer Arbeitsstrukturen"

Ein Forschungsteam der KSÖ arbeitet bereits seit 1977 in einigen Betrieben zur Realisierung eines umfassenden Konzeptes zur Humanisierung der Arbeitswelt. Im Mittelpunkt des Konzeptes steht ein sehr weitgefaßter Qualifikationsbegriff, der für seine Verwirklichung eine Motivierung und Weiterbildung der Arbeitnehmer - vor allem in sozialen Belangen - und eine Änderung der Arbeitsorganisation erfordert. Damit wurde bereits eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in materieller (z.B. Lohnerhöhung) und intellektueller Hinsicht (Höheres Qualifikationsniveau) erreicht.

Dieses Forschungsteam arbeitet nun in einer niederösterreichischen Druckerei zur Realisierung des oben genannten Konzeptes.

"Gruppentechnologie und Qualifikation"

In einem Versicherungsunternehmen in Wien wird untersucht werden, mit welchen Arbeitsorganisationsformen eine Erweiterung der Qualifikation der Mitarbeiter erreicht werden kann. Insbesondere soll durch entsprechende Arbeitsorganisation der Gefahr der Segmentierung der Büroarbeit entgegengewirkt werden.

"Gliederung eines systematischen Berufsverzeichnisses"

Das vom Statistischen Zentralamt herausgegebene "Systematische Berufsverzeichnis der Berufe" ist für das Arbeitsmarktservice ungeeignet. Es soll daher ein Berufsverzeichnis erstellt werden, das nach dem Prinzip der Austauschbarkeit oder inneren Verwandtschaft der Berufe gegliedert sein soll, wobei arbeitspsychologische Gesichtspunkte besonders berücksichtigt werden sollen.

"Lebens- und Arbeitsbedingungen der Forstarbeiter in Österreich"

Die Forstarbeiter sind eine Berufsgruppe mit extremen Belastungen und den damit verbundenen hohen Gesundheitsrisiken. In einer Befragung von Forstarbeitern in ca. 30 Betrieben soll nun der Zusammenhang zwischen Arbeitssituation und sozialer Lage untersucht werden, wobei die Leistungsentlohnung besonders berücksichtigt wird.

"Differenzierende Bestimmungen für Männer- und Frauenarbeit in den österreichischen Kollektivverträgen 1978"

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Studie aus dem Jahr 1978. Es soll untersucht werden, inwieweit 1978 aufgezeigte Differenzierungen zwischen Frauen und Männern aus den Kollektivverträgen herausgenommen bzw. in versteckte Diskriminierungen umgewandelt wurden.

- 168 -

1982 hat das Institut für arbeitswissenschaftliche Forschung folgende Publikationen herausgegeben:

Schriftenreihe:

Band 4 "Materialien zur Arbeitssituation der österreichischen Arbeitnehmer"

Bestandsaufnahme österreichischer Statistiken mit dem Ziel, einen Überblick über das öffentlich zugängliche statistische Material zu gewinnen, das mittelbar oder unmittelbar mit der Arbeitssituation der österreichischen Arbeitnehmer in Zusammenhang steht (Februar 1982).

Band 5 "Kontaktgruppe Arbeitsklima"
(siehe Projektbeschreibung)

Information:

Band 2 "Vorbild Japan"

Darstellung der Wirtschaftssysteme und Arbeitsbeziehungen in Japan unter besonderer Berücksichtigung der positiven und negativen Aspekte aus österreichischer Sicht (März 1982).

Band 3 "Referatensammlung Symposium 'Betriebliche Organisationsmodelle'"

In dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung veranstalteten Symposium am 5. und 6. Mai 1982 wurde über die Ergebnisse der Studie "Betriebsärztliche Organisationsmodelle" berichtet sowie eine Darstellung über den aktuellen Stand der arbeitsmedizinischen Versorgung gegeben (März 1983).

Das Institut für arbeitswissenschaftliche Forschung hat 1982 eine Tagung zum Thema

"Neue Formen innerbetrieblicher Kommunikations- und Arbeitsorganisation" organisiert.

Auf der Veranstaltung wurde die beiden Projekte "Humanisierung der Arbeitswelt durch Einführung neuer Arbeitsstrukturen" und "Kontaktgruppe Arbeitsklima" der Öffentlichkeit vorgestellt. Das letztere wurde im Februar 1982 abgeschlossen, sodaß den Tagungsteilnehmern bereits die Publikation vorgelegt werden konnte. Die Strategie, die Projekte durch den jeweiligen Betriebsratsobmann und der Firmenleitung bewerten zu lassen, war sicherlich auch eine Ursache dafür, daß die Tagung zum überwiegenden Teil von Betriebsräten und Vertretern der Unternehmensleitung besucht wurde.

Anhang 2:

FRAUENFÖRDERUNGSPROGRAMME

=====

Aktionsplan für den Ressortbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zum Sonderförderungsprogramm für Frauen im Bundesdienst:

Die vom Bundesminister für soziale Verwaltung mit Verfügung vom 21. Dezember 1981, Zl. 10.720/4-1a/81, eingesetzte Arbeitsgruppe hat folgenden Aktionsplan beschlossen. Der Herr Bundesminister wird ersucht, diesen Plan zu genehmigen und den Dienstbehörden sowie Dienststellen die Verwirklichung aufzutragen.

1. Gegenstand des Aktionsplanes

Der Aktionsplan enthält im Sinne des Punktes 27 des von der Bundesregierung am 10. November 1981 beschlossenen Förderungsprogrammes für Frauen im Bundesdienst Vorschläge für Maßnahmen und Zielvorgaben für den Bereich des Ressorts.

2. Stellung der Frau im Ressort

Im Sozialressort waren die weiblichen Bediensteten schon bisher ihren männlichen Kollegen nicht nur formal gleichgestellt. Der Anteil der Frauen in den höheren Verwendungsgruppen und in Leitungsfunktionen ist im allgemeinen im Vergleich zu anderen Bereichen hoch.

3. Arbeitszeit

Die im Ressort bestehende Regelung über die gleitende Arbeitszeit hat sich bewährt und erleichtert den Frauen die Bewältigung ihrer familiären Verpflichtungen. Für den Fall einer Herabsetzung der Wochenarbeitszeit wird

eine Verminderung der Anwesenheitspflicht (derzeit 9.00 bis 14.00 Uhr) und eine Erhöhung des zulässigen wöchentlichen Zeitguthabens (bzw. der Zeitschuld, derzeit 10 Stunden) angeregt.

Im Bereich der Arbeitsinspektion soll die Diensterteilung so festgelegt werden, daß der Außendienst einschließlich der notwendigen Reisen möglichst während der normalen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Auch soll die Einführung der gleitenden Arbeitszeit für das Verwaltungs- und Kanzleipersonal geprüft werden.

4. Frauen im höheren und gehobenen Dienst

Der Frauenanteil in den Verwendungs(Entlohnungs)gruppen A (a) und B (b) ist im Vergleich zu anderen Bereichen sehr hoch. Er betrug am 11. Jänner 1982:

Planstellenbereich	A (a)	B (b)
Zentralstelle	22,37 %	20,59 %
Landesarbeitsämter	29,58 %	28,27 %
Landesinvalidenämter	26,31 %	43,82 %
Bdstl.Proth.Werkstätten	-	-
Heimarbeitskommissionen	-	16,67 %
Arb.Insp.	6,74 %	15,57 %
Ressort	22,48 %	30,70 %

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollte der Frauenanteil in diesen Verwendungs(Entlohnungs)gruppen erhöht und als Zwischenziel bis Ende 1983 für jeden Planstellenbereich eine durchschnittliche Erhöhung um 3 Prozentpunkte angestrebt werden. Besondere Bemühungen sind bei jenen Dienstbehörden bzw. Dienststellen notwendig, bei welchen noch keine Frauen im höheren Dienst beschäftigt sind bzw. bei welchen der Frauenanteil in den hier behandelten Verwendungs(Entlohnungs)gruppen erheblich unter dem Durchschnitt liegt.

- 172 -

Es werden hiezu folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- a) verstärkte Heranziehung von Frauen zu höherwertigen Verwendungen, wenn sie die Anstellungserfordernisse erfüllen oder sie im Rahmen der dienstlichen Ausbildung erwerben können;
- b) bis zum Erreichen des als Zwischenziel für den betreffenden Planstellenbereich festgelegten durchschnittlichen Frauenanteiles ist bei jeder Dienstbehörde bzw. Dienststelle mindestens die Hälfte der freien Planstellen im höheren und gehobenen Dienst mit Frauen zu besetzen;
- c) hiedurch sollen jedoch besser geeignete oder sozial mehr berücksichtigungswürdige männliche Bedienstete bzw. Bewerber nicht benachteiligt und es soll auch die Nachbesetzung freier Planstellen, besonders in Mangelberufen, nicht unangemessen verzögert werden;
- d) zur Gewinnung von Bewerberinnen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Anforderung bei Arbeitsamt, Hinweis in Inseraten usw.).

5. Besetzung von Leitungsfunktionen

Der Anteil der Frauen an Leitungsfunktionen ist im Ressort bedeutend höher als in anderen Bereichen.

Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- a) Die Kontaktfrauen motivieren weibliche Bedienstete für die Bewerbung um Leitungsfunktionen;
- b) gezielte Besetzung von Leitungsfunktionen mit Frauen, wie dies in Punkt 16 des Förderungsprogrammes vorgesehen ist;
- c) die Leiter der Dienstbehörden und Dienststellen werden aufgefordert, auch die Kontaktfrauen vom bevorstehenden Freiwerden von Leitungsfunktionen zu verständigen und der Heranführung von Frauen zu Leitungsfunktionen besonderes Augenmerk zuzuwenden.

6. Stellenanzeigen und -ausschreibungen

Ausschreibungen von Funktionen werden im Ressort schon jetzt geschlechtsneutral formuliert. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Herausgabe eines Erlasses, der auch die geschlechtsneutrale Fassung von Inseraten udgl. zur Gewinnung von Bewerbungen um freie Planstellen anordnet. Dies schließt eine gezielte Aufforderung von Frauen zur Bewerbung nicht aus, wenn dies im Sinne der Punkte 5 oder 8 erforderlich ist.

7. Verwendung von Frauen in allen Tätigkeitsbereichen

Die im Ressort auszuübenden Aufgaben können ihrer Art nach von Männern und Frauen in gleicher Weise verrichtet werden. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe soll daher ein gleichmäßiger Frauenanteil in allen Aufgabenbereichen angestrebt werden. Für Bereiche, in welchen Frauen unterrepräsentiert sind, ist eine Anhebung des Frauenanteiles durch die bei Punkt 5 angeführten Maßnahmen notwendig.

8. Unterschiedlicher Frauenanteil bei gleichartigen Dienststellen

Die zum Stichtag 11. Jänner 1982 erhobene Statistik zeigte erhebliche Unterschiede des Frauenanteiles bei gleichartigen Dienststellen. Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- a) Bekanntgabe des durchschnittlichen Frauenanteiles in den einzelnen Verwendungs(Entlohnungs)gruppen gleichartiger Dienststellen an die Leiter der Dienstbehörde und Dienststellen und
- b) Erteilung des Auftrages zur Anhebung unterdurchschnittlicher Frauenanteile durch Maßnahmen, wie sie bei Punkt 5 vorgeschlagen wurden.

9. Maßnahmen für Bedienstete der niedrigsten Verwendungs(Entlohnungs)gruppen

In diesen Verwendungsgruppen - besonders bei Schreibkräften - ist der Frauenanteil besonders hoch; daher kommen alle Maßnahmen für diese Gruppe in erster Linie weiblichen Bediensteten zugute.

Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- a) Verbesserung der Ausstattung mit Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln;
- b) Verbesserung der räumlichen Unterbringung und der Einrichtung der Arbeitsplätze;
- c) Verbesserung der Organisation des Schreibdienstes und Vermeidung entbehrlicher Maschinschreibarbeit;
- d) Beseitigung der geschlechtsspezifischen Einstellungstests im Bereich der d/D-Bediensteten;
- e) Intensivierung und Verbesserung der Ausbildung und berufsbegleitenden Fortbildung;
- f) Verbesserungen auf dem Zulagensektor (Schreibzulage entsprechend dem Anteil der d/D-wertigen Verwendung auch für c(C)-Kräfte; Erschwerniszulage für Bildschirmarbeit);
- g) Prüfen der Möglichkeiten einer speziellen Gleitzeitregelung für Teilzeitbeschäftigung sowie der Ausweitung von Gleitzeitregelungen auf alle Ressortbereiche;
- h) verstärkte Einbeziehung in den Informationsfluß;
- i) verstärkte Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung.

Der Aktionsplan wurde vom Bundesminister für soziale Verwaltung am 7. Dezember 1982 genehmigt.

Anhang:

Beiträge der Interessenvertretungen

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

I. Lohnpolitik

Beim Unterausschuß für Lohnfragen der Paritätischen Kommission hat der Österreichische Gewerkschaftsbund im Jahre 1982 insgesamt 154 (gegenüber 148 im Jahre 1981 bzw. 138 im Jahre 1980) Freigabeanträge eingebracht, von denen 11 die Landwirtschaft betroffen haben. Mit 20 Freigabeanträgen (1980: 16) hatte sich die Paritätische Kommission zu befassen, und zwar in 2 Fällen wegen Nichteinigung und 18mal infolge einvernehmlicher Abtretung durch den Lohnunterausschuß.

Die Lohnrunde des Jahres 1981 wurde wie in den vergangenen Jahren durch die Lohnabschlüsse für die Handelsarbeiter und Handelsangestellten, die Angestellten im Geld-, Kredit- und Versicherungssektor sowie für die Reisebüroangestellten eingeleitet.

In der ersten Jahreshälfte 1982 lag die durchschnittliche Höhe der Kollektivvertragsabschlüsse bei 6,8 bis 7,5 % KV bzw. zwischen 5,5 und 6 % Ist. Aus dieser Zeit wären aus dem Bereich des Verkehrs die Abschlüsse für die Angestellten des ORF, der österreichischen Privatbahnen, der Arbeiter und Angestellten der Flughafenbetriebsgesellschaften sowie des Bordpersonals und der kaufmännischen Angestellten der Austrian Airlines zu nennen, die alle mit einer Erhöhung der Kollektivvertrags- und Ist-Löhne um 6 % abgeschlossen haben. Für die Arbeiter und Angestellten im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe wurde ab 1. Mai 1982 eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um 6,9 %, mindestens jedoch um S 435,-- vereinbart. Für die Arbeiter der Bauindustrie und des Baugewerbes wurde mit Wirkung vom 1.4.1982 eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um 6,7 % bei Aufrechterhaltung der Überzahlungen vorgesehen. Weitere typische Abschlüsse der ersten Jahreshälfte 1982 waren die für die Arbeiter der Textilindustrie ab 1.3.1982 mit 7 % KV und 6 % Ist sowie für die Arbeiter der chemischen Industrie ab 1.5.1982 mit 7,5 % KV und 5,9 % Ist. Der letztgenannte Abschluß wurde auch für die Glasbe- und -verarbeitende Industrie sowie für die Glashüttenindustrie ab 1.6.1982 vorgesehen.

Ab der 2. Jahreshälfte 1982 setzte dann eine Trendwende zu niedrigeren Kollektivvertragsabschlüssen ein. Betrug der Kollektivvertragsabschluß für die Arbeiter der Fleischwarenindustrie ab 1.7.1982 noch 6,5 % KV, reduzierte sich der Abschluß für

die Mühlenindustrie ab 1.8.1982 auf 6,3 % KV, sowie für die Arbeiter der Brotindustrie ab 16.8.1982 auf 5,5 % KV und war damit bestimmend für die übrigen Abschlüsse in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie. Dieser Trend setzte sich in den letzten Tagen und Wochen vor der Jahreswende in den Kollektivvertragsabschlüssen einer Reihe bedeutender Bereiche der gewerblichen Wirtschaft fort. So insbesondere für die Arbeiter des industriellen und gewerblichen Eisen-Metall-Sektors (1.11. bzw. 1.12.1982: 6 % KV, 4,4 % Ist, für die Angestellten des Gewerbes (1.12.1982: 5,4 % KV, 4,4 % Ist für den Metallbereich) sowie für die Angestellten der Industrie (1.11.1982: 5,8 % KV, 4,4 % Ist). Auch für die Handelsangestellten wurden die Gehaltsverhandlungen heuer relativ rasch zum Abschluß gebracht, nachdem sie im vergangenen Jahr erst nach zähen Verhandlungen unter Streikdrohung zu Ende geführt werden konnten. Der Kollektivvertrag sieht ab 1. Jänner 1983 eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 5,7 % im 1., 3., 5. und 7. Berufsjahr der Beschäftigungsgruppe 2 sowie im 1. und 3. Berufsjahr der Beschäftigungsgruppe 3 und um 5,2 % in allen übrigen Positionen vor. Die vereinbarte Aufrechterhaltung der Überzahlungen entspricht einer prozentuellen Ist-Gehaltserhöhung um 4,3 %. Die zuletzt angeführten Ist-Lohnabschlüsse liegen mit 4,4 % bzw. 4,3 % für rund 850.000 Arbeitnehmer unter der Inflationsrate für das Jahr 1982. Berücksichtigt man den nachlassenden Preisauftrieb, die Auswirkungen der 2. Etappe der Einkommenssteuerreform ab Jahresbeginn 1983 sowie innerbetriebliche Lohnsteigerungen, so wird dennoch auch im kommenden Jahr die reale Kaufkraft im großen und ganzen erhalten bleiben. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese an sich als maßvoll zu bezeichnenden Abschlüsse andererseits doch deutlich über der nach übereinstimmenden Berichten der deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit durchschnittlich 4 % zu bewertenden Lohnrunde in der BRD liegen. Dies bedeutet jedoch, daß sich die Lohnkosten im Vergleich zu unserem wichtigsten Exportland weiter verschlechtert haben.

II. Arbeitnehmerschutz

Novellierung des Arbeitnehmerschutzgesetzes

Die Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz wurde von einem eigens eingesetzten Unterausschuß des Sozialausschusses nach seiner konstituierenden Sitzung am 8. Oktober 1981 in seinen Sitzungen am 4. November 1981, 25. Juni 1982 und 30. September 1982 beraten und in der vom Sozialausschuß des Parlaments am

12.10.1982 verabschiedeten Fassung von Plenum des Nationalrats am 20. Oktober 1982 beschlossen. Wenngleich der gegenständliche Gesetzentwurf den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft beträchtliche Belastungen auferlegt, so konnten doch gegenüber der Regierungsvorlage in den angeführten Gesprächen einige wichtige Änderungen erreicht werden.

Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz

Nachdem die Regierungsvorlage Nr. 950 der Beilagen vom 10.12.1981 in einer für die gewerbliche Wirtschaft völlig unannehmbaren Form dem Parlament zugeleitet wurde, setzte dieses einen eigenen Unterausschuß zur Vorberatung der Regierungsvorlage ein. In diesem Unterausschuß kam nach Abhaltung von zwei Sitzungen und Berücksichtigung diverser Abänderungsanträge ein Einverständnis zustande. Nach einer weiteren einvernehmlichen Korrektur der Novelle durch den Sozialausschuß am 23.4.1982 wurde der Gesetzentwurf vom Plenum des Nationalrates am 28.4.1982 beschlossen. Wenngleich die vorliegende Novelle für die gewerbliche Wirtschaft noch eine Reihe von Problemen in Bezug auf die Lehrlingsausbildung bringt, so konnten gegenüber der seinerzeitigen Regierungsvorlage insbesondere folgende Verbesserungen erreicht werden:

Beim Kernpunkt der gegenständlichen Novelle, nämlich der Frage der Anrechnung der Berufsschulzeit auf die betriebliche Arbeitszeit der Lehrlinge konnte eine Begrenzung der Anrechnung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen neben den Pflichtgegenständen auf zwei Unterrichtsstunden pro Woche gegenüber der in der Regierungsvorlage vorgesehenen unbegrenzten Anrechnung erreicht werden. Als zweiter wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist die Begrenzung des maximalen Freizeitausgleiches für über die 40-Stunden-Woche hinausgehende Unterrichtszeiten im Rahmen eines achtwöchigen Berufsschullehrganges mit 40-Stunden hervorzuheben. Auch dadurch wird gegenüber der Regierungsvorlage eine Höchstgrenze eingeführt. Ungeachtet dieses erzielten Kompromisses lassen sich die Auswirkungen des KJBG in den einzelnen Branchen und in den einzelnen Bundesländern generell nicht umschreiben, da das konkrete Ausmaß des Berufsschulunterrichts sehr unterschiedlich ist. Den Betrieben wurde daher empfohlen, sich die tatsächlichen Unterrichtszeiten von der Berufsschule genau bestätigen zu lassen, wenn Lehrlinge einen Freizeitausgleich für über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus in der Berufsschule verbrachte Unterrichtszeiten verlangen.

Entwurf einer Allgemeinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (AMSV)

Zu Beginn des Jahres 1982 setzte die Arbeitnehmerschutzkommission einen eigenen Fachausschuß zur Beratung des Entwurfes einer allgemeinen Maschinen - und Geräte-Sicherheitsverordnung ein, der den vorgelegten Entwurf in insgesamt 5 Sitzungen in 2 Lesungen durchdiskutierte. In ihrer 2. Sitzung am 24. Juni 1982 nahm die Arbeitnehmerschutzkommission den Bericht des Fachausschusses zur Kenntnis und empfahl dem Bundesminister für soziale Verwaltung die weitere Behandlung des Entwurfes. Im Anschluß daran wurde das offizielle Begutachtungsverfahren eingeleitet. Da es den Vertretern der Bundeskammer sowie den von ihnen namhaft gemachten Experten weder im Fachausschuß noch in der Arbeitnehmerschutzkommission gelungen war, den wesentlichsten Einwänden der gewerblichen Wirtschaft zum Durchbruch zu verhelfen, nahm die Bundeskammer mit Schreiben von 20. Oktober 1982 ausführlich zum gegenständlichen Entwurf Stellung. Vor allem bemängelte die Bundeskammer, daß der gegenständliche Verordnungsentwurf dem Gesetzauftrag des § 71 Abs. 1 der Gewerbeordnung nicht entspricht, demzufolge die Maschinen und Geräte, die wegen ihrer Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für Leben oder Gesundheit ihrer Benützer herbeiführen können, in der Verordnung aufgezählt sind. Darüber hinaus forderte die Bundeskammer in ihrer Stellungnahme eine Definition der Begriffe "Maschinen" und "Geräte", weil beide Begriffe ohne Unterscheidung regelmäßig nebeneinander verwendet werden. Einer unterschiedlichen Behandlung werden jedoch "Werkzeuge" unterworfen, wobei nicht festgelegt ist, welche Beziehung zwischen Werkzeugen, Maschinen und Geräten besteht. Im Hinblick auf die Schwierigkeit, über eine allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung zu beraten, ohne daß der Text einer besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung bekannt ist, bestand die Bundeskammer in ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie darauf, daß die allgemeine und die besondere Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung zugleich in Kraft treten sollte, zumal deren Inhalt erst nach Kenntnis aller Texte endgültig festgelegt und aufeinander abgestimmt werden muß. Die Bundeskammer richtete an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Bitte, zu gegebener Zeit eine Aussprache über den gesamten Fragenkomplex zu ermöglichen. Bis zur Jahreswende 82/83 fand diese Aussprache jedoch noch nicht statt.

Entwurf einer besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung

Im Anschluß an die Beratungen des Fachausschusses der Arbeiternehmerschutzkommission über den Entwurf einer allgemeinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung fanden die Beratungen über den Entwurf einer besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung statt, bei denen in 5 Sitzungen der Abschnitt 1 (Holzbearbeitungsmaschinen) und Abschnitt 4 (Textilmaschinen) in erster Lesung diskutiert wurde. Für die 6. Sitzung des Fachausschusses am 13. Jänner 1983 wurde den Mitgliedern noch vor der Jahreswende der Abschnitt 6 (Nahrungs- und Genußmittelmachines) ausgesandt. Seitens der Vertreter der Bundeskammer und der von ihnen namhaft gemachten Experten wurden gegen die ersten beiden Abschnitte keine wesentlichen Einwände erhoben, weil sie sich im wesentlichen an die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften anlehnen.

III. Urlaubsverlängerung:

Am 17.12.1982 wurde vom Parlament gegen die Stimmen der Oppositionsparteien ein Bündel von Gesetzen beschlossen, die ab 1984 eine Verlängerung des Urlaubs vorsehen. Für Urlaubsjahre die 1984 beginnen, wird der Mindesturlaub und der Urlaubsanspruch nach 25 Arbeitsjahren jeweils um zwei Werktage verlängert, je zwei weitere Werktage kommen ab 1985 und 1986 hinzu. Die Wirtschaft hatte gegen diese Gesetze erbitterten Widerstand geleistet, da die Urlaubsverlängerung unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine nicht zu rechtfertigende sozialpolitische Leistung ist und keinerlei positive Beschäftigungsauswirkungen nach sich zieht. Die Kosten der Urlaubsverlängerung sind für die Wirtschaft mit 8 bis 10 Mrd. Schilling, für den öffentlichen Dienst mit weiteren 2 bis 2,5 Mrd. Schilling zu veranschlagen. In Verhandlungen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung konnte die Bundeskammer wenigstens erreichen, den Geltungsbeginn des Gesetzes in das Jahr 1984 zu verlegen und sicherzustellen, daß schon bisher gewährte Zusatzurlaube weitgehend anrechenbar sein werden.

IV. Arbeitsruhegesetz

Nach sechsjähriger Dauer konnten die Verhandlungen über ein neues Arbeitsruhegesetz, das an die Stelle des Sonntagsruhegesetzes 1895 treten soll, einvernehmlich

auf Sozialpartnerebene abgeschlossen werden, nachdem es auch in den letzten noch offenen Fragen hinsichtlich des Geltungsbereiches und der Ersatzruhe zu einer Einigung gekommen war. Das Arbeitsruhegesetz wird am 1.7.1984 in Kraft treten. Bis dahin soll auch der sogenannte "Ausnahmekatalog" ausgehandelt werden, der festlegt, in welchen Bereichen an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden darf. Die Neuregelung, die schon aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen ist, wird der Wirtschaft insgesamt kaum neue Belastungen bringen.

V. Sozialversicherung

38. ASVG-Novelle

Die finanzielle Lage der Pensionsversicherung, die durch das Ansteigen der Pensionsbelastungsquote und die Minderung der Beitragseinnahmen auf Grund des Rückganges der Zahl der Erwerbstätigen im Jahre 1982 eine Reform des Leistungsrechtes notwendig gemacht hätte, erforderte 1982 zusätzliche Bundesbeiträge. Nach geringfügigen Ansätzen in einem Ministerialentwurf wurden vom Gesetzgeber diesbezüglich keine Lösungen getroffen. Wie auch schon in den vergangenen Jahren, wurde lediglich die Ausfallshaftung des Bundes für das Geschäftsjahr 1983 begrenzt. Weiters wurden Umschichtungen von Finanzmitteln von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in der Höhe von 400 Millionen Schilling und von der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten in der Höhe von 600 Millionen Schilling an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger vorgenommen.

Im Ausgleichszulagenrecht wurde eine Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedinges vorgenommen, wobei für Versicherungsfälle mit einem Stichtag ab 1.1.1983 statt 25 % des zuletzt festgestellten Einheitswertes nur 21,6 % des durchschnittlichen Einheitswertes der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen zugrunde zu legen sind, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als 10 Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Außerdem wurde die Durchführung eines Jahresausgleiches auch in das Ausgleichszulagenrecht aufgenommen, um Härtefälle zu bereinigen.

In der Krankenversicherung wurde die Verpflichtung für die Versicherungsträger, eine gebundene Rücklage für die Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen vorzu-

- 182 -

nehmen, aufgehoben. Die bisher angelegten Reserven können nun für die allgemeine Gebahrung der Krankenversicherung verwendet werden. Im Leistungsrecht wurde neuerlich der Angehörigenbegriff völlig anders formuliert. Danach gelten nunmehr die Ehegatten bzw. andere in § 123 Abs. 7 und 8 ASVG genannte Personen, unabhängig von der Höhe eines Erwerbseinkommens dann als Angehörige, die die Anspruchsberechtigung besitzen, wenn es nicht Personen sind, die in § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger angeführt sind. Dies betrifft die Ehegatten oder Ehegattinnen bzw. die vorhin genannten Angehörigen von freiberuflich tätigen Ärzten, Rechtsanwälten, selbständigen Apothekern, Mitgliedern der Ingenieurkammern, der Patentanwaltskammer und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die unabhängig von der Höhe eines erzielten Erwerbseinkommens von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen sind. Ferner wurde im Leistungsrecht auch die Möglichkeit eines Kostenzuschusses für Impfungen gegen die Frühsommer-Meningoencephalitis (Zeckenimpfung) sowie bei sonstigen vordringlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit festgelegt. Diesbezüglich hat der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Gesundheitsminister nach Anhörung des Hauptverbandes eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Modifikationen wurden auch bei den seit der 37. ASVG-Novelle bestehenden Vorschriften über die Kostentragung bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln vorgenommen, um Härten für Personen, die ständig Heilbehelfe benötigen, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können, zu beseitigen.

In der Unfallversicherung wurde das für die teilversicherten Schüler und Studenten gebührende Versehrtengeld kräftig angehoben. Außerdem wurde für die Jahre 1983 und 1984 der Finanzierungsmodus für diese Unfallversicherten festgelegt. Diesbezüglich hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zu dem aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu leistenden Beitrag den Betrag zur Deckung des Aufwandes bereitzustellen.

Bei der Beschlußfassung im Nationalrat wurde außerdem noch festgelegt, daß Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung bis längstens zwei Jahre vor der Konkurseröffnung vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger zu zahlen sind. Weiters wurde der Beitrag nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz mit 3 % der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 ASVG festgelegt.

In den Schlußbestimmungen der 38. ASVG-Novelle wurde auch eine außerordentliche Festsetzung der Richtzahl und des Anpassungsfaktors statt mit 1,051 mit 1,0555 vorgenommen, was eine außerordentliche Erhöhung der Leistungen in der Pensionsversicherung um 0,4 % bedeutet. Diese außerordentliche Maßnahme wird Kosten von fast 1/2 Milliarde Schilling im Jahre 1983 verursachen.

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Auch im Berichtsjahr mußte die Bundeskammer wiederholt der vor allem von Arbeitnehmerseite vertretenen Auffassung entgegentreten, daß in der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft vergleichsweise zu viele öffentliche Mittel eingesetzt seien. Die Bundeskammer verwies dabei auf die seit Jahren stark gestiegene Pensionsbelastungsquote, die sich aus einem Rückgang der Zahl der Versicherten einerseits und einem weiteren Ansteigen der Zahl der Pensionen anderseits ergibt. Aber auch das Fehlen eines finanziellen Ausgleichs in der Wanderversicherung mußte geltend gemacht werden. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erlitt in diesem Zusammenhang 1982 nach ihren Berechnungen einen Verlust von rund 2,7 Mrd.S. Diese Zahl wurde vom Bundesminister für soziale Verwaltung ausdrücklich anerkannt. Sie ist verständlich, wenn bedacht wird, daß den meisten GSVG-Pensionen ein Versicherungsverlauf zugrunde liegt, der zunächst eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufweist. Für die betreffenden Versicherungszeiten erhält der ASVG-Pensionsversicherungsträger Beiträge, ohne später eine Refundierung an die leistungszuständige Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zahlen zu müssen. - Zu einer Änderung des Beitragssatzes in der GSVG-Pensionsversicherung ist es im Berichtsjahr nicht gekommen.

In der Krankenversicherung besteht auf Grund des hohen Durchschnittsalters der gewerblich Selbständigen ein höheres Leistungsrisiko und daher weiterhin ein stärkeres Finanzierungserfordernis. Die Bundeskammer hat zur Verbesserung der Finanzierung der Krankenversicherung in der gewerblichen Wirtschaft Lösungsvorschläge dem Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelt, die einerseits Systemwidrigkeiten beseitigen sollen, und anderseits eine Vergütung des Mehraufwandes in der Krankenversicherung für Pensionsbezieher nach dem GSVG, die eine Ausgleichszulage erhalten, zum Gegenstand hatten. Die Realisierung der Vorschläge der Bundeskammer hätte eine Erleichterung um etwa 60 Mio. Schilling pro Jahr in der gewerblichen Krankenversicherung gebracht. Leider ist es zu entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen im Berichtsjahr nicht gekommen.

Obwohl im Hinblick auf die finanzielle Situation grundsätzlich keine Leistungsbesserung in der Krankenversicherung möglich war, konnte doch die Initiative der Bundeskammer für die Einführung eines Wochengeldes für selbständig Erwerbstätige weiblichen Geschlechts erfolgreich abgeschlossen werden. Nach längeren Beratungen in einem Unterausschuß des Nationalrates, an denen auch Vertreter der Bundeskammer teilnahmen, wurde vom Nationalrat schließlich das Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 359/82, für die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, beschlossen. Mit Wirkung vom 1.7.1982 haben weibliche Pflichtversicherte in der Krankenversicherung nach dem GSVG im Entbindungsfall Anspruch auf ein tägliches Wochengeld von 250,-- Schilling. Die Wochengeldleistung gebührt für dieselben Zeiträume wie bei den Unselbständigen. Der hier erforderliche Aufwand wird zur Hälfte über den Familienlastenausgleichsfonds und zur anderen Hälfte aus Mitteln der Krankenversicherung der gewerblich Selbständigen und der Bauern aufgebracht. Dadurch mußte der Beitragssatz in der gewerblichen Krankenversicherung von 7,7 % auf 7,75 % angehoben werden. Die Bundeskammer konnte aber noch erreichen, daß in der Krankenversicherung nach dem GSVG weibliche Zusatzversicherte, die eine solche Versicherung vor dem 1.7.1982 abgeschlossen haben, ebenfalls noch die Wochengeldleistung aus dieser Zusatzversicherung neben der gesetzlichen Leistung in Anspruch nehmen können.

Weiters hat die Bundeskammer neuerlich die Novellierung des Erwerbsunfähigkeitsbegriffes nach § 133 GSVG beantragt, um zumindest die durch die Judikatur aufgetretenen Härten zu beseitigen. Trotz aller Bemühungen der Bundeskammer und Urgenz dieses Antrages in der Begutachtung zur 7. GSVG-Novelle wurde diesem begründeten Antrag legislatisch nicht entsprochen.

Erfolgreich konnte aber im Zusammenwirken mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in der 7. GSVG-Novelle ein Datenaustausch des Versicherungsträgers mit dem Bundesrechenamt bezüglich der Beitragsgrundlagenregelung gemäß § 25 GSVG erreicht werden. Hiedurch wird eine große Erleichterung fast allen Versicherten zuteil, weil sich nun die Anstalt für jeden einzelnen Versicherten die zur Beitragsgrundlagenermittlung erforderlichen Daten direkt von den Abgabenbehörden des Bundes beschaffen kann. Auch wird hiemit für die Anstalt eine nicht unerhebliche Einsparung von Verwaltungskosten herbeigeführt.

VI. Ausländerbeschäftigung

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung setzte auch im Berichtsjahr arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit dem Ziel, den im Jahresdurchschnitt für 1982 prognostizierten zusätzlichen Arbeitskräfteüberschuß von 31.500 durch den Abbau von 17.000 ausländischen Arbeitskräften auf 20.000 (davon 5.500 Ausländer) im Jahresdurchschnitt zu reduzieren. Der geplante Abbau der Ausländerbeschäftigung wurde, wie dies erstmals für das Jahr 1981 eingeführt worden war, nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten länderspezifisch in absoluten Absenkungsziffern unterschiedlich festgesetzt.

Entsprechend dieser Absenkungsmethode hätte sich im Jahresdurchschnitt 1982 ein Ausländerbeschäftigungsstand von 154.773 ergeben müssen; tatsächlich betrug der jahresdurchschnittliche Ausländerbeschäftigungsstand im Berichtsjahr 155.998.

Da im Jahresdurchschnitt 1981 171.773 und im Jahresdurchschnitt 1982 155.988 Gastarbeiter beschäftigt waren, was einem Differenzbetrag von nur 15.785 entspricht, konnte der vom Sozialministerium geplante Abbau von 17.000 ausländischen Arbeitskräften nicht ganz realisiert werden. Zu dem tatsächlichen Gastarbeiterabbau von 15.785 Ausländern muß jedoch festgestellt werden, daß sich die Zahl der arbeitslosen Ausländer von 6.056 im Jahresdurchschnitt 1981 auf 10.206 im Jahresdurchschnitt 1982, somit um 4.140 erhöhte; der Gastarbeiterabbau im Berichtsjahr ist daher nicht unwesentlich auf eine erhöhte Ausländerarbeitslosigkeit zurückzuführen. Berücksichtigt man ferner die im Berichtsjahr während der ersten 9 Monate erfolgten Einbürgerungen von 6.314 Ausländern (die Gesamtzahl der Einbürgerungen im Jahre 1982 lag zum Berichtszeitpunkt noch nicht vor), so

- 186 -

scheint der tatsächliche Abbau der Ausländerbeschäftigung bedeutend geringer gewesen zu sein. Dazu kommt, daß die Zahl der ausländischen Schulabgänger Ende August 1982 insgesamt 3.257 betrug, was ein vermehrtes ausländisches Arbeitskräfteangebot darstellt.

Der Zustrom von Flüchtlingen aus den Oststaaten hat zufolge der Einführung des Visumzwanges für Polen wesentlich abgenommen. Die Zahl der amtlich erfaßten Flüchtlinge betrug im Jahre 1982 6.314, davon überwiegend Tschechen und Polen (am Jahresende 1981 betrug die offizielle Zahl der Assilanten noch 34.557, davon rund 29.000 Polen).

Der wirtschaftlich bedingte weitere Rückgang der Auslastung von Arbeitskapazitäten hat sich während des Berichtsjahres auf die Aufteilung der beschäftigten Ausländer nach Wirtschaftszweigen gegenüber 1981 nicht wesentlich ausgewirkt.

Die nachstehende Übersicht weist die Gesamtzahl der Mitte Juli 1982 (das Sozialministerium erfaßt diese Aufteilung erstmals nur mehr im Jänner und Juli jeden Jahres) und Mitte August 1981 (Jahreshöchststand) beschäftigt gewesenen Ausländer nach Wirtschaftszweigen gegliedert auf.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

1. Information und Beratung

Dieser Bereich ist weiterhin einer der Schwerpunkte bei der Wahrnehmung der Interessenvertretung. Die Informations- und Beratungstätigkeit erstreckt sich auf Anliegen in arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten, wie Probleme in Fragen des Arbeitsschutzes (auch Lehrlings- und Jugendschutz), der Berufsausbildung und Fort- bzw. Weiterbildung.

Der Großteil der Auskunftstätigkeit entfällt auf arbeits- und sozialrechtliche Fragen, wobei arbeitsrechtliche Anliegen überwiegen.

Die Ratsuchenden sind v.a. einzelne Arbeitnehmer (rd. 60 %) und Betriebsräte (12 %). Der Rückgang der Ausländerbeschäftigung hat 1982 zu einem Absinken ihrer Vorsprachen geführt, in Wien z.B. haben 5.020 ausländische Kollegen vorgesprochen, gegenüber 5.644 im Jahr 1981. In Wien steht seit März - neben zwei

- 188 -

Dolmetscherinnen für jugoslawische Kollegen - ein türkischer Dolmetsch zur Verfügung.

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wirkt sich auch auf die Problemstellung selbst aus: im Vordergrund der arbeitsrechtlichen Auskunftstätigkeit stehen Probleme, die sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses ergeben. In der sozialrechtlichen Beratung steigt dementsprechend die Zahl der Ratsuchenden an, die vom vorzeitigen Arbeitsplatzverlust betroffen sind und die Zeit bis zum Erreichen der Pensionsaltergrenze ohne Aussicht auf ein neues Beschäftigungsverhältnis überbrücken müssen.

Die vermehrten Insolvenzen führten im Berichtszeitraum zu einer verstärkten Auskunftstätigkeit über das Insolvenzrechtsänderungsgesetz.

Der mobile Beratungsdienst der AK-Wien, der Beratungstätigkeit in einem Bus an belebten Plätzen anbietet, wird in zunehmendem Ausmaß in Anspruch genommen, 1982 haben 3.160 Ratsuchende durch diese Form Auskunft erhalten.

2. Vertretung und Intervention

Die einzelnen Länderkammern haben auch im Berichtszeitraum umfassende Vertretungs- und Interventionsbemühungen angestellt, um Arbeitnehmer bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der Druck auf dem Arbeitsmarkt haben eine steigende Zahl von Arbeitnehmern veranlaßt, eine Pension wegen Invalidität bzw Berufsunfähigkeit zu beantragen. Dementsprechend höher sind auch die Ablehnungen und die Zahl der Klagen beim Schiedsgericht der Sozialversicherung. Von der Kammer Niederösterreich wurde für 2.220 Schiedsgerichtsverfahren ein Vertreter beigelegt, von der Kammer Wien für 844, der Kammer Tirol für 568, der Kammer Kärnten für 450, der Kammer Salzburg für 486, der Kammer Steiermark für 383 Schiedsgerichtsverfahren und 291 Klagen beim Arbeitsgericht.

Die Kammern Steiermark und Kärnten haben auch bei der Erlangung des Insolvenz-Ausgleichsgeldes umfassende Unterstützung und Vertretung bei der Arbeitsmarktverwaltung und im Insolvenzverfahren zur Verfügung gestellt.

Außerdem intervenieren die verschiedenen Länderkammern in Fragen des Lehrlings- und Jugendschutzes auf betrieblicher Ebene und bringen bei fruchtloser Intervention Mißstände beim Arbeitsinspektorat zur Anzeige.

3. Finanzielle Unterstützung

a) Wohnbaudarlehen

Als Beitrag zur Verbesserung der Wohnverhältnisse wird an zahlreiche Arbeitnehmer ein (zinsenloses oder zinsenbegünstigtes) Darlehen ausbezahlt. Die Kammer Wien hat beispielsweise für diesen Zweck 2.300 Arbeitnehmern Darlehen im Gesamtausmaß von S 100,71 Mio zur Verfügung gestellt, die Kammer Niederösterreich S 34,75 Mio (877 Arbeitnehmer), die Kammer Kärnten S 34,18 Mio (1086 Arbeitnehmer), die Kammer Tirol S 16,9 Mio (845 Arbeitnehmer). Die Kammer Salzburg hat für diesen Zweck im Zeitraum von 1950-1982 S 152 Mio zur Anzahlung gebracht.

b) Stipendien

Damit Jugendlichen (va. aus Arbeiter- und Angestelltenfamilien) eine qualifizierte Ausbildung ermöglicht wird, unterstützen die Kammern diesen Personenkreis durch Studienbeihilfen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien unterstützte im Berichtszeitraum 500 Hochschüler, 900 Besucher mittlerer und höherer Lehranstalten und 100 Besucher von Fachkursen mit einem Aufwand von mehr als S 9,6 Mio. 90 wissenschaftliche Arbeiten (Dissertationen und Diplomarbeiten) aus den Sachgebieten Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik, die für die Interessenvertretung der Arbeitnehmer von Bedeutung sind,

wurden mit einem Betrag von 500.000.-- Schilling gefördert. Die Kammer Kärnten hat an 246 Antragsteller Schüler- und Kursbeihilfen im Ausmaß von S 496.840.-- ausbezahlt. Die Salzburger Arbeiterkammer hat für Lehrlings-, Schüler- und Hochschulstipendien, sowie im Rahmen der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten 1982 S 828.710 aufgewendet.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich hat 1860 Studienbeihilfen im Ausmaß von S 4.323.400.-- zur Verfügung gestellt.

c) Lehrausbildungsbeihilfen

Zur Erleichterung der Lehrausbildung wurden zB in Wien 510 Jugendliche mit S 3.057.500, in Tirol 1.505 Jugendliche (S 2.339.200), in Kärnten 171 Jugendliche (S 374.200) durch die Länderkammer gefördert. Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich wurde im Rahmen der Lehrausbildungsbeihilfen 220 Jugendlichen, insbesondere Voll- und Halbwaisen bzw Jugendlichen aus kinderreichen Familien mit geringem Familieneinkommen, mit einem finanziellen Aufwand von S 2.587.500.-- die Lehrausbildung erleichtert bzw überhaupt ermöglicht. In Wien wurde unter maßgeblicher Beteiligung der Kammer für Arbeiter und Angestellte ein Sonderprogramm verwirklicht, das die Förderung zusätzlicher Lehrstellen zum Inhalt hatte.

d) Außerordentliche Unterstützung

Für Hilfen in besonderen Lebenslagen (bei Arbeitslosigkeit, dauernde Krankheit, Unglücksfälle) werden von den Länderkammern auch finanzielle Aushilfen zur Auszahlung gebracht, die Höhe dieser Beihilfen ist an der konkreten Problemlage orientiert.

4. Bildungsarbeit

Dem Bereich der Bildungsarbeit kommt von jeher größte Bedeutung zu. Das Angebot an Kursen und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ist dementsprechend umfangreich und vielfältig. Das Bildungsangebot orientiert sich an beruflichen Fortbildungswünschen der Arbeitnehmer und am Informations- und Schulungsbedarf der betrieblichen Interessenvertretung. Im Rahmen der Bildungsarbeit der Länderkammern werden somit an interessierte kammerzugehörige Arbeitnehmer zahlreiche Weiterbildungskurse - auch in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern (ÖGB, BFI, Volkshochschulen, Gemeinden) -, angeboten.

In Kursen und Seminaren wird an die betrieblichen Interessenvertretungen das notwendige Wissen zur Wahrnehmung ihrer umfangreichen Aufgaben vermittelt. Hervorzuheben sind insbesondere der 10-monatige Lehrgang (Sozialakademie) im Karl-Weigl-Schulungsheim und die speziellen Kurse für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (IFAM), die ebenfalls dort abgehalten werden.

Für Arbeitnehmerbeisitzer bei den Arbeitsgerichten und Schiedsgerichten der Sozialversicherung werden spezielle Kurse abgehalten. Daneben gibt es in den einzelnen Länderkammern eine Vielzahl von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, deren Aufzählung den Rahmen sprengen würden. Im speziellen sei noch auf die Fortbildungstagung des Österreichischen Arbeiterkammertages gemeinsam mit der Linzer Arbeiterkammer und der Vereinigung österreichischer Richter (Fachgruppe Sozialversicherung) hingewiesen. Gegenstand der Fortbildungstagung waren die Arbeiten zur Schaffung einer Sozialgerichtsbarkeit.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien verfügt über eine umfangreiche sozialwissenschaftliche Studienbibliothek, deren Bücherbestand mit Jahresende 200.281 Bände umfaßt hat, und außerdem über eine umfassende sozialwissenschaftliche Dokumentation.

Weitere Bedeutung kommt der Mitwirkung der einzelnen Kammern an den Bildungsprogrammen im Fernsehen und Rundfunk zu.

6. Kultur- und Freizeitangebot

Im Rahmen der Urlaubsaktion des Karl Mantler-Fonds (AK-Wien) haben bei 13 Turnussen zu je 14 Tagen insgesamt 1.304 Personen teilgenommen. In den letzten 27 Jahren haben 33.176 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. 2.624 Personen waren im Urlaubsheim Annental für jeweils 14 Tage (durchschnittlich) untergebracht. Im Schulungs- und Bildungsheim Bad Vöslau haben 1.624 Personen ihren Urlaub verbracht.

Im Rahmen der kulturellen Förderung stellen die verschiedenen Länderkammern Räumlichkeiten für die Aufführung zur Verfügung bzw ermöglichen den günstigen Bezug von Theaterabonnements. In Wien bilden die Aktion "Volkstheater in den Außenbezirken" und Tournéen der Bundestheater (Staatsoper, Volksoper, Burgtheater) einen Schwerpunkt der kulturellen Aktivitäten. Hier sind auch die verschiedenen Klein-Ausstellungen zu erwähnen, die z.T. in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in den Räumlichkeiten der Kammern vorgeführt werden. Einen Beitrag zur Förderung des Breiten-sports bilden die Aktivitäten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und Salzburg, wodurch die Betreuung der arbeitenden Menschen durch Unterstützung des Betriebssportes angestrebt wird.

6. Konsumentenpolitik

Die Aktivitäten des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Länderkammern im konsumentenpolitischen Bereich zielen auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers, auf den Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen und auf eine Verbesserung der Information über das Angebot und seine Nutzbarkeit.

Im Jahre 1982 konnten die Vorarbeiten zum Produktsicherheitsgesetz abgeschlossen werden, das schließlich im März 1983 vom Nationalrat verabschiedet wurde. Von diesem Produktsicherheitsgesetz, das auch die Einrichtung eines Produktsicherheitsbeirates beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vorsieht, ist ein verbesserter Schutz des Verbrauchers vor unsicheren und gefährlichen Produkten zu erwarten.

Eine Grundpreisauszeichnungsverordnung wird in den Verkaufsformen der Selbstbedienung eine verbesserte Information des Verbrauchers über die verlangten Preise bringen.

Eine Möbelkennzeichnungsverordnung wird in Hinkunft die Information beim Möbelkauf wesentlich funktioneller und informativer gestalten. Weitere Energieverbrauchs-Deklarationsverordnungen bei Haushaltsgeräten konnten realisiert werden. Eine Verordnung über die Zulassung von pharmakologisch wirksamen Stoffen für kosmetische Mittel wird die Verwendung von pharmakologisch wirksamen Stoffen so beschränken, daß Gesundheitsschädigungen der Verbraucher hintangehalten werden.

Seit Inkrafttreten des Konsumentenschutzgesetzes werden die von Unternehmen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Kammern umfassend beobachtet. Teilweise mußten - zur Sicherung der Verbraucherrechte - Verbandsklagen eingeleitet werden.

Das Angebot an Beratungsmöglichkeiten (Konsumentenberatung wird in der Hauptsache über den Verein für Konsumenteninformation, den der Österreichische Arbeiterkammertag als Mitgliedsorganisation entsprechend unterstützt, durchgeführt) konnte in einigen Bundesländern erweitert werden.

Abschließend stellt der Österreichische Arbeiterkammertag in seinem Beitrag zur sozialen Lage 1982 fest, daß die internationalen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bisher nicht in vollem Ausmaß wirksam werden. Bisher ist es weitgehend gelungen, die soziale Situation der arbeitenden Menschen vor Verschlechterungen zu bewahren. Auf betrieblicher Ebene kann aber in Einzelfällen festgestellt werden, daß es zu massiven Rücknahmen sozialer Errungenschaften kommt und die einzelnen Arbeitnehmer unter dem Druck des Arbeitsplatzverlustes stehen, dies gilt insbesondere für ältere und leistungsgeminderte Arbeitnehmer. Die Arbeiterkammern waren daher in verstärktem Ausmaß bemüht, entsprechende Hilfestellung durch Beratung und Intervention zur Verfügung zu stellen. Auch in Zukunft werden die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer

- 194 -

bestrebt sein, durch die Mitwirkung an der Gesetzgebung und Vollziehung einen wirksamen Beitrag zur Wahrung der Interessen der arbeitenden Menschen zu leisten.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Aufgrund seiner statutarisch festgelegten Aufgaben hat der Österreichische Gewerkschaftsbund wie in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit den ihm angehörenden Gewerkschaften und den Kammern für Arbeiter und Angestellte die Interessen der Arbeitnehmer in Österreich vertreten.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit war auch 1982 die wesentlichste Aufgabe der Gewerkschaften.

Trotz anhaltender weltweiter Rezession gelang es in Österreich, im Gegensatz zu fast allen anderen westlichen Industriestaaten, ein hohes Beschäftigungsniveau aufrechtzuerhalten. Zwei vom Österreichischen Gewerkschaftsbund initiierte Beschäftigungsprogramme zu Jahresbeginn bzw. im Herbst 1982, sowie der gezielte Einsatz aller wirtschafts- und sozialpolitischen Instrumente, trugen zur, im internationalen Vergleich, weiterhin günstigen Beschäftigungssituation in Österreich in entscheidendem Maße bei.

Die Gewerkschaften haben durch ihre verantwortungsbewußte Lohnpolitik auch 1982 dazu beigetragen, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht größer wurden. Mit 1.Jänner 1982 trat die erste Etappe der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund durchgesetzten Lohnsteuerreform in Kraft. Von den erreichten Begünstigungen, vor allem für niedrige und mittlere Einkommen, ging ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Kaufkraft der Arbeitnehmer voraus.

Auch im Jahre 1982 wurden wichtige sozialpolitische Anliegen der österreichischen Arbeitnehmer verwirklicht, bei anderen die Verwirklichung vorbereitet.

Zu Beginn des Jahres traten wesentliche Verbesserungen im Bereich der Leistungen für die Familien in Kraft (Erhöhung des Zuschlags zur Familienbeihilfe für Kinder über 10 Jahre auf S 200,--; Aufstockung der Geburtenbeihilfe um einen 3.Teilbetrag auf insgesamt nunmehr S 19.000,--).

Mit der am 28.April beschlossenen Verabschiedung einer Novelle zum Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz wurden langjährige Forderungen der Gewerkschaften erfüllt.

Im Laufe des Jahres wurden die Vorarbeiten in den Bereichen Sozialgerichtsbarkeit, Neuordnung des betriebsärztlichen Dienstes (große Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz), Verbesserung der Dienstnehmerhaftpflicht sowie Verwirklichung eines modernen Arbeitsruhegesetzes intensiv fortgesetzt und entsprechende Beschlußfassung im Parlament vorbereitet.

- 196 -

Bereits gegen Anfang des Jahres trafen Vertreter der Bundesregierung und der Sozialpartner zu Gesprächen über Fragen der Arbeitszeit, vor allem über die am 9. Bundeskongreß des ÖGB festgelegte Forderung nach Verlängerung des bezahlten Mindesturlaubs zusammen. Nach schwierigen Verhandlungen gelang es gegen Ende des Jahres die Weichen für eine etappenweise Verlängerung des Mindesturlaubs auf 5 Wochen (nach 25 Dienstjahren auf 6 Wochen) ab 1984 durchzusetzen.

Die Neuregelung stellt sowohl aus dem Gesichtspunkt der Humanisierung der Arbeitswelt als auch im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit einen außerordentlichen Erfolg dar.

Kollektivvertragspolitik

In konsequenter Fortsetzung einer erfolgreichen Vertragspolitik wurden im Berichtsjahr 581 Vereinbarungen getroffen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen weiter verbessert haben (160 Bundeskollektivverträge, 360 Landeskollektivverträge, 18 Betriebsvereinbarungen, 1 Heimarbeitsvertrag und 42 Mindestlohntarife oder Entgeltverordnungen).

Lohnpolitik

Die Lohn- und Gehaltspolitik stand auch 1982 im Einklang mit gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen insbesondere einer Vollbeschäftigungspolitik. Insgesamt gelang es einer verantwortungsbewußten Lohnpolitik sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie als auch die Massenkaufkraft zu erhalten.

Der gesamtwirtschaftliche Tariflohnindex stieg im Jahresdurchschnitt um 7,2 %.

In der Gesamtwirtschaft stiegen die Effektivverdienste als Folge der Verschlechterung der Arbeitsmarktlage im 5,9 % deutlich schwächer als die Tariflöhne. Die Massenkaufkraft konnte vor allem auch durch die Einkommensteuerreform sowie die stabilisierende Wirkung des Sozialsystems auch 1982 erhalten werden.

Streikstatistik

1982 gab es in Österreich zwei Streiks (1981: sechs), an denen 91 Arbeiter (1981: 17.115) beteiligt waren, die insgesamt 2.755 Stunden (1981: 32.188) streikten. Die durchschnittliche Dauer der beiden Streiks pro Teilnehmer betrug 30 Stunden und 16 Minuten (1981: eine Stunde und 52 Minuten).

Nur 0,003 Prozent aller österreichischen Arbeitnehmer beteiligte sich 1982 an einem Streik (1981: 0,6 %). Auf jeden österreichischen Arbeitnehmer entfielen 3,6 Streiksekunden (1981: 41,4 Sekunden).

Rechtsschutztätigkeit

Auch im Jahre 1982 hatten die Gewerkschaften eine erfolgreiche Rechtsschutztätigkeit aufzuweisen. Bei den Streitfällen handelte es sich in erster Linie um Lohn- oder Gehaltsdifferenzen, Überstundenzahlungen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Urlaubsangelegenheiten, Sonderzahlungen, Abfertigungen, Ansprüche aus dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und anderes mehr.

Insgesamt konnten für Arbeitnehmer 683,736.608 Schilling durch Prozesse und Vergleiche erstritten werden. Die von der Gewerkschaft der Eisenbahner und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des Öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in den Zahlen nicht inbegriffen).

Mitgliederstand

Im Jahre 1982 hat sich die weltweite Wirtschaftskrise erstmals deutlich auf dem österreichischen Arbeitsmarkt ausgewirkt und auch bei der Mitgliederbewegung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Folge eines geringfügigen Rückganges gehabt. Der Mitgliederstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ging von Ende 1981 auf Ende 1982 um 4.756 Mitglieder oder 0,3 % auf 1,672.509 zurück.

Der Beschäftigtenstand sank von 1981 auf 1982 im Jahresdurchschnitt um 32.000 Menschen, der Rückgang der ÖGB-Mitgliederzahl war mit knapp über 4.700 relativ und absolut deutlich geringer. Diese Verbundenheit mit der Gewerkschaftsbewegung auch in schwierigsten Zeiten bewirkte eine Erhöhung des Organisationsgrades auf 60,4 % aller Beschäftigten.

Arbeitsmarktpolitik

Wie in den vergangenen Jahren hat der Österreichische Gewerkschaftsbund durch seine Vertreter im Beirat für Arbeitsmarktpolitik und dessen Ausschüssen das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gerichtet. Dabei wurde darauf geachtet, daß insbesondere bei der Vergabe von Arbeitsmarktförderungsmitteln der erwünschte beschäftigungspolitische Effekt tatsächlich erzielt wurde.

Auch bezüglich der Ausländerbeschäftigung konnten wie in den vergangenen Jahren mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Aufgrund dieser Kontingente wurden im Jahr 1982 im Durchschnitt 154.988 Ausländer beschäftigt.

Frauenarbeit

Mit 31.Dezember 1982 waren im Österreichischen Gewerkschaftsbund 1,672.509 Mitglieder, davon 507.568 Frauen, das entspricht einem Anteil von 30,3 %. Damit ist der höchste Mitgliederstand an Frauen in der Geschichte des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erreicht. Gegenüber dem Vorjahr konnten 1.475 neue Mitglieder gewonnen werden.

In organisatorischer Hinsicht bildet der vom 20. bis 24.September 1982 abgehaltene Bundesfrauenausschuß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes den Höhepunkt des Tätigkeitjahres. Die Bundesfrauenausschußsitzung stand unter dem Motto "Vertretung der Frauen im Österreichischen Gewerkschaftsbund". Im Mittelpunkt der Beratungen stand insbesondere die Motivierung von Frauen, als Betriebsräte, Vertrauenspersonen, Personalvertreter und Jugendvertrauensräte zu kandidieren.

Weitere Schwerpunkte der Frauenarbeit lagen im speziellen Informationsdienst für die Funktionärinnen, einer intensiven Schulungstätigkeit und der Stellungnahme der Frauenabteilung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu wichtigen Gesetzentwürfen.

Jugendarbeit

Den Schwerpunkt der Jugendarbeit bildete im Jahre 1982 die Beratung von Maßnahmen, die Jugendarbeitslosigkeit bereits im Ansatz verhindern zu können.

Zur Mitte des Jahres legte die Österreichische Gewerkschaftsbewegung im Hinblick auf diese Zielsetzung ein Forderungsprogramm zur Jugendvollbeschäftigung vor.

Als einen der wichtigsten Punkte betrachtete die Österreichische Gewerkschaftsbjugend die Schaffung eines Berufsausbildungsfonds, der einen finanziellen Ausgleich zwischen ausbildenden und nichtausbildenden Betrieben schaffen soll. Aus diesem Fonds, der von allen Betrieben gespeist werden soll, sollen ausbildende Betriebe Unterstützung für die Einrichtung von Lehrecken, Lehrwerkstätten oder anderen Ausbildungsvorhaben bekommen. Das werde auch eine Hebung der Quali-

tät der Ausbildung bringen, was im Interesse der Betriebe gelegen wäre. Weiters verlangt die Österreichische Gewerkschaftsjugend die Loslösung der Lehrlingsstellen von den Handelskammern (deren Aufgaben sollen von einem paritätisch besetzten Gremium übernommen werden), die Meldepflicht für offene Lehrstellen, die Förderung von Mädchen in nichttraditionellen Berufen und die Schaffung eines Jugendeinstellungsgesetzes, wenn alle anderen Maßnahmen nicht ausreichen.

Internationale Sozialpolitik

Vom 2. bis 23. Juni 1982 fand in Genf die 68. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund haben an der Konferenz Präsident Anton Benya, Ing. Günther Engelmayer, Dr. Heribert Maier und Dr. Ferdinand Maly als Delegierte bzw. stellvertretende Delegierte und Dr. Walter Geppert als technischer Berater teilgenommen.

Bei dieser Tagung wurden die Übereinkommen Nr. 157 über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit und Nr. 158 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber sowie die Empfehlung Nr. 166 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber behandelt und angenommen. Weiters wurde das Protokoll zum Übereinkommen Nr. 110 über die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter angenommen.

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Nach dem zügigen Ausbau der Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen ging es der Präsidentenkonferenz im wesentlichen darum, noch vorhandene Lücken im sozialen Schutz zu schließen und neue Probleme zu meistern, die sich aus dem andauernden Strukturwandel und dem zurückbleibenden landwirtschaftlichen Einkommen ergeben. Zunehmende Bedeutung hat die Abwehr von Mehrbelastungen durch unzumutbare Beitragserhöhungen zur bäuerlichen Sozialversicherung. Verstärktes Gewicht in der Tätigkeit der Präsidentenkonferenz hatte das Bemühen um die Sicherung von Arbeitsplätzen für Nebenerwerbsbauern.

Zu einzelnen Bereichen ist hervorzuheben:

Bauern-Pensionsversicherung

Im Mittelpunkt intensiver Verhandlungen mit dem Sozialminister stand die Forderung der Bauernvertretung, daß die neuen Einheitswerte insgesamt zu keinen Beitragserhöhungen führen dürfen. Weitere Schwerpunkte waren die Herabsetzung des gesetzlichen Ausgedingepauschales bei der Ausgleichszulage und die Beseitigung sonstiger Härten in diesem Zusammenhang sowie die Einführung einer Witwenpension bei Betriebsfortführung. Auf Grund der Verhandlungen und der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz wurde in der 6. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BG vom 10.12.1982, BGBl.Nr.649/1982) folgendes erreicht:

- Abwehr von Mehrbelastungen

- * Verhinderung von Mehrbelastungen und Leistungskürzungen im Zusammenhang mit den neuen Einheitswerten für die Zeit bis Ende 1982
- * Keine Erhöhung der Gesamtbeitragsleistung der Bauern auf Grund der neuen Einheitswerte: Beitragsneutralität der Einheitswertneufeststellung, einschließlich der 5 %igen Erhöhung ab 1.1.1983

Abwehr der Erhöhung des Beitragssatzes auf 11,25 %:

Der Pensionsbeitrag wurde mit 11 % festgesetzt

- Leistungsverbesserungen:

- * Einführung von Witwenpensionen auch bei Betriebsfortführung
 - * Aussetzung der Erhöhung des gesetzlichen Ausgedingepauschales für 1983. Das bedeutet eine Verbesserung für Ausgleichszulagenbezieher und den ersten Schritt zur Entschärfung des Problems der überhöhten Ausgedingeanrechnung.
 - * Heranziehung des durchschnittlichen Einheitswertes der letzten zehn Jahre vor Betriebsübergabe für die Festsetzung des Ausgedingepauschales statt des höchsten Einheitswertes in diesem Zeitraum im Interesse höherer Mindestpensionen bei Teilbetriebsübergabe.
- Durchgesetzt werden konnte, daß Ausgleichszulagen bei laufenden Pensionen im Zusammenhang mit den neuen höheren Einheitswerten dann nicht gekürzt werden, wenn der Betrieb übergeben wurde. Soweit die Pensionisten Grundeigentümer blieben, z.B. bei Verpachtung wurde die Ausgleichszulage ab Jänner 1983 als Folge der Einheitswerterhöhung gekürzt.

Bauernkrankenversicherung

Die Präsidentenkonferenz beantragte eine Halbierung des Kostenanteiles von 20 % bei Spitalsaufenthalt von derzeit 28 auf maximal 14 Tage des Krankenhausaufenthaltes. Diese Forderung wurde vom Sozialministerium in den Verhandlungen mit der Präsidentenkonferenz im Hinblick auf die prekäre Lage des Staatshaushaltes abgelehnt und konnte deshalb in der 6. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht durchgesetzt werden. Eine Milderung dieser Belastung der Versicherten, die schon bis zu fünftausend Schilling und mehr je Spitalsaufenthalt beträgt, ist mit steigenden Spitalskosten immer notwendiger.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

In der 38.ASVG.Novelle gelang der Präsidentenkonferenz die Abwehr einer Schlechterstellung der Frauen von Nebenerwerbsbauern beim Krankenversicherungsschutz, die im Ministerialentwurf enthalten war. Durch entschiedenes Eintreten für dieses Anliegen der Nebenerwerbsbauern kam es schließlich zu einer auch verfassungsrechtlich einwandfreien Sicherung des beitragsfreien Krankenversicherungsschutzes dieser Frauen in der Krankenkasse ihres Mannes.

Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Bereich war die Fortsetzung der Bemühungen der Präsidentenkonferenz um eine Verbesserung der bäuerlichen Unfallversicherung. Ein Memorandum der Präsidentenkonferenz samt Fallbeispielen und eine Pressekonferenz führten zu weiteren Verhandlungen mit dem Sozialministerium, mit dem Ziel die viel zu niedrigen Unfallrenten in einer ersten Etappe wenigstens für Schwergeschädigte und Witwen, die den Betrieb weiterführen, nachzuziehen und an die Renten der Gewerbetreibenden anzugleichen. Die Regierung lehnte jedoch auch diese bescheidene Verbesserung der bäuerlichen **Unfallrenten ab. Statt dessen entzog sie diesem Versicherungszweig** mit dem 6. BSVG-Novelle, weitere 100 Millionen Schilling und kürzte den Bundesbeitrag zur Bauern-Pensionsversicherung ^{wie dies} um diese Summe/bereits in den Jahren 1980-82/^{jeweils} geschehen war.

Mutterschutz für Bäuerinnen

Nach vieljährigen Bemühungen der Präsidentenkonferenz und intensiven parlamentarischen Vorberatungen wurde das "Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind" beschlossen und trat am 1.Juli 1982 in Kraft (BGBl.Nr.359/1982). Das Gesetz ist mit Ende 1984 befristet.

Die Präsidentenkonferenz hatte erstmalig im Jahr 1973 anlässlich einer Verbesserung des Muttschutzes für Dienstnehmerinnen eine entsprechende Mutterschutzmaßnahme für Bäuerinnen verlangt und dieses Anliegen seither immer wieder in die

öffentliche Diskussion gebracht. Dabei trat die Präsidentenkonferenz für eine gesundheitspolitisch voll wirksame Maßnahme, aber gegen jede Bevormundung der Mütter ein. Dies sollte durch die Bezahlung eines Wochengeldes - darüber hinaus Zahlung eines Mutterschaftsgeldes entsprechend dem Karenzurlaubsgeld für Dienstnehmerinnen - zu dem Zweck geschehen, der werdenden bzw. jungen Mutter eine Aushilfe im Betrieb bzw. Haushalt finanziell zu ermöglichen, damit sie sich ausreichend dem Kind widmen kann. Grundsätzlich ist es erwünscht und auch praktisch in vielen Fällen nicht anders realisierbar, als daß sich die Frau die Aushilfe selbst beschafft. Die in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil verwirklichte Idee einer Bereitstellung der Betriebshilfe durch die Sozialversicherung hat sich dort als teuer und unflexibel erwiesen.

Arbeitsrecht

In den Beratungen über ein Forderungspaket der Bundesländer an den Bund trat die Bundesregierung für eine Verbundlichung des Landarbeitsrechtes als Gegenforderung ein. Die Präsidentenkonferenz lehnte diese Beseitigung von Landeskompetenzen im Hinblick auf die unterschiedlichen ^{Produktionszweige und} Produktionsgebiete der österreichischen Land- und Forstwirtschaft ab.

Ebenso lehnte die Präsidentenkonferenz die vom Sozialministerium vorgeschlagene und schließlich vom Parlament beschlossene Verlängerung des gesetzlichen Mindesturlaubes ab, weil die Urlaubsverlängerung zum ungeeigneten Zeitpunkt erfolgte und die Betriebe in wirtschaftlich schwierigen Zeiten neuerlich belastet wurden.

Arbeitsmarktpolitik

In einer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz trat die Präsidentenkonferenz für die Aufrechterhaltung der Vertretung der Landes-Landwirtschaftskammern in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und in deren Unterausschüssen sowie in den Vermittlungsausschüssen der Arbeitsämter ein. Arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen wie der Förderungsmöglichkeit von Betrieben,

die Lehrlinge ausbilden, stimmte die Präsidentenkonferenz zu. Problematische Förderungsausweitungen, z.B. für "Selbsthilfeunternehmen" und "Regionalbetreuer", lehnte sie jedoch ab.

Im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik trat die Präsidentenkonferenz angesichts der deutlichen Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation, besonders in den Landgebieten, für die Aufrechterhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum ein. Dieses Anliegen verfolgte sie insbesondere bei der Erarbeitung eines arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammes für 1983 sowie durch Unterstützung arbeitsmarktpolitischer Förderungsansuchen von Betrieben im ländlichen Raum. Durchgesetzt wurde eine Verbesserung der Produktiven Arbeitsplätzförderung (PAF) zur Vermeidung von Winterarbeitslosigkeit in der Land- und Forstwirtschaft. Wie jedes Jahr wurde auch für das Jahr 1983 eine Kontingentvereinbarung betreffend die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft mit dem ÖGB abgeschlossen und zwar von der Präsidentenkonferenz gemeinsam mit der Obmännerkonferenz der Landesverbände land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber.

Arbeitslosenversicherung

Die vom Sozialminister mit Verordnung vorgenommene Erhöhung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 3 % auf 4 % lehnte die Präsidentenkonferenz wegen der unbefriedigenden Ertragslage der Betriebe ab. Sie forderte außerdem neuerlich eine bessere Absicherung der Nebenerwerbslandwirte im Falle der Arbeitslosigkeit durch Erhöhung der Einheitswertgrenzen des § 12 Arbeitslosenversicherungsgesetz von 51.000,- S s owie eine Dynamisierung dieser Grenze.

Fürsorgewesen

In der Stellungnahme zu einer Novelle des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 stimmte die Präsidentenkonferenz einer Verbesserung der Förderung für in Ausbildung stehende und berufstätige Behinderte durch finanzielle Anreize für Arbeitgeber zu,

ebenso der geplanten Förderungsmöglichkeit von Klein- und Mittelbetrieben durch Prämien bei Beschäftigung von behinderten Personen.

Die Präsidentenkonferenz wies auf die beschränkte Einsatzmöglichkeit von Behinderten in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wegen der Schwere und Gefährlichkeit dieser Arbeit hin. Sie trat auch für die Wiederherstellung früheren Rechtszustandes ein, daß Arbeitgeber dann keine Ausgleichssteuer zu bezahlen haben, wenn sie Invalide erfolglos anfordern.

Sozialgerichtsgesetz

In der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit erhob die Präsidentenkonferenz grundsätzliche Bedenken gegen die Zusammenfassung von Arbeits- und Sozialversicherungsgerichten für den Bereich der Selbständigen. Sie verwies auf zu erwartende Mehrkosten für Berufsvertretung und Sozialversicherungsträger sowie auf das Fehlen der erforderlichen Gutachter bei einer weiteren Dezentralisierung der Sozialversicherungsgerichte. Durch die Einführung einer dritten Instanz sind Verfahrensverlängerungen und Kostensteigerungen zu erwarten. Das unbestimmte "kollektive Klagerecht" der Arbeitsnehmervertretung wurde abgelehnt. Die Präsidentenkonferenz trat schließlich für das Recht der Landwirtschaftskammern zur Vertretung der Nebenerwerbsbauern vor den Sozialgerichten ein.

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

Arbeitsmarkt

Während in den 70er Jahren die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer um rund 3 bis 5 % jährlich zurückging, bewegen sich diese Abwanderungen seit dem Jahr 1980 auf wesentlich geringerem Niveau, und zwar beidurchschnittlich 1,5 %. Insgesamt waren im Jahr 1980 52.037 Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, 1981 waren es 51.937 und zum Stichtag Ende Juli 1982 waren es 50.838.

Ebenso wie in den Vorjahren zeigte sich auch im Berichtsjahr wieder ein stärkerer Rückgang bei den Arbeitern, und zwar von 37.201 im Jahr 1981 auf 35.579 im Jahr 1982; das ist ein Minus von 4,3 %. Die Zahl der Angestellten hingegen erhöhte sich von 14.736 im Jahr 1981 auf 15.259 im Jahr 1982; das ist ein Plus von 3,5 %.

Eine Aufschlüsselung nach Berufsgruppen bei den Arbeitern zeigt, daß im Berichtsjahr erstmals die Berufsgruppe der Forst- und Sägearbeiter mit 10.212 zahlenmäßig überwiegt. Es folgen die Landarbeiter (ohne Saisonarbeiter) mit 10.070 und die Genossenschaftsarbeiter, Kraftfahrer und Handwerker mit 6.023.

Die in der Land- und Forstwirtschaft saisonal bedingte Arbeitslosigkeit lag in den Wintermonaten 1981/82 ganz erheblich über den Werten des Vorjahres. Im Dezember 1981 stieg die Zahl der Arbeitssuchenden von 3.456 auf 7.721 (1980: 6.761) und im Jänner 1982 auf 9.531 (1981: 8.630). Damit war der Höchststand an Arbeitslosen erreicht, doch lag die Zahl Ende Februar mit 9.020 (1981: 8.556) nur geringfügig darunter und auch Ende März gab es mit 5.729 (1981: 4.858) noch relativ viele Arbeitslose. Ende April entspannte sich die Situation etwas ; zu diesem Stichtag waren noch 1.910 (1981: 1.015) Land- und Forstarbeiter ohne Arbeit.

Lohnentwicklung

Die Landarbeiterkammern wirken in den meisten Bundesländern an den Kollektivvertragsverhandlungen mit und sind zum Teil ausschließliche Kollektivvertragspartner auf Arbeitnehmerseite. Es gab im Berichtsjahr bei fast allen Kollektivverträgen Lohnerhöhungen, wobei die meisten Abschlüsse zwischen 5,2 und 6,7 % lagen. Eine Abweichung nach oben gab es zum Teil bei den Frauenlöhnen, wo es im Zuge der Gleichbehandlung zu einer Angleichung an die Männerlöhne kam. Diese ist nun in praktisch allen Kollektivverträgen erfolgt.

Die Löhne der Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben wurden in Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg zwischen 5,2 und 6 % angehoben; in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol gab es Lohnerhöhungen zwischen 6 und 6,5 %. Die Löhne der Gutsarbeiter erfuhren in den meisten Bundesländern Erhöhungen zwischen 5,4 und 6,3 %. Darüber lagen nur Oberösterreich und Tirol mit 6,5 bis 6,7 %. Bei den Forst- und Sägearbeitern betrug die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne rund 6 %.

Der Wert der freien Station wurde von den Finanzlandesdirektionen für 1982 mit S 1.500,- festgesetzt.

Berufsausbildung

Bei den Lehrlingen in der Land- und Forstwirtschaft ergab sich im Jahr 1982 eine Zunahme um rund 2 %, wobei die Gesamtzahl 6.893 (1981: 6.762) betrug. Der Anteil der männlichen Lehrlinge war mit 4.617 (1981: 4.461) mehr als doppelt so groß wie die Zahl der weiblichen Lehrlinge, die 2.276 (1981: 2.301) ausmachte. Die Zahl der Heimlehrlinge erhöhte sich von 5.479 im Jahre 1981 auf 5.533; eine Fremdlehre absolvierten 1.360 (1981: 1.283) Burschen und Mädchen. Am stärksten sind die Fremdlehrlinge in der Sparte Gartenbau vertreten, die meisten Heimlehrlinge finden sich nach wie vor in der allgemeinen Landwirtschaft, wo die Ausbildung fast ausnahmslos im elterlichen Betrieb erfolgt.

- 208 -

Bei den Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen war insgesamt 1982 eine Abnahme festzustellen; und zwar wurden in der Landwirtschaft 1.290 (1981: 1.428), in den Sondergebieten der Landwirtschaft 1.029 (1981: 1.050) und in der Forstwirtschaft 145 (1981: 110) Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfungen abgelegt.

Eine Zunahme war bei den Meisterprüfungen zu verzeichnen. Insgesamt haben im Berichtsjahr 790 Facharbeiter bzw. Gehilfen die Meisterprüfung abgelegt, davon 456 im Fachgebiet Landwirtschaft. Im Jahr 1981 waren es 772, davon 369 im Fachgebiet Landwirtschaft.

Förderungswesen

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Tätigkeit der Landarbeiterkammern stellt die Mitwirkung bei der Förderung des Landarbeiter-eigenheim- und -wohnungsbaues dar. Insgesamt wurden im Jahr 1982 397 Eigenheime (1981: 402) mit einem Gesamtvolumen von 43,5 Mill.S (1981: 41,6 Mill.S) an Zuschüssen und rund 110 Mill.S (1981: 110 Mill.S) an Darlehen und Krediten von Bund und Ländern gefördert. Hiervon wurden im Rahmen der Agrarinvestitionskreditaktion an 139 (1981: 210) Bewerber zinsverbilligte Darlehen in der Höhe von 23,3 Mill.S (1981: 36,21 Mill.S) gewährt. Dazu kommen noch erhebliche Beiträge aus Kammermitteln. Insgesamt war zur Finanzierung der 397 Eigenheime ein Betrag von 367 Mill.S erforderlich.

Für die Berufsausbildung wurden zur Gewährung von Beihilfen zur Erleichterung des Besuches von Kursen und Lehrgängen 1982 insgesamt rund 2,3 Mill.S (1981: 2,5 Mill.S) an Bundesmittel und rund 2,2 Mill.S (1981: 2,2 Mill.S) an Landes- und Kammermitteln aufgewendet. Damit konnten insgesamt 8.445 (1981: 8.622) Personen gefördert werden.

Im Rahmen der Treueprämienaktion zur Ehrung langjähriger Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft standen im Jahre 1982 3,38 Mill.S (1981: 3,29 Mill.S) an Bundesmittel und 2,09 Mill.S (1981: 1,75 Mill.S) an Landes- und Kammermitteln zur Verfügung.

Damit konnten im Berichtsjahr 1.881 (1981: 1.623) Dienstnehmer für ihre langjährige Berufstreue geehrt werden.

Zeckenschutzimpfaktion

Wie in den Jahren zuvor, wurden auch im Jahre 1982 von den Landarbeiterkammern in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Zeckenschutzimpfaktionen für besonders gefährdete Personen durchgeführt. Nachdem im Jahr 1981 die Zahl der Impfungen von 9.000 auf etwa die Hälfte zurückgegangen ist, waren es im Berichtsjahr wieder die stattliche Zahl von rund 7.000 Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft, die sich einer Impfung unterzogen haben. An der Spitze stand dabei das Bundesland Oberösterreich, wo 3.746 Land- und Forstarbeiter geimpft wurden, gefolgt von Niederösterreich mit 1.839 und der Steiermark mit 715 Impfungen.

Verbesserte Abfertigungsbestimmungen

Mit Jahresbeginn 1982 traten in den meisten Bundesländern in Ausführung des Landarbeitsgesetzes die neuen verbesserten Abfertigungsbestimmungen in Kraft, in Tirol und Vorarlberg mit 1.3.1982. Damit ist es gelungen, das schnellere Anwachsen des Abfertigungsausmaßes auf 100 % des Jahresentgeltes in die Landarbeitsordnungen einzubinden, ohne die sonstigen, seit Jahren bestehenden Besserstellungen zu verlieren. Dazu zählen das regelmäßig alljährlich ansteigende Ausmaß der Abfertigung, die volle Abfertigung bei Austritt infolge Geburt eines Kindes sowie die volle Abfertigung für die Hinterbliebenen. Auch müssen Land- und Forstarbeiter nicht mindestens 10 Jahre beschäftigt gewesen sein, um bei Selbstkündigung aus Altersgründen in den Genuß einer Abfertigung zu kommen. Schließlich gibt es in den Landarbeitsordnungen noch die Möglichkeit, daß bei langen Dienstzeiten das Ausmaß der Abfertigung auch über 100 % hinaus anwächst.

- 210 -

Stellungnahme zu Gesetzentwürfen

Im Jahre 1982 sind dem Österreichischen Landarbeiterkammertag 108 Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfe zur Begutachtung übermittelt worden. Darüber hinaus nahmen die Landarbeiterkammern zu den jeweiligen Landesgesetzen und Verordnungen Stellung.

In seiner Stellungnahme zur Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bemängelte der Österreichische Landarbeiterkammertag, daß er nicht im ständigen Ausschuß zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten vertreten ist, da die Praxis gezeigt hat, daß immer mehr Entscheidungen in dieses Gremium verlagert werden. Ganz entschieden wandte er sich auch gegen eine im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage stehende Änderung in der Zusammensetzung der paritätischen Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern.

Grundsätzlich positiv war die Stellungnahme des Österreichischen Landarbeiterkammertages zu einem Bundesgesetz, das neue urlaubsrechtliche Bestimmungen u.a. für das Landarbeitsgesetz vorsah. Der Österreichische Landarbeiterkammertag vertrat die Auffassung, daß eine Verlängerung des gesetzlichen Urlaubes grundsätzlich einer Verkürzung der Wochenarbeitszeit vorzuziehen sei, war jedoch zugleich der Meinung, daß zum damaligen Zeitpunkt aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen die Maßnahme noch verfrüht wäre. Er regte weiters an, daß eine Verlängerung des Urlaubes insbesondere für ältere Dienstnehmer anzustreben sei, da der Organismus des älteren Menschen, wie Arbeitsmediziner immer wieder bestätigen, eine längere Zeitspanne zur Erholung benötige. Der Österreichische Landarbeiterkammertag regte in diesem Zusammenhang abermals an, Überlegungen anzustellen, das Urlaubsausmaß überhaupt vom Lebensalter des Dienstnehmers abhängig zu machen.

In seiner Stellungnahme zur 38. Novelle zum ASVG kritisierte der Österreichische Landarbeiterkammertag, daß auch dieses Mal wieder nur eine Reihe kleiner "kosmetischer" Operationen im Gesetz vorgenommen worden sind und eine grundlegende Neuordnung immer wieder auf die lange Bank geschoben werde.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Auch 1982 ein Krisenjahr

Der erhoffte Aufschwung stellte sich auch 1982 nicht ein. Statt dessen war erstmals auch in Österreich ein deutlicher Einbruch auf dem Arbeitsmarkt zu verzeichnen. Die Arbeitslosenrate betrug im Jahresschnitt 3,7 % und erreichte damit den höchsten Wert seit den Fünfzigerjahren. Allein im Bereich der Industrie gingen 1982 über 28.000 Arbeitsplätze verloren; für 1983 ist nach einer Prognose des Instituts für Wirtschaftsforschung mit einem Verlust von weiteren 23.000 Arbeitsplätzen in der Industrie zu rechnen. Diese Zahlen müssen ein Alarmsignal für alle wirtschaftspolitisch verantwortlichen Stellen sein. Sie zeigen, daß ohne Stärkung des produktiven Sektors eine Wiedererlangung der Vollbeschäftigung nicht möglich ist. Not tut daher eine neue Offensive wirtschaftspolitischer Strategie, begleitet von positiven psychologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Arbeitszeitverkürzung kein Heilmittel

Diesen Überlegungen und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten genau entgegengesetzt hat sich im Berichtsjahr allerdings der Sozialminister verhalten. Er wiederholte mehrfach seine Ankündigungen einer generellen Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Stunden bei vollem Lohnausgleich. Die Realitätsferne und arbeitsplatzvernichtende Wirkung einer solchen Maßnahme ist angesichts der aufgezehrten Kapitalsubstanz der österreichischen Industrie und einer Kostensituation, bei der zusätzliche Belastungen bereits zwangsläufig zu Lasten der Arbeitsplätze gehen, offensichtlich. Die Industrie hat daher ihre Haltung in der laufenden Diskussion bereits mehrfach deutlich definiert:

1. In der Industrie wird eine generelle Arbeitszeitverkürzung mit vollem oder teilweisem Lohnausgleich mit Nachdruck abgelehnt, denn es wäre dies derzeit der sicherste Weg, noch tiefer in die Krise hineinzukommen.

- 212 -

2. Man kann die Frage der Arbeitszeit nur im engen Zusammenhang mit der Einkommenspolitik sehen. Die Arbeitszeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Einkommensformel, ist doch Einkommen das Produkt aus Arbeitszeit mal Lohnhöhe. Auf Grund dieses engen Zusammenhanges ist die Arbeitszeitthematik primär eine Angelegenheit der Sozialpartner, und der Gesetzgeber sollte sich zunächst möglichst völlig heraushalten.

Für eine sachliche Behandlung der Arbeitszeit wäre es gut, dieses Thema aus der tagespolitischen Polemik herauszuhalten und es den Sozialpartnern zu überlassen. Denn ohne Sozialpartner wird es jedenfalls keine befriedigende Lösung dieses Problems geben.

3. Die Sozialpartner könnten im Wege der Kollektivvertragspolitik differenzierte betriebliche Lösungen ermöglichen, die in eine einkommenspolitische Gesamtkonzeption eingebettet sind.

4. Bevor konkrete Schritte in der Kollektivvertragspolitik unternommen werden, wäre es zunächst das Vernünftigste, die Arbeitszeitverkürzung und die komplexen Zusammenhänge, in denen sie sich stellt, sachlich und nüchtern zu analysieren. Dazu wurde bereits eine Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen in Auftrag gegeben.

5. Aufgabe des Gesetzgebers wäre es dagegen, das derzeitige starre und reglementierte Arbeitszeitrecht flexibler zu gestalten, wobei die Industrie vor allem für die Möglichkeit des Abschlusses von Jahresarbeitsverträgen eintritt, bei der das Jahr nicht in lauter fixe Blöcke von 40-Stunden-Wochen unterteilt ist, sondern wo auf Basis einer durchschnittlichen 40stündigen Wochenarbeitszeit die konkrete Arbeitszeit pro Woche innerhalb einer Bandbreite von z.B. 35 bis 45 Stunden festgelegt wird.

Mindesturlaub verlängert

Auch die legislativen Maßnahmen im Sozialressort waren nicht an wirtschaftlichen Realitäten, sondern an sozialpolitischen Wunschvorstellungen orientiert. Auf arbeitsrechtlichem Gebiet war das zentrale Ereignis die Einführung eines 5-wöchigen Mindesturlaubes. Der Beschluß über die Urlaubsverlängerung erfolgte gegen den entschiedenen Widerstand der Interessenvertretungen der Arbeitgeber. Die VÖI hatte in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die Mehrbelastungen etwa der Bruttolohn- und Gehaltssumme von etwa 40.000 Arbeitnehmern entsprechen und daher ernste Folgen für den Arbeitsmarkt zu erwarten sind. Auch die Oppositionsparteien, aber sogar einzelne Vertreter der Regierungspartei hatten sich gegen eine Urlaubsverlängerung ausgesprochen. Dennoch konnten sich die Befürworter letztlich durchsetzen und der Entwurf wurde mit den Stimmen der sozialistischen Fraktion nach einem Einspruch des Bundesrates mit einem Beharrungsbeschluß durchgezogen. Der Novelle zufolge wird der Mindesturlaub von bisher 24 auf 30 Werktage erhöht. Ab einer Dienstzeit von 25 Jahren gebührt ein Urlaub im Ausmaß von 36 Werktagen. Das Gesetz tritt am 1.1.1984 in Kraft; aufgrund der Übergangsbestimmungen wird es ab 1986 voll wirksam. Bis dahin wird das Urlaubsausmaß in Jahresetappen um je 2 Werktage erhöht. Bereits bestehende, über das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß hinausgehende Ansprüche, können im wesentlichen angerechnet werden.

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz

Eine weitere wesentliche Neuerung betraf das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, zu dem eine Novelle, ebenfalls gegen die Standpunkte der Arbeitgeberseite, beschlossen wurde. Das Verlassen des Sozialpartner-Konsensweges gerade zu einer Zeit, in der praktisch erstmals nach vielen Jahren auch in Österreich ernste Sorgen bezüglich einer allenfalls aufkeimenden Jugendarbeitslosigkeit bestehen, wurde in weiten Kreisen der Wirtschaft nicht verstanden.

Viele Ausbildungsbetriebe konnten vor allem die Diskrepanz nicht verstehen, daß einerseits von allen Seiten eindringlich an sie appelliert wurde, zur Vermeidung einer Jugendarbeitslosigkeit zusätzliche Jugendliche einzustellen und daß andererseits im Parlament gleichzeitig eine Regierungsvorlage eingebracht wurde, die ihnen neue Belastungen aus der Beschäftigung von jugendlichen Lehrlingen auferlegt. Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen konnten einige überspitzte Bestimmungen entschärft werden. Dennoch bleibt die Novelle aus Arbeitgebersicht in Anbetracht der Arbeitsmarktentwicklung eine weitgehend unverständliche Maßnahme.

Neuregelung des Betriebsärztewesens

Durch eine Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz wurde das Betriebsärztewesen auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Die Novelle wurde nach jahrelangen zähen Beratungen letztlich einvernehmlich beschlossen. Sie bringt auch für kleinere Betriebe (ab 250 Arbeitnehmern) die Verpflichtung zur Errichtung eines betriebsärztlichen Dienstes, der durch das Unternehmen im Alleingang, aber auch von mehreren Betrieben gemeinsam errichtet werden kann; ebenso ist der Anschluß an überbetriebliche arbeitsmedizinische Zentren, wie sie von der AUVA vorgesehen sind, zulässig. Betriebe mit über 750 Arbeitnehmern benötigen allerdings einen eigenen betriebsärztlichen Dienst; ab 1000 Arbeitnehmern muß der Betriebsarzt hauptberuflich tätig sein. Für die Sicherheitstechniker gelten analoge Bestimmungen. Die VÖI hat noch während des parlamentarischen Beratungsstadiums eine umfangreiche Informationsarbeit zur Thematik der Betriebsärzte aufgenommen und diese nach Kundmachung des Gesetzes durch Veranstaltungen in mehreren Bundesländern intensiviert. Nach Kundmachung des Gesetzes begannen die Verhandlungen über eine Durchführungsverordnung und in diesem Rahmen insbesondere über die heikelste und finanziell schwerwiegendste Frage, nämlich die Einsatzzeiten von Betriebsärzten.

Bildschirmerslaß

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes rief ferner ein Erlaß des Sozialministeriums zur Thematik der Bildschirmarbeitsplätze heftige Reaktionen der Arbeitgeberseite hervor; dies auf Grund der Tatsache, daß der Erlaß ohne Befassung und Information der Arbeitgeber an die Arbeitsinspektorate ergangen war wie auch auf Grund des Umstandes, daß im Erlaß als Beurteilungsgrundlage eine Studie der Gewerkschaft der Privatangestellten herangezogen wurde, die teilweise jeder arbeitswissenschaftlichen Grundlage entbehrt. Die VÖI hat deshalb auch sofort Kontakt mit dem Sozialministerium aufgenommen und erreicht, daß in einem Nachtrag zum Erlaß einige Klarstellungen erfolgten. Dennoch ist die VÖI weiterhin der Ansicht, daß der Erlaß nicht im Arbeitszeitgesetz gedeckt ist und auf Grund des Erlasses ergangene Bescheide somit gesetzwidrig sind.

Die VÖI hat ihrerseits Initiativen gesetzt, an der Optimierung der Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsgestaltung beim Umgang mit Bildschirmgeräten mitzuwirken und hat deshalb im Berichtsjahr mit einer Reihe von Veranstaltungen und Seminaren zu diesem Thema begonnen.

Jugendbeschäftigung

Der Arbeitsmarkt zeigte, wie eingangs erwähnt, im Berichtsjahr erstmals auch in Österreich große Probleme. Im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stand dabei lange Zeit das Problem der Jugendbeschäftigung. Nachdem der Präsident der VÖI bereits zu Jahresbeginn an alle Mitglieder appelliert hatte, der Beschäftigungssituation Jugendlicher verstärktes Augenmerk zu schenken, stellte die Vereinigung im Sommer ein eigenes Programm zur Förderung der Jugendbeschäftigung vor.

Dieses Programm enthält vor allem folgende Forderungen:

- Verbesserung der Arbeitsmarktdaten,
- Erfassung notwendiger Weiterbildungsmaßnahmen,
- finanzielle Umschichtung in der Arbeitsmarktförderung, insbesondere Schaffung von Einschulungsbeihilfen und ein Sonderprogramm "Jungarbeitnehmertraining",
- Wiederholung der "Lehrlingsaktion Wien" in anderen Bundesländern,
- Aufstockung der Lehrplatzkontingente,
- ein Sonderprogramm "Überregionaler Ausgleich für Jugendliche",
- Steuerleichterungen und Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber die Lehrstellensuchende und arbeitslose Jugendliche aufnehmen.

Es konnte erreicht werden, daß einige dieser Maßnahmen in das arbeitsmarktpolitische Jugendprogramm 1983 des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aufgenommen wurden.

